J. publ. G. 875

Weber

Jus. 1974. c.

Oeron.

I Publ. genn. 875

Oekonomisch-juristische

Abhandlung

über die

Ritterguther,

deren Eigenschaften, Rechte, Freyheiten und Befugnisse

in

Deutschland

und besonders in Chursachsen,

von

Friedrich Benedict Weber

Ordentlichem Professor der Oekonomie und Cameralwissenschaften auf der Universität zu Frankfurt an der Oder, Ehrenmitglied der Leipziger ökonomischen Societät.

Leipzig, bei Gerhard Fleischer dem Jüngern.

1 8 0 2.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Einleitung.

Ein großer, und in vieler Rücksicht der wichtigste Theil der practischen Landwirthe betreibt die Landwirthschaft auf Landgüthern, die gewöhnlich von den meisten Lasten und Verpflichtungen der übrigen befreyet, und mit einer Menge besondrer Privilegien, Rechte und Freyheiten ausgerüstet und versehen sind, welche letztere insbesondre auf die Betreibung der Landwirthschaft den größten Einfluß haben, und die wichtigsten Vortheile für dieselbe gewähren; d. h. auf den so-

genannten adelichen oder Rittergüthern. Es wird daher für diejenigen unter ihnen, welche zu eigner Kenntniß der Jurisprudenz zu gelangen keine Veranlassung hatten, hoffentlich eine nicht unangenehme und unnütze Lectüre seyn, wenn sie in gegenwärtiger Abhandlung Gelegenheit erhalten, sich von allem dem, was aus der Oekonomie und Jurisprudenz über die Natur und das Wesen, und den ersten Ursprung ihrer Besitzungen, und über die mancherley, wohl von einander zu unterscheidenden Arten ihrer Rechte und Befugnisse und dabey vorkommenden Pflichten derselben zu bemerken ist, näher zu unterrichten. In den juristischen Schriften wird dieser wichtigen Gegenstände gewöhnlich nur ganz

kurz, und meist ohne Unterstützung ökonomischer Sachkenntniß erwähnt, und den Verfassern der ökonomischen Schriften fehlt es noch mehr an gehöriger Einsicht in die Jurisprudenz, um darüber etwas genaues sagen zu können. Wir haben zwar allerdings einige Aufsätze über die Rittergüther insbesondere; allein diese sind größtentheils sehr alt, unvollständig und unsystematisch; wie dies selbst von dem sonst recht nützlichen Aufsatz über sie in Rohrs Haushaltungsrecht gilt. Ich wünsche daher gegenwärtigem Versuch, etwas für diese Lücke der ökonomischen Literatur zu thun, eine nachsichtsvolle Aufnahme des Publikums: und setze zur Einleitung desselben nur noch ein Verzeichniß aller der Schriften hinzu,

welche über den Gegenstand dieser Abhandlung geschrieben worden sind, oder wo wenigstens desselben weitere Erwähnung gethan wird. Zu den erstern gehören:

Müller Diss. de aedificio praedii nobilis, von adlichen oder Rittersitzen, 1687. 4.

Jac. Otto's hoher Herren und Potentaten, Standes- und Staatspersonen Brevier, oder Handbüchlein von Ritter- u. Cammer- und Stammgüthern, deren etwa darauf haftenden Landesfürstlichen oder Hoch- und Nieder-Gerichtsbarkeiten, dabey observirenden Rechts- oder Staatsregeln, bey Kayserl.- Königl.- Churfürstl.- Gräfl.- Freyherrl.- und Adelichen Familien-

häusern, Stamm, und Geschlechtern. Ulm 1694. 8.

Nehmitz Magazin für die Gerechtsame des Adels und der Rittergüther in Deutschland, eine periodische Schrift, erster Heft, Halle 1799. 8. 12 gr. (Man glaubt, daß es bey diesem ersten Heft bleiben werde, da der Verfasser nicht unpartheyisch genug ist.)

Ueber sächs. Rittergüther besonders:

de *Leyser* Aug. de iuribus praediorum nobilium, imprimis Saxonicorum, Helmstädt 1718. 4. recusa Viteb. 1722. auch in s. *Meditationibus ad Pandectas* specimine 565.

Ueber bremische:

Ayrer, *G. H.*, Diſſ. de praediis nobilitatis Bremenſis equeſtribus, eorumque iuribus et privilegiis, Goettingae 1745. 4.

Zu den letztern gehören:

Ueber die Rechte der Ritterſitze in Rohrs Haushaltungsrecht, Th. I. p. 325-33. 424-42.

Deneken Dorf- und Landrecht, Th. II. p. 194-237. von den Ritterguͤthern.

Fiſcher Lehrbegriff des Policey- und Cameralrechts, Th. II. p. 528-40. (Geht beſonders auch auf die preußiſchen Ritterguͤther.)

Ueber ſächſiſche beſonders:

v. Römer Staatsrecht und Statiſtik

von Chursachsen, Th. II. p. 153. 291-96. III. p. 93. 161. f.

Erstes Kapitel.
Von dem Begriff und dem Wesen eines Ritterguthes.

§. 1.

Unter einem adelichen oder Ritterguth, Rittersitz [1]) versteht man ein Landguth, welches ursprünglich blos vom Adel besessen wurde, und deshalb von allen Staatslasten, besonders aber von den oneribus rusticis oder den gewöhnlichen Lasten der Bauergüther befreyet war,

1) Unter Rittersitz versteht man sehr oft auch nur den eigentlichen Ritterguthshof, welches wohl zu bemerken ist.

und welches noch itzt diese und besondere andere Vorrechte und Befugnisse genießt.

Zur Erläuterung dieses Begriffs wird es nöthig seyn, etwas von der Geschichte und dem Ursprung der Rittergüther kürzlich hinzuzufügen.

Das ganze Wesen derselben beruht nähmlich darauf, daß diese Landgüther ehemals und ursprünglich blos Besitzungen des Adels oder des Ritterstandes waren, woher denn auch der Nahme derselben herrührt. Ohne uns nun hier in eine Geschichte des Adels, und Erörterung der Rechte dieses Standes einlassen zu können, müssen wir bemerken: daß diese Besitzungen des Adels die erste Veranlassung zur Entstehung der adelichen Geschlechtsnahmen, die in der Regel

immer von den Nahmen jener hergenommen sind, gegeben haben; daß sie theils von den reichen, freyen Männern, [2]) der Verfassung des Mittelalters nach, an sich mit einem sehr vollständigen, allodialen Eigenthumsrechte, besonders mit vielen Rechten über die im Gebiet solcher Güther wohnenden unfreyen Leute besessen, theils aber auch den im Kriege sich besonders hervorgethanen freyen Männern zur Belohnung vom Fürsten gegeben, und gleich anfangs mit vielen Rechten und Freyheiten und Befugnissen versehen wurden; jedoch auch in beyden Fällen unter gewissen Verpflichtungen: nämlich die

2) Die ersten Adlichen waren doch gewiß blos dergleichen angesessene, reichere, freye Männer.

letztern unter dem Lehnsnexus, und der Verbindlichkeit zu Lehnsdiensten, die erstern aber immer unter der Verpflichtung, dem Staate in Kriegszeiten und andern erforderlichen Fällen in Person und mit Leuten und Unterthanen zu dienen, oder die Ritterdienste zu leisten. Aus diesen ursprünglichen Rechten der adelichen Güther bestehen nun, oder entstanden zum Theil auch späterhin erst, alle die verschiedenen Rechte und Befugnisse, die die Ritterguther noch itzt gegen den Staat, oder gegen ihr eigenes Gebiet ausüben; und wegen jener nur erwähnten Verpflichtungen zu Ritter- oder Lehndiensten ertheilte man, bey der späterhin eingetretenen Einführung ordentlicher Grund-Abgaben an den Staat, den adlichen

oder Rittergüthern insbesondere die Steuerfreyheit oder die Befreyung von diesen Grundsteuern der andern Landgüther; die nun eigentlich, wie wir bald noch mehr sehen werden, sammt der Befreyung von allen oneribus rusticis, oder Lasten der Bauergüther, (d. h. den Zinsen und Frohnen) das Wesen der Rittergüther ausmacht; denn es würde unbillig gewesen seyn, die Besitzer der Rittergüther, die schon durch ihre Ritter- und Lehndienste den Staat unterstützten, auch noch auf diese Weise zu belästigen. Späterhin wurde die Ritterguthsgerechtigkeit oder die Qualität eines Ritterguths von den Fürsten auch andern Landgüthern, die dies ursprünglich nicht waren, gegeben; allein gewiß nur immer,

wenn sie von Adlichen, oder sonst ausgezeichneten Personen besessen wurden.

Zweytes Kapitel.

Von den verschiedenen Arten der Rittergüther.

§. 2.

Diese Rittergüther, deren Wesen wir eben kennen gelernt haben, unterscheiden sich nun sehr nach ihren verschiedenen Arten, wie wir sie im Allgemeinen in den Provinzen Deutschlands finden. Daher folgende Eintheilungen.

A.) Die Rittergüther sind entweder große oder kleine Rittergüther.

I.) Zu den erstern, welche in Rücksicht des Umfanges ihres Territo-

riums und ihrer Rechte und Freyheiten die letzteren weit übertreffen, gehören besonders die adlichen Burgsitze, Burggüther, Schloßgüther, welche zuerst zur öffentlichen Sicherheit in den Faustrechtszeiten angelegt, [3]) und mit vielen Hoheitsrechten versehen wurden, besonders mit dem sogenannten geschlossenen Gericht, [4]) d. h. mit dem Rechte, die Gerichtsbarkeit in ihrem Gebiet ohne Concurrenz des landesherrlichen

3) Nähmlich vom Kaiser oder dem Landesherrn, welcher sie alsdann mit vielen Zubehörungen an Edelleute verpfändet, verkauft, verschenkt, in Lehn gegeben hatte.

4) Strube von geschlossenen und ungeschlossenen Gerichten der Landsassen, in s. Nebenstunden B. V. p. 123. folg.

Beamten auszuüben; beynah dasselbe ist, was man in Sachsen Schriftsäßigkeit nennt, die aber hier auch den kleinern Rittergüthern zustehen kann. Die Besitzer solcher größern Rittergüther hießen und heißen daher noch beschlossene Edelleute, Schloßgesessene, Beslotene; sie haben das Recht, ihre Burgen oder Schlösser mit Mauern und Gräben (nicht mit Wällen) zu umgeben, [5]) mit

5) Nur unmittelbare Reichsstände, und die Reichsritterschaft haben das Recht, eine eigentliche Vestung anzulegen, wenn nur nicht dadurch der Vortheil des Kreises, wohin sie gehören, praejudicirt wird. Landsässiger Adel darf dies nicht anders als mit Consens des Landesherrn. Speidel Spec. pract. voce Vestung.

mit Thürmen zu versehen, [6]) dürfen sich aber groben Geschützes nicht bedienen; ferner haben sie die Jagd, den Judenschutz und andere Regalien; sie erheben selbst die Steuern ihrer Unterthanen, und schicken sie alsdann an die landesherrlichen Cassen, ohne Concurrenz der Beamten. Sie führen meist den

6) Nolten Abh. von der Belehnung mit Höfen und Häusern, die mit einem Thurme versehen sind, in Zepernicks Abh. aus dem Lehnrechte, Th. II. p. 368. Auch in Sachsen darf kein gewöhnlicher Edelmann oder anderer Privatmann einen Thurm auf sein Haus oder Schloß ohne Concession bauen, wenn er nicht von Alters her einen darauf gehabt hat. Römer Staatsrecht Th. II. p. 247. Leyser diss. de iurib. praed. nobil. Sax. §. XIII.

Titel Herrschaften; besonders wenn mehrere Dörfer und Ortschaften dazu gehören. [7])

II.) Die kleinen Ritterguther hingegen, die nicht so großes territorium,

7) Hieher gehören auch die sogenannten Standesherrschaften, dergleichen es in den beyden Lausitzen mehrere giebt, so wie auch selbst in Sachsen. S. Römer Chursächs. Staatsrecht Th. II. p. 84. f. Es sind dies große Ritter- und meist Lehnguther (feuda maiora), die in der That eine Art von untergeordneter Landeshoheit, in den hohen Regalien, die ihnen zustehen, besitzen. Ihre Besitzer gehören zu den Herren von der ersten Classe der Stände, haben den Blutbann, eigene Canzleyen, Consistorien, Vasallen, rc. s. Römer l. c. Th. II. 84 f. 302. f. III. p. 142. f.

und nicht die Regalien wie erstere besitzen, haben zwar das Recht, ihre Höfe in der Höhe anzulegen, und zu ihrer eignen Sicherheit zu umzäunen und zu ummauern, aber nicht, sie fest zu machen, haben also keine Schlösser, sondern sogenannte Wohn-, Herrenhäuser; ihre Besitzer hießen daher unbeschloßne, gemeine Edelleute. Sie hatten ehemals auch keine geschlossenen Gerichte; itzt aber haben sie sehr oft die Schriftsäßigkeit in einigen Ländern.

Indeß ist zu bemerken, daß nicht jedes großes Ritterguth, d. h. welches eine große Wirthschaft und viel Zubehörungen hat, gerade zu der ersten Art gehören müsse; es kann auch zur letztern gehören, weil es nicht ursprünglich so groß war.

Dieser Unterschied der Rittergüther in beschloßne und unbeschloßne gilt nun zwar besonders in Rücksicht der Gerichtsbarkeit nicht mehr [8]) in einigen Ländern, z. B. besonders in Sachsen, wo auch kleine Rittergüther, wie schon gesagt, die Schriftsäßigkeit, welche den ehemaligen geschloßnen Gerichten ziemlich gleich ist, besitzen; allein hier kann man in dieser Rücksicht die Rittergüther unterscheiden in schriftsäßige und amtsäßige. Jene stehen unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit der ersten landesherrlichen Collegien, diese sind zuerst der Gerichtsbarkeit der landesherrlichen Beamten unterworfen; und dann unterscheiden sich in Sachsen die erstern auch noch in alt- oder

8) In Pommern gilt er allerdings noch ganz.

canzleyschriftsäßige, d. h. die dies schon vor dem Jahre 1660 waren, und in neuschriftsäßige, die erst nach dem Jahre 1660 die Schriftsäßigkeit erhielten: von welchem Unterschiede und davon abhängenden Rechten bald mehr Erläuterung gegeben werden wird, wenn von den Rechten der Rittergüther überhaupt, wohin die Schriftsäßigkeit gehört, die Rede seyn wird.

§. 3.

B.) Eine zweyte Haupteintheilung der Rittergüther ist die in vollkommne, oder vollständige, d. h. solche, die mit Grund und Boden und mit allen Rechten der Rittergüther versehen sind; zu denen Dörfer und Ortschaften, mit Unterthanen, welche Gefälle und Froh-

nen leisten, gehören; und in unvollständige, [9]) welche blos aus einzelnen

9) Römer in s. Staatsrecht und Statistik von Chursachsen, Th. II. p. 291. theilt die Rittergüther in Chursachsen ein in reguläre, eigentliche Rittergüther, d. h. die Steuerfreyheit, Ritterpferd und Gerichtsbarkeit haben, wenigstens Erbgerichte, und in irreguläre, uneigentliche, welche nur dieses oder jenes dieser Rechte haben, z. B. die beschenkten Rittergüther, die nicht steuerfrey sind, sondern gleich andern Landgüthern die Steuern bezahlen, und dabey auch noch für ihre Ritterguths-Qualität, die sie in Rücksicht der übrigen Ritterguthsrechte, außer der Steuerfreyheit, als z. B. Zoll- und Geleitsfreyheit, Jurisdiction u. s. w. besitzen, Ritterpferd bezahlen. In Sachsen kann man daher die Rittergüther auch noch eintheilen in beschenkte, d. h. steuerbare

Burgen, Schlössern und Wohnhäusern mit Ritterguthsgerechtigkeit, ohne besondere Zubehörungen an eigentlicher Landwirthschaft, oder auch wohl gar nur in einem bloßen territorio, worauf die Ritterguthsgerechtigkeit haftet, und dem selbst ein Schloß, ein Wohnhaus fehlt, bestehen, indem dazu nur Unterthanen gehören, über welche die Gerichtsbarkeit und das Zinsrecht rc. und andere Rechte ausgeübt werden. Solcher Rittergüther, die keinen Hof, kein Haus, sondern blos Gerichte, und Zinsrecht über ihre Unterthanen haben, giebt es

Grundstücken mit Ritterguths-Qualität, und unbeschenkte, d. h. eigentliche steuerfreye Rittergüther; wovon ebenfalls bald mehr.

mehrere, z. B. in Chursachsen. Zu diesen unvollständigen Rittergüthern gehören aber auch die sogenannten Sattelhöfe, sattelfreyen Güther, Sedelhöfe; über die sehr viel geschrieben worden ist. [10]) Sie kommen vorzüglich in Ober- und Niedersachsen, z. B.

10) Struben de praediis, quae dicuntur Sattelfreye Güther, in s. Observat. iur. et hist. germ. Observ. X. p. 278. f. Deneken Dorf- und Landrecht, lib. III. cap. 5. p. 185-224. f. Versuch einer Bedeutung des Worts Sattelhof, in den Braunschweig. Anzeigen von 1750. p. 1465. f. und in Zepernits Abh. aus dem Lehnrechte Th. II. no. 17. p. 215. besonders aber D. Püttmann Abh. über die Sattelhöfe, deren Rechte und Freyheiten, mit Urkunden, Leipzig 1789. 8. 8 gr.

auch bey Leipzig vor, [11]) und man versteht darunter kleine adliche Grundstücke, die mit allen oder den meisten Rechten eines Ritterguths versehen, und gewöhnlich von allen Lasten der Bauergüther befreyet sind, bey denen aber allemal erfordert wird, daß ein Wohnhaus da sey, (sedes, daher der Nahme im Mittelalter entstand) zu welchem andere Grundstücke als Zubehörungen gehören. Sie sind ursprüngliche Besitzungen des Adels; und sind sie nie an Besitzer aus dem Bauernstande gekommen, so haben sie, wenn sie Ritterpferd geben, alle Rechte der Rittergüther, Steuerfreyheit, ja sogar Landstandschaft, Schriftsäßigkeit,

11) Z. B. Plaußig bey Taucha, Dewitz ebendaselbst, Bothfeld bey Lützen, u. dgl.

Jagd, Zoll und Geleitsfreiheit u. s. w. Obergerichte u. s. w. Man nennt diese insbesondere adliche Sattelhöfe, [12]) weil man noch eine andere Art Sattelhöfe hat, die nicht adlichen Ursprungs, und nur von Zinsen und Frohnen, den wöhnlichen oneribus rusticis, frey sind. Diese gehören dann aber zu der Classe der Freygüther, nicht der Rittergüther.

12) Bekanntlich darf man mit diesen Sattelhöfen nicht die sogenannten Sattellehne verwechseln, d. h. Lehne, bey welchen statt der Lehnwaare ein Pferd mit Sattel und Zeug gegeben werden muß. Viele glauben, Sattelhöfe seyen Güther, von denen statt des Ritterpferdes ehemals ein Sattel hätte gegeben werden müssen. Das ist ganz falsch.

Endlich hat man zwar auch noch Sattelhöfe in Städten; und es nehmen daher viele eigentlich drey Arten von Sattelhöfen an: adliche, d. h. kleine Rittergüther, bürgerliche, in Städten, die auch viele besondere Rechte haben, und bäurische, d. h. bloße Freygüther, die aber doch auch oft noch die Erbgerichte innerhalb des Hofes haben. Allein die bürgerlichen Sattelhöfe sind eigentlich ein Unding. Denn die in Städten gelegenen Sattelhöfe sind entweder adliche oder Rittergüther, oder Freygüther blos; eine besondere Art machen sie nicht aus, und es giebt daher eigentlich nur adliche Sattelhöfe; das sind kleine Rittergüther; und unadliche, d. h. abusive sogenannte, blo-

ße Freygüther, sie mögen liegen, wo sie wollen.

§. 4.

C.) Ein dritter Unterschied der Rittergüther ist der in Allodial= oder Erb=, und in Lehngüther und deren verschiedene Arten.

Unter Allodial= oder Erbrittergüthern[13]) versteht man solche, die frey von allen Lehnsverhältnissen, von allen Lehnsdiensten und Lehnsverbindlichkeiten, mit vollem Eigenthum besessen, nach Belieben veräußert, und

13) S. Höfers Tractat von verschiedenen Gattungen der Allodialgüther, 1727. 8. Romanus Diss. de praediis haereditariis, Lipsiae 1671. Rohrs Haushaltungsrecht, Buch III, Cap. 3.

nach Erbrecht verlassen werden können. Sie werden sich am besten von den Lehngüthern unterscheiden, wenn wir diese letztern selbst werden erklärt haben. Hier merken wir nur noch an: daß 1.) bey uns in Sachsen jedes Ritterguth als ein Allodialguth präsumirt wird, und die Qualität desselben als Lehnguthes erst bewiesen werden muß; 2.) daß bey uns in Sachsen und in den meisten deutschen Ländern nicht nur jede Veräußerung, jeder Verkauf eines Allodialritterguthes gerichtlich geschehen und gerichtlich confirmirt werden müsse, sondern daß auch insbesondere 3.) bey uns in Chursachsen [14]) die schriftsäßi-

14) Römers Staatsrecht, Th. 2. p. 315. Anmerk.

gen Allodialrittergüther bey der Lehnscurie in Dresden [15]) innerhalb Jahresfrist nach berichtigtem Kauf in Lehn genommen werden müssen. Indessen verändert, wie wir hinzufügen müssen, beydes ihr Wesen als Allodialgüther nicht; indem das erste bey allen Grundstücken nothwendig erfordert wird; unter dem letztern aber, obgleich von einer Lehnsnehmung die Rede ist, man dennoch nicht eine eigentliche Belehnung, sondern nur eine sollennere Bestätigung des Kaufes zu verstehen hat, bey welcher der neue Besitzer den Unterthanenend schwören muß. Jedes Grundstück überhaupt muß daher bey uns in Sachsen, eben weil jede Ver-

15) d. h. in den Erblanden; in den Stiftern tritt deren Lehnscurie hier ein.

äußerung desselben nicht anders als gerichtlich geschehen kann, dem neuen Besitzer selbst von dem competenten Richter so übergeben oder, wie man das nennt, in Lehn und Würden gereicht werden. [16])

Wie diese Annehmung der Erbrittergüther in Lehn sich von der Belehnung mit Lehngüthern unterscheide, werden wir gleich sehen.

§. 5.

Nähmlich Ritterlehngüther, Ritterlehne hingegen sind solche Rittergüther, woran dem Besitzer nur das

16) Selbst Häuser in Städten von ihrer Obrigkeit, wobey der Besitzer den Bürgereyd schwört, alle amtsäßige Rittergüther aber von der Lehnscurie, Bauergüther von ihren Guths- oder Amtsgerichten u. s. w.

Nutzeigenthum unter dem Lehnsnexu oder den Lehnsverbindlichkeiten zusteht, indem das Obereigenthum einem andern, dem Lehnsherrn verbleibt.

Dieser Lehnsnexus und die daraus entstehenden Lehnsverbindlichkeiten, welche das Wesen der Lehngüther ausmachen, bestehen nämlich kürzlich in folgendem:

1.) Der Besitzer eines solchen Lehnritterguthes, welcher Lehnsmann, Vasall heißt, hat eigentlich nur ein Nutzeigenthum am Guthe, d. h. das Recht, alle Nutzungen desselben zu genießen; das Obereigenthum behält der Lehnsherr, von dem er das Guth empfangen hat. Dies gilt nun selbst noch itzt, obgleich itzt die meisten Güter dieser

Art

Art für baares Geld erkauft, selten mehr, wie sonst durchgängig, vom Lehnsherrn unentgeltlich zu Lehn erhalten werden; [17]) und es zeigen sich die Wür-

17) Diejenigen, die sich so sehr über die den Rittergüthern vor andern Landgüthern zustehenden so großen Rechte und Freyheiten beklagen, mögen doch überlegen, daß, wenn Jemand für sein eignes baares Vermögen ein solches Lehnrittergut erkauft, er dennoch nicht völlig Herr darüber werde, sondern sich den vielfältigen, oft sehr beschwerlichen Lehnsverbindlichkeiten unterwerfen müsse, die (z. B. die öftere nicht ganz unentgeltliche Renovation der Lehne) leicht nachtheiliger werden, als manche der Beschwerden und Lasten, die der freye Bauer, beym vollen Eigenthum über sein Erbguth, zu erdulden hat. Ob es nicht

kungen dieses noch immer fortdauernden Rechtsverhältnisses zwischen dem Lehnsherrn und dem Vasallen darin, daß der Vasall sein Lehnguth ohne Consens des Lehnsherrn (und auch der Lehnsverwandten, sogenannten Agnaten) weder verpfänden, noch verkaufen, oder auf irgend eine Art veräußern, selbst nicht ohne jenen Consens darüber ein Testament machen kann; wobey jedoch zu bemerken ist, daß der Lehnsherr seinen Consens in die Veräußerung nicht anders, als aus wichtigen Ursachen verweigern könne.

rathsam sey, diesen Lehnsnexus ganz aufzuheben, kann hier nicht entschieden werden; man vergleiche Gruner Abh. über die Aufhebung des Lehnwesens, Leipzig 1800. 8. 8 gr.

2.) Dies Nutzeigenthum des Vasallen ist zwar erblich; allein er kann es nicht nach der gewöhnlichen Allodial-, sondern nur nach der Lehns-Succeßions-Ordnung wie sie nun nach den verschiedenen Arten der Lehngüter bestimmt ist, wovon nachher, auf seine Nachkommen übertragen: es kann ihm auch nicht genommen werden, als wenn er Lehnsverbrechen begeht, wovon gleich.

3.) Der Lehnsmann muß dem Lehnsherrn die Lehnstreu leisten, und dazu den Vasalleneyd, (vasallagium) worin er treu, hold und gewärtig zu seyn verspricht, schwören [18]); und

18) Wo der sogenannte volle Landsaßiat gilt, d. h. wo es eingeführt ist, daß jeder Vasall auch Unterthan des Landesherrn ist, in

außerdem ist er zu Leistung der Lehndienste verbunden; für welche er aber itzt, wie wir bey der Lehre von der Steuerfreyheit der Rittergüther zeigen werden, die sogenannten Ritterpferdsgelder bezahlt: obwohl er im Nothfall immer noch außerdem zu Leistung persönlicher Lehndienste vom Lehnsherrn angehalten werden könnte.

4.) Bey jeder Veränderung, die sowohl in manu dominante, d. h. mit dem Lehnsherrn, als in manu serviente, d. h. mit dem Vasallen vorgeht, muß die Belehnung renovirt, erneuert werden. Der neue Vasall, oder in jenem Falle,

dessen Lande er sein Lehn besitzt, da muß er auch den Untertanenevd leisten, s. p.

wenn der Lehnsherr sich verändert hat, der Vasall überhaupt muß diese Lehns-Erneuerung allemal binnen Jahresfrist nach eingetretener Veränderung, d. h. nach der Uebernahme des Ritterlehnguthes durch Kauf, oder sonst nach des vorigen Vasallen, oder des vorigen Lehnsherrn Abgange, gesucht werden. Im Gegentheil verliert der Vasall das ganze Lehn;[19]) oder er muß, um dies zu vermeiden, sich sogenannten Lehnsindult geben lassen, d. h. die Vergünstigung, mit der Annahme des Guthes in Lehn noch einige Zeit anstehen zu dürfen: welche dann vom Lehnsherrn

19) Ganz anders ist es mit der Unterlassung der Belehnung mit einem schriftsäßigen Allodial-Ritterguth; das verliert man nicht.

nicht verweigert werden kann, wenn sie aus einer billigen Ursache verlangt wird. Der Vasall läßt sich da einen sogenannten Indult- oder Vigilanzschein geben, worin die Lehnscurie bezeugt, daß die Lehnserneuerungszeit gehörig prorogirt, verlängert worden sey. Die Belehnung selbst verursacht einige, jedoch nicht allzugroße Kosten: auch muß der Vasall einmal wenigstens in Person vor der Lehnscurie erscheinen, um die Lehn zu nehmen, die andern Male, wenn er sich mit einem andern Lehne, oder mit demselben zu wiederholten Mahlen belehnen lassen soll, kann er sie durch einen mandatarium nehmen lassen. — Ueber die Belehnung erhält der Vasall den Lehnbrief, worin ihm der Lehnsherr

das Lehnguth mit seinen Rechten und unter seinen Lehnsverbindlichkeiten in Lehn giebt.

5.) Wenn der Lehnsmann ein sogenanntes Lehnsverbrechen oder Felonie begeht, d. h. eine Handlung, wodurch er die dem Lehnsherrn schuldige Lehnstreue bricht; (wohin vorzüglich außer mehrern speciellen Fällen, wovon im Lehnrecht, [20]) die Rede ist, die Veräußerung des Lehns ohne Consens des Lehnsherrn, die Unterlassung der Belehnung ohne erlangten Indult, die Verweigerung der Lehnsdienste u. s. w., gehören); so verliert er das Lehn, jedoch nur durch Urthel und Recht.

20) S. Boehmer Principia iuris feudalis, Lib I. sect. I. Cap. I.

6.) Die Lehngüther stehen in Rücksicht der Belehnung, der Vormundschaftsbestellung, der Verstattung der Hülfsvollstreckung und in allen eigentlichen Lehnssachen unter der Lehnscurie, Lehnshof oder dem Collegio, welches der Lehnsherr zur Verwaltung und Besorgung seines Lehnwesens bestellt hat.[21])

21) Eine solche Lehnscurie hat der Lehnsherr entweder ganz a parte, oder er hat ihre Geschäfte der Regierung mit übertragen. Man hat in Dresden eine eigne Lehnscurie, die ein Departement der Regierung ist, und aus dem Kanzler, einigen der ältesten Hofräthe besteht, und eine eigne Lehnsexpedition und Lehnssecretär hat. So ists auch in den Stiftern, wo wenigstens auch ein besondrer Lehnssecretär ist. Die Grafen von Solms, so wie auch die Grafen von Stoll-

In Sachsen stehen *alle* Lehngüther in den drey zuerst erwähnten Punkten eben-

berg u. s. w. bey den einige Güther in Sachsen zu Lehn gehen, haben einen Lehnsrath hiezu; die Grafen von Schönburg haben ihr Lehnwesen der Regierung zu Glaucha mit übergeben; die adeliche Pflugkische Familie, bey der viel Ritter- und andere Güther (die sogenannten *Pflugkischen After-Lehne*) zu Lehn gehen, hält durch ihren Senior und zweyen aus der Familie, als Assessoren, eine eigne Lehnsbank, hält ihre Sitzungen zu gewissen Zeiten in Leipzig und hat auch ihren eignen Lehnssyndicus, gewöhnlich einen Advocaten. — Oft gehen auch Güther bey Geistlichen und Kirchen und Klöstern zur Lehn, d. h. *geistliche Lehne*; alle andre nennt man *weltliche*, wenn der Lehnsherr nicht eine geistliche Person oder Corpus ist.

falls unter der Lehnscurie, welche jedoch bey der Verleihung an Ausländer, die Lehngüther kaufen, bey Consensertheilungen für auf den Fall stehende Lehngüther, bey Begnadigung der Lehnsfehler die über 10 Wochen betragen, und bey Verwandlung der Lehn- in Allodialgüther beym geheimen Consilio nachfragen und nach dessen Entscheidung sich richten muß: allein viele eigentliche Lehnssachen, d. h. Processe, die das Lehnguth und den Lehnsmann und Herrn angehen, sind der Disposition der Lehnscurie ganz entzogen; indem a.) alle die Lehnssachen, die blos unter den Mitvasallen anhängig werden, bey schriftsäßigen Lehngütern vor die Landesregierung und Hofgerichte, bey amtsäßigen in der ersten Instanz vor

das Amt, dem sie einverleibt sind, gehören; b.) aber alle Lehnssachen, die den Herrn und Vasallen angehen, ohne Unterschied von der Landesregierung, unmittelbar oder mittelbar durch Betreibung der Sache beym Appellationsgericht entschieden werden müssen. [22])

7.) Der Vasall hat das Recht einige Personen zugleich mitbelehnen zu lassen, oder Mitbelehnte zu präsentiren, die gesammte Hand mit ihnen zu nehmen, wie man sagt: die nähmlich nach seinem und seiner Descendenten, welche ipso iure Mitbelehnte sind, Absterben, im Lehne ihm folgen

22) Wabst histor. Nachricht der sächs. Justizverfassung, sect. 2, cap. I. §. 9. p. 72. §. 10. p. 77.

sollen. Sie müssen gewöhnlich sogenannte Lehnsreverse ausstellen, in welchen sie sich verpflichten, den Hauptvasallen in Rücksicht des Testirens über sein Lehn, der Vormundschaftsbestellung u. s. w. nicht beschränken zu wollen.[23])

8.) Eine der wichtigsten Haupteigenschaften der Lehngüter, wodurch sie sich hauptsächlich von den Erb- oder Allodialgüthern unterscheiden, ist die Lehnssuccession, oder die von der gewöhnlichen Erbfolge, nach welcher die Allodialgüther vererbt werden, ganz verschiedene Art und Weise, wie die Lehngüther von einem Erben auf den andern fallen:

23) S. hievon mehr in Zachariä Handbuch des Chursächs. Lehnrechts, Leipzig 1796. 8. p. 93. f.

indem nähmlich in der Regel, besondere andre Arten der Succession ausgenommen, die Lehne nur auf die männliche Nachkommenschaft des Vasallen übergehen. Hiernach unterscheiden sich nähmlich die Lehngüther

a.) in Mannlehne, als welche alle Lehne präsumirt, oder ein für allemal angenommen werden; so daß das Gegentheil zu beweisen ist: d. h. nähmlich solche, welche allemal nur auf die männlichen Descendenten fallen.

b.) In Weiber- oft auch Kunkel- oder Spill-Lehne; in welchen auch weibliche Personen folgen können. Diese sind dann nähmlich wieder 1.) sogenannte Mann und Weiber-Lehne, oder Sohn- und Töchter-Lehne,

d. h. wo die weibliche Nachkommenschaft zwar im Lehne folgen kann, aber nur *in subsidium*, d. h. erst wenn die männliche Nachkommenschaft des ersten Lehns-Erwerbers völlig ausgestorben ist; 2.) in gemeine Weiberlehne, durchgehende Lehne, oder gemeine Sohn- und Töchter-Lehne, wo die weibliche und männliche Nachkommenschaft promiscue, d. h. beyde zugleich, mit gleichem Rechte succediren [24])

c.) In Erblehne, d. h. solche Lehngüther bey denen die Allodial- oder gewöhnliche Erbfolge unter denen, die vom ersten Erwerber abstammen, statt findet.

24) Durch Verträge können viele besondre Arten solcher Lehne noch entstehen.

Im Lehnrecht unterscheidet man sie noch in reine Erblehne, wo die Allodial-Erbfolge, sowohl in Rücksicht der Art der Succession, wie auch der Personen, von denen succediret wird, angenommen ist, und in gemischte, wo dies nur in der einen oder der andern Rücksicht geschehen kann; wie sich aus dem Lehnsbriefe oder der Lehnsobservanz ergiebt.

d.) In alte Stammlehne, d. h. die so man kraft des Successionsrechtes erbt, welches man aus einer alten, ehemals geschehenen Belehnung (die die Vorfahren des Vasallen, oder der letztere durch Mitbelehnschaft erhielten) erworben hat. Hier können auch die Agnaten oder Verwandten des letzten Vasallen

succediren: und in neue Lehne, d. h. die man nicht kraft eines Successionsrechtes, sondern durch eine eigens empfangene Belehnung erhalten hat. [25]) In diesen fällt die Succession jener Agnaten weg, wenn nicht im Lehnbriefe dieselbe ihnen ausgemacht ist, indem darin steht: nach Art und Eigenschaft alter rechter Stammlehne seyen sie verliehen.

Noch ist von diesen Lehngüthern zu bemerken:

1.) Die Lehne theilen sich noch ein in große Lehne, *feuda maiora*, die mit Regalien, oder Hoheitsrechten versehen sind, s. S. 17. und in kleine, die keine

25) Ueber sie kann der Vasall auch testiren.

keine Regalien besitzen. Erstere sollen blos vom Adel besessen werden; letztere sind auch Bürgerliche zu besitzen fähig: wenigstens gilt ersteres nach dem Herkommen.

2.) Dieselben können von dem Lehnsherrn mit Bewilligung des Vasallen, der Agnaten und Mitbelehnten in Allodia verwandelt werden; welches die sogenannte Allodification ist, die freylich in Rücksicht der Abfindung der Mitbelehnten, und auch bey den Lehncurien viel Kosten macht, und in manchen Ländern, z. B. in der Lausitz mit besondern Solennitäten verbunden ist: hier nähmlich mit dem sogenannten Rittersprung. Alsdann gilt ganz die Allodial-Erbfolge.[26])

26) In Sachsen s. hiezu Römers Staatsrecht

3.) Wenn alle, die das Recht hatten in das Lehn zu succediren, ausgestor-

Th. II. p. 314, und über die Preußische und andrer Länder Verfassung in diesem Punkte s. Fischer Cameralrecht, Th. II. §. 784-91. König Friedrich Wilhelm I. schon erklärte in den Jahren 1716. und 1717. alle Lehngüther in seinen ganzen Landen, in den Preußischen sowohl, als in den Chur- und übrigen Ländern, für allodia, s. die Urkunde hiezu in Lünig Corpus iur. feud. Th. II. p. 840. Er verlangte dafür einen jährlichen Canon von 40 Thlr. für jedes Ritterpferd; dabey sollten die Rittergüther alle ihre übrigen Rechte und Freyheiten behalten; auch sollten alle Lehnsverhältnisse und Verbindungen zwischen den Vasallen, als Privatleuten, also zwischen Mitbelehnten und den Hauptvasallen, in Rücksicht der Lehnsstämme u. s. w. nach wie

ben sind, so heißt es, wenn der letzte Vasall noch lebt, ein auf dem Fall

vor bestehen. Allein nur Brandenburg, Halberstadt, Münden nahmen dies gleich an; Magdeburg, wo 50 Thlr. vom Ritterpferd gefordert wurde, und einige andere schlugen es anfangs aus, [Lünig l. c. p. 1003. mußten sich aber noch ergeben. In allen preuß. Ländern und auch nachher in Schlesien, dem dasselbe späterhin offerirt wurde, ließen sich aber vorzüglich sogleich einzelne Lehngüther unter diesen Bedingungen völlig allodificiren, und bezahlen also ihren Lehnscanon von 40 oder 50 Thlr. jährlich. — Selbst in Ostpreußen ferner geschah diese Allodification im Jahr 1732, und in Westpreußen im Jahr 1772. Im Jahr 1766 auch in den westphälischen Preuß. Provinzen.

Zu Brieg endlich allodificirte schon Kaiser Joseph I. im Jahr 1705. die Lehne: und

(Heimfall) stehendes, und wenn er todt ist, ein eröffnetes Lehn; das nun an den Lehnsherrn zurückfällt, der es alsdann meist wieder verleiht.

Der letzte Vasall sucht gewöhnlich ein solch auf dem Fall stehendes Lehn allodificiren zu lassen,[27]) wenn er sich mit dem Lehnsherrn darüber vergleichen kann; um es entweder, wenn es ein Mannlehn ist, und er nur Töchter hat,

in Schwedisch-Vorpommern wurden sie im Jahr 1669. zu einer Art von Erbgüthern gemacht, gegen Uebernahme von 26,779 Rth. Kavallerieverpflegungsgeldern.

27) Ein Formular zu einem Bittschreiben um Allodification (und Schriftsäßigkeit) eines Lehnguthes findet man in Kuppermanns Handbuch für Notarien und Sachwalter, Th. II. Bd. II. p. 252. 57. 60.

an diese zu vererben, oder wenn dies nicht ist, um es zu verkaufen.

§. 6.

D.) Ein vierter Unterschied der Rittergüther ist der in Stamm- Familien- und Fideicommißgüther, und in Errungenschaften oder neu erworbene Güther.

Letztere sind solche Güther, deren Besitz-, Eigenthums- und Dispositionsrecht keiner Einschränkung unterworfen ist, der hingegen die erstern Güther unterliegen. Unter diesen nähmlich, unter Stammgüthern, Familien-, Fideicommißgüthern (von denen wir hier nur in so fern sprechen, als sie Rittergüther oder also adeliche Stammgüther sind, weshalb uns die bäuerischen und

bürgerlichen Stammgüther, die ganz anderer Art sind, [28]) hier eigentlich nicht

28) Indeß da die bürgerliche Stammguths-Eigenschaft allerdings auch solche Rittergüther, die immer in Händen von Bürgerlichen waren, haben können, so müssen wir doch anmerken, daß man darunter die Eigenschaft der Güther versteht, daß sie schon nach einer gesetzlichen Bestimmung dem Besitzer kein freyes Eigenthumsrecht über sich zulassen, wenn sie vom Grosvater oder der Grosmutter auf Enkel oder Enkelinnen vererbt sind. Sie gründet sich auf den Grundsatz der Billigkeit: daß alles im Erbgang bleiben soll, was einmal in Erbgang gekommen ist. Dergleichen bürgerliche Stammgüther nun schließen die Weiber nicht aus; sind nicht untheilbar; der Besitzer kann nur nicht über sie

interessiren) versteht man in deutschen Rechten solche Güther, die von dem Besitzer auf seine Descendenten nur unter der Bedingung vererbt worden sind, daß sie stets im Besitz der Familie oder des Geschlechts, und meist untheilbar verbleiben; um den Glanz der Familie dadurch zu erhalten.

Die Haupteigenschaften des Stammguths sind in diesem Begriff schon ausgezeichnet worden.

Ich setze noch hinzu:

a.) Diese adelichen Stammgü-

testiren: und in Sachsen besonders darf er sie auch nicht außer der Familie verschenken, noch verschwenderisch damit umgehen, u. s. w. S. Runde Privatrecht §. 696.

ther[29]) des deutschen Rechtes gründen sich allemal blos auf eine Disposition des Stammvaters, worinn er das Guth zum Stammguth erklärt. Diese Erklärung heißt ein Familienfideicommiß (daher die Güther auch Familienfideicommißgüther heißen) und kann entweder ein Testament des Stammvaters, oder ein Erbvertrag seyn, den mehrere Mitglieder einer Familie mit einander abgeschlossen.

29) S. davon noch Fischer Kameralrecht Th. II. p. 499. folg. Sie kommen vorzüglich beym höhern, aber auch bey altem niedern Adel vor, und können nach gemeinen deutschen Rechten Lehn- und Allodialgüther seyn. Allemal aber muß übrigens dies Fideicommiß bewiesen werden.

b.) Es ist bey diesen Güthern gewöhnlich eine besondere Erbfolge vorgeschrieben, und meist dürfen daher nur die männlichen Descendenten, durch welche allein, da sie den Nahmen nicht verändern, das Ansehen einer Familie fortgepflanzt werden kann, succediren. Die Weiblichen erben sie nur nach Abgang des ganzen Mannsstammes.

c.) Der letzte männliche Descendent des Stammvaters kann über das Stammguth frey disponiren, wie er will; thut er es aber nicht, so tritt die gemeine Intestat- oder Lehnssuccession ein; je nachdem das Guth Lehn- oder Erbguth ist.[30])

30) Der ganze Stamm hat sonst das Erblosungs, Erbfreundschaftsrecht, den Retract um den Kauf zu annulliren.

So lange aber männliche Nachkommen des Stammvaters vorhanden sind, darf das Guth nicht außer der Familie veräußert werden; wenigstens darf das Fideicommiß nicht ohne Consens aller Fideicommißerben und des Landes- und Lehnsherrn aufgehoben werden; denn erstere haben ihr Recht, diese Güther zu erben nicht vom letzten Besitzer, sondern durch die Disposition des Stammvaters erhalten; [31]) und daher haben sie auch keine Verpflichtung die Schul-

31) Sie succediren ex pacto et providentia maiorum. S. noch mehr hierüber in Posse die Erbfolge in Lehn- und Stammgüther, ohne Unterschied zwischen Erbfolgerecht und Erbfolgeordnung, Rostock und Leipzig 1800. 8, 6 gr.

den des letzten Besitzers zu bezahlen; (sie müßten denn die Söhne desselben, und das Guth ein Lehnguth seyn); und können auch nicht davon enterbt werden.

Von diesen Deutschen Stammgüthern unterscheiden sich nun in mancher Rücksicht insbesondere die sächsischen Stammgüther; unter welchen man nähmlich in Sachsen solche Güther versteht, die wenigstens vom Großvater oder der Großmutter auf die Enkel oder Enkelinnen vererbt sind, und deswegen gesetzmäßig bey der Familie bleiben müssen.

Dies sind also schon gesetzmäßige Stammgüther, und ein Guth wird also, sobald es vom Großvater oder der Großmutter schon vererbt ist, in der

Hand des Enkels und der Enkelin schon durchs Gesetz ein Stammguth. Nun giebt es aber auch in Sachsen eine Art Stammgüther, die man insbesondere Familienfideicommißgüther nennt; das sind denn solche Güther, die die Stammguthsqualität nicht wie jene, gesetzmäßig, sondern durch eine Disposition des Stammvaters, durch ein Testament, oder einen Familienvertrag haben. Diese stimmen also am meisten mit den adlichen Stammgüthern deutschen Rechts überein; die gewöhnlichen sächsischen Stammgüther aber mit den bürgerlichen deutschen Stammgüthern (s. Note 28.) Doch giebt es für beyde folgende Unterschiede unter sich, und von den letztern:

a.) Die sächsischen gewöhnlichen Stammgüther, deren Stammguths-Qualität übrigens allemal in jedem Falle bewiesen werden muß, müssen allemal Erbgüther seyn; denn es findet gewöhnliche Allodial-Erbfolge statt, ohne Ausschluß der Weiber: bey den sächsischen Fideicommißgüthern aber kommt es auf den Inhalt der Disposition an; und diese können daher auch Lehngüther seyn.

b.) Die sächsischen Stammgüther können zwar an keinen außer der Familie unter den Lebendigen verschenkt werden; wohl aber an den präsumtiven Nachfolger: und so können sie auch verkauft, oder legirt werden; doch haben die Descendenten, (nicht die Ascendenten

und Agnaten des letzten Besitzers) im erstern Falle ein Vorkaufsrecht; [32])

c.) Die Familienfideicommißgüther können in Sachsen nicht eher aufgehoben werden, als bis keine von den mit dem Familienfideicommiß beschwerten Personen mehr vorhanden ist, die dem ersten Stifter, dem Stammvater im siebenten Grad verwandt wäre: und soll ein solches Familienfideicommißguth alienirt werden, so muß eine gegründete Ursache dazu da seyn; alle Agnaten müssen consentiren, und dies Fideicommiß muß von demselben Richter aufgehoben werden, vor dem es errichtet ward; bey Lehnsgüthern also vor dem Lehns-

32) Const. elect. XII. P. II. XXXI. P. II. mit Carpzovs Commentar darüber.

herrn, bey Erbgüthern vor dem Landesherrn.

Diese Stammgüther des deutschen und sächsischen Rechtes stellen endlich noch sehr oft noch einen besondern Unterschied der Rittergüther auf, [33]) nähmlich den

a.) in Senioratsgüther, welche allemal der Aelteste im ganzen adlichen Geschlechte erbt, ohne Rücksicht auf Linie oder Grad der Verwandtschaft. Der Senior der Familie übt zugleich eine Menge Familienrechte aus, und

33) Vorzüglich beym hohen oder alten niedern Adel. S. Leisser ius georgicum, Lib. I. Cap. 29. de praediis maioratus, Cap. 30. de praediis minoratus.

steht in der Familie in besonderm Ansehen, als das Haupt derselben.

b.) Majoratsgüther, welche allemal der älteste von den, dem letzten Besitzer im gleichen Grade verwandten Personen der Familie erbt.

c.) Minoratsgüther, wo dasselbe von dem jüngsten gilt.

Stirbt also ein Vater, der mehrere Söhne hinterläßt, so erbt das Majoratsguth erst der älteste, und das Minoratsguth der jüngste Sohn; stirbt dann dieser wieder, so fällt das Guth nun nicht an jenes ältesten oder dieses jüngsten Sohn, sondern an jenes ältesten oder dieses jüngsten Bruder. Anders ist es in

d.) den Primogenitur-Güthern[34]), wo nämlich unter den Descendenten des letzten Besitzers allemal der Erstgebohrne, und nach ihm seine Linie succedirt. Stirbt also ein Vater, der mehrere Söhne hinterläßt, so fällt das Guth erst an den erstgebohrnen oder ältesten unter diesen, stirbt dieser wieder, und hinterläßt auch mehrere Söhne, so fällt es wieder an den erstgebohrnen unter ihnen, nicht an die Brüder des letzten Besitzers, wie

34) Kömmt es auf den Unterschied der Linien bey der Succession in den Majorats- Primogenitur- und Minoratsgüthern an, so hat allemal bey den beyden erstern die ältere Linie den Vorzug vor der jüngern; bey letzteren aber diese vor jener.

bey jenen Güthern, sub. b. und c.: sondern wenn die Linie des Erstgebohrnen ausgestorben ist, dann erst fällt das Guth an den ältesten dieser Brüder und dessen Linie. Diese Primogeniturgüther kommen aber selten beym niedern Adel vor, sondern vorzüglich nur bey fürstlichen und altgräflichen Häusern. Die Söhne, die nicht erben, erhalten dann Appanage.

§. 7.

E.) Ein fünfter Unterschied der Rittergüther ist der in mittelbare oder landsäßige, und in unmittelbare und Reichsrittergüther.

Die erstern stehen allemal unter der Landeshoheit eines Landesherrn, und sind gewöhnliche Rittergüther, können aber

sowohl große als kleine Ritterguͤther seyn, (p. 14.) und theilen sich besonders in schriftsaͤßige und amtsaͤßige, s. S. 16. und erstere wieder in Sachsen in alt=canzley, und in neuschrift=saͤßige.

Die Reichsritterguͤther aber [35]) sind Ritterguͤther oder Herrschaften, die unmittelbar unter Kaiser und Reich ste=hen, keiner Landeshoheit unterworfen sind. —

Sie haben zwar keine eigne Landes=hoheit und keinen Siz und Stimme auf den Reichstaͤgen und Kreistaͤgen, besi=

35) Siehe Hinuͤber Entwurf einer Abhand=lung von adlichen unmittelbaren Ritterguͤ=thern und Baronien, Braunschweig 1784. 8, 4 gr.

tzen aber sehr hohe Regalien, die jenen nicht zukommen, daher z. B. den Blutbann, die Obergerichte, die hohe Jagd, Judenschutz, das Recht des Zolls und Geleites, das Bergregal, eine Art eigner Gesetzgebung u. s. w. auch sind sie in der Betreibung des Landbaues ganz uneingeschränkt. Die Besitzer der Reichsrittergüther oder die Reichsritterschaft haben auch das Lösungsrecht, d. h. hier das Recht, Reichsrittergüther, die außer der Reichsritterschaft verkauft worden sind, wieder einzulösen: und zwar hat dies Recht bey Veräußerungen an Weltliche nur binnen einer gewissen Zeit; bey Veräußerungen an eine todte Hand, d. h. eine Kirche u. dgl. aber beständig statt. Sie geben ferner keine Abgaben, als 1.) eine gewisse

Summe an den Kaiser unter dem Nahmen subsidia charitativa; und 2.) die Entrichtungen, die das Corpus der Reichsritterschaft ihren Mitgliedern zur Erhaltung ihrer Corporalverfassung aufgelegt hat. Sie erheben Abgaben von ihren Unterthanen selbst, jedoch nur so, wie sie jeder Ritterkreis für seine einzelnen Mitglieder bestimmt hat. Die Reichsritterschaft theilt sich nämlich, wie bekannt, in 3 Kreise: den Schwäbischen, Fränkischen und Rheinischen, und jeden davon wieder in Viertel, Cantons oder Orte.

Eine eigne Verfassung bey der Reichsritterschaft ist noch die: wenn ein Altadlicher in ihr Corpus aufgenommen seyn will, so muß er 500 Gulden in die

Rittertruhe oder Casse bezahlen, ein Neuadlicher aber 600. Kaufen sie aber ein Ritterschaftl. Guth von 6000 Fl. Werth, so erhalten sie beide dies Geld wieder.

§. 8.

F.) Endlich können die Rittergüther nach ihren Besitzern Kammergüther oder Domainen heißen, wenn sie dem Fürsten als Fürsten gehören, oder Chatoullgüther, wenn sie dem Fürsten als Privatmann gehören, oder Kloster- oder Kirchengüther, wenn sie einem Kloster oder Kirche gehören, Commungüther, wenn eine Commun sie besitzt; zu welchen letztern besonders die Stadtcämmerey- oder Stadtschreibereygüther, d. h. die der

Stadt und den Bürgern als Corpori zustehen, und die Rathscämmereygüther gehören, d. h. die der Rath einer Stadt als Corpus besitzt. Ihre Natur ändern diese Nahmen eigentlich nicht; daher hier nichts darüber zu sagen ist.

Drittes Kapitel.

Enthaltend die Beantwortung der Frage: von wem ein Ritterguth besessen werden könne?

§. 9.

Nachdem wir zeither das Wesen und die Arten der Rittergüther kennen gelernt haben, so ist uns itzt die Frage zu entschei-

den: wer das Recht habe, ein Ritterguth in den deutschen Landen zu besitzen? Es kommt hiebey vorzüglich auf dreyerley Verhältnisse an: a.) auf den Stand, b.) auf den Geburtsort, c.) auf die Religion derjenigen, welche Ritter güther zu acquiriren befugt seyn sollen, oder nicht.

Erster Abschnitt.

Von dem Unterschied des Standes, in sofern davon das Recht abhängt, Ritter- und Lehngüther zu acquiriren und zu besitzen.

§. 10.

Nähmlich, da die Rittergüther, vorzüglich die Ritterlehne, von denen

Ritter- und Lehndienste geleistet werden mußten, seit der Festsetzung des Unterschiedes zwischen freygebohrnen und ritterbürtigen Personen in Deutschland, ursprünglich blos Besitzungen des Adels waren; so konnten eigentlich nach dem alten deutschen, d. h. sächsischen und schwäbischen Lehnrechte nur Adliche Ritter- und Lehngüther erwerben; nicht aber Bürgerliche, ausgenommen vermittelst eines besondern Privilegiums des Kaisers oder des Lehns-Landesherrn; oder doch nicht anders als auf Lebenszeit, und also ohne Erbrecht. Nachdem aber seit den Kreuzzügen und seit der Einführung des Longobardischen Lehnrechts in Deutschland nur bloße Freygebohrenheit zur Lehnsfähigkeit er-

fordert wurde;[36]) so ist nach diesem gemeinen deutschen Lehnrechte, (wie man es itzt nennt) nun eigentlich jeder Freygebohrne in Deutschland Lehn- und Ritterguthsfähig, und berechtiget, alle auf den Ritter- und Lehngüthern haftende Rechte und Befugnisse gleich dem Adel auszuüben.[37]) Dies ist die Regel für das gesammte Deutschland im Betreff dieser Sache. In jedem einzelnen deut-

36) Siehe Ledderhofe de iure ingenuorum adquirendi feuda §. 3. in Zepernicks Analectis iuris feud. Tom. 2. p. 181 = 84. Runde deutsches Privatrecht, §. 32. Boehmer Principia iuris feudalis §. 97.

37) Puffendorf Observ. iur. universi. T. III. p. 103. Beckmannarum Consilia et Decisiones T. I. p. 346.

schen Lande aber hat man nun insbesondere nachzusehen, ob nicht durch Provinzialgesetze und Verfassung diese Regel des gemeinen Rechts abgeändert sey. Und in der That ist dies fast in allen Ländern wirklich geschehen; indem in diesen wiederum bald zur Ritterguthsfähigkeit überhaupt, bald insbesondere nur zum Besitz adlicher Lehngüther der adliche Stand noch erfordert wird; in andern Ländern aber andere noch speciellere Bestimmungen gemacht worden sind. Man unterscheide daher zur Erörterung der vorgelegten Frage:

A.) Das gemeine deutsche Recht überhaupt und das gemeine Lehnrecht insbesondere, welche in allen deutschen Ländern gelten, so

lange nicht Provincialgesetze und Verfassung dieselben abändern. Nach diesen gilt nun also der oben angeführte Satz: daß jeder Freygebohrne fähig ist, ein Ritter- und Lehnguth mit allen Rechten zu erwerben und zu besitzen: nur mit Ausschluß a.) der sogenannten *feudorum maiorum*, oder großen Lehne, d. h. mit deren Besitz gewisse Hoheitsrechte verbunden sind und b.) der Reichsrittergüther.[38]) Diese können auch nach gemeinen deutschen Lehnrechten nur Adliche besitzen; Bürgerliche nicht, wenn sie nicht vom Landes- oder Lehnsherrn ausdrücklich dazu berechtigt werden.[39])

38) Neuadliche und Patricier können diese aber erwerben.

39) So aber sind viele Standesherrschaften in

B.) Die Provincialrechte und Verfassung der einzelnen deutschen Länder, welche eigne Bestimmungen und Abänderungen hierüber haben, und zwar theils durch Provincialgesetze, theils durch Herkommen, theils durch kaiserliche den Einwohnern derselben ertheilte Privilegia.

§. 10.

Nähmlich 1.) giebt es Länder, wo, kraft specieller Landesverfassung, nur der Adel fähig ist, Ritter- und Lehngüther zu erwerben, ein Bürgerlicher nicht,

deutschen Ländern, welche in der That eine Art von feudis maioribus sind, in Händen von Bürgerlichen; z. B. in Schlesien, jedoch nur mit ausdrücklicher königlicher Concession.

ausgenommen mit ausdrücklicher Concession des Landesherrn, oder im Falle der Noth, wenn kein adlicher Käufer zu haben wäre. Dies gilt z. B. überall im Preußischen; insbesondre in Pommern, Schlesien, und hier vor allem wieder vorzüglich in Glogau; nicht aber im Brandenburgischen. Denn hier sind nur die Acker- oder Bauers, und andere schlechte Leute, (wie es heißt, d. h. Leute aus dem gemeinen Bürgerstand) ritterguthsunfähig. [40])

40) Mehr davon s. in Ledderhose l. c. §. 16—19. p. 209—20. Ferner: Neues Preuß. Gesetzbuch, Abth. 2. fol. 4. 9. 26. 27. 36. und Anmerk. p. 365. Codex Const. March. Tom. V. Jahrg. IV. p. 54. 349. Im Preußischen sollen daher, um

In Bayern, Oestreich, Neuburg, Celle, Fulda, Holstein, Schwedisch Pommern, Schleswig, Osnabrück und Münster macht man hiebey einen Unterschied zwischen adlichen oder Ritterlehngüthern, — welche in der Regel nur ein Adlicher erwerben kann; und in Bürgerlehngüther, die auch ein jeder Bürger allemal besitzen kann. [41])

die Rittergüther so lange als möglich bey den adlichen Familien zu erhalten, dieselben, wenn sie verschuldet sind, von den königl. Kammern verwaltet, oder verpachtet, dürfen nicht gleich subhastirt werden. C. C. March. Nov. Tom. V. Jahrg. 4. p. 98. 103. 323. 27.

41) Lünig Corp. iur. feud. Tom. II. §. 217. Fischer Th. I. p. 546.

In allen diesen Ländern aber gilt in der Regel der Satz, daß, sobald einmal Bürgerliche ein Ritter- und Lehnguth daselbst acquiriret haben, sie alle darauf haftende Rechte und Befugnisse auszuüben und zu genießen befugt sind. Nur die einzige Landtagsfähigkeit ist darunter, wie wir in der Folge sehen werden, in den meisten deutschen Provinzen dem Adel allein ausdrücklich reservirt.

§. 12.

2.) Nun giebt es aber doch einige unter diesen Ländern, wo Bürgerliche, wenn sie auch auf die angeführte Weise Rittergüther daselbst acquiriret haben — (wozu eigentlich hier nur der Adel berechtiget ist,) — dennoch nicht das Recht haben, alle darauf haftende Gerechtsame

gleich

gleich den Adelichen auszuüben und zu genießen, sondern vielmehr gezwungen sind, sich der Ausübung einiger Rechte ganz und gar zu enthalten, oder wenigstens nicht in ihrem eigenen Nahmen sich derselben zu bedienen: und das ist also eine zweyte specielle Provincial-Disposition. Nähmlich in mehrern Preußischen Ländern, vorzüglich in Schlesien, und insbesondere in Jauer, Schweidnitz nud Glogau, [42]) dürfen bürgerliche Ritterguthsbesitzer z. B. die Patrimonialgerichte nicht unter ihrem eigenen Nahmen führen; sie genießen nicht die ehrenvollen Rechtswirkungen des auf ihren Güthern haftenden Patronatrechts; ferner es ist festge-

42) S. Fischer Cameralrecht, Th. II. p. 539.

setzt, daß wenn sie zweyerley Erben hinterlassen, adliche und bürgerliche, das Guth den erstern um einen billigern Preis überlassen werden müsse. So dürfen ferner im Clevischen bürgerliche Ritterguthsbesitzer auch nicht das ihren Güthern zustehende Jagdrecht ausüben: und vorzüglich sind dieselben in allen diesen Ländern auch von der Landstandschaft ausgeschlossen. [43])

§. 13.

3.) Es giebt in einigen Ländern besondere Anordnungen und eine besondere Verfassung, nach welchen alle eigentliche Bürger, (d. h. Leute vom Bürgerstand) ohne Unterschied ausdrück-

43) Lünig von der landsäßigen Ritterschaft, Th. II. p. 1044.

lich für fähig erklärt worden sind, Ritter- und Lehngüther [44]) daselbst zu erwerben, und mit allen darauf haftenden Rechten und Freyheiten (nur die Landstandschaft meist ausgenommen) zu besitzen.

Die Bürgerlichen haben dies in einigen Ländern

a.) durch kaiserliche Privilegia erlangt, welche sie hiezu berechtigen. So haben ein solches Privilegium die Bürger von Wien; ferner die Bürger von Nordhausen von Rudolph von Habsburg im Jahr 1280. die Speyeri-

44) Nur feuda maiora, und Standesherrschaften nimmt man aus; diese sollen auch in Sachsen nur Adliche kaufen können. Römer l. c. Th. II. p. 290.

schen Bürger von Ludwig dem Bayer und Carln IV. im J. 1315. und 1347. ferner die Goslarer ebenfalls von ersterem im Jahr 1340. die Braunschweiger von Albert III. im Jahr 1483. und bey uns in Chursachsen vorzüglich die Meißnischen Bürger von Ludwig IV. im J. 1329. und die Thüringischen von Carl IV. im J. 1350. erlangt.[45]) Jedoch gelten z. B. diese Privilegia allemal und besonders bey uns in Chursachsen nur von eigentlichen Bürgern, d. h. Leuten aus dem Bürgerstande, welche dazu

45) S. Biener Diss. de civibus praesertim Saxonicis feudorum equestrium capacibus, Lips. 1784. 4. Ueber die vergeblichen Versuche des Adels im 17ten Säc. den Bürgerlichen dies Recht zu nehmen, s. Römer Th. II. p. 321.

durch ihre Herkunft von Eltern bürgerlichen Standes oder durch Erlangung des Bürgerrechts gehören. Und daher sind, vorzüglich in Sachsen, Geistliche und Bauern, (wozu alle Nichtbürger, als Schäfer, Pächter rc. gerechnet werden,) noch immer Ritter- und Lehnguthsunfähig; letztere sogar durch ein ausdrückliches Gesetz, nähmlich durch den dritten §. des 6ten Titels des Chursächsischen Lehnmandats von 1764. Beyde müssen folglich, wenn sie ein Ritterguth kaufen wollen, welches häufig genug geschieht, in irgend einer Stadt das Bürgerrecht vorher erwerben, welches ihnen gegen baare Bezahlung nirgends verweigert wird. [46])

46) Römer l. c. Th. II. p. 320. spricht von

b.) Haben die Bürgerlichen das Recht Ritter- und Lehngüther zu erwerben hie und da auch durch specielle Landesgesetze, und durch das Herkommen daselbst besonders erlangt; z. B. im ganzen Hannöverischen, in Hessen, Gotha, Altenburg, Hildesheim, in Magdeburg, im Brandenburgischen und in Mecklenburg. In letztern Landen sind besonders die vornehmeren Bürger von den Herzögen mehrmals für Ritter- und Lehnguthsfähig erklärt wor-

einem Revers, den sie und alle Bürgerliche überhaupt beym Erkauf von Ritterlehnen dahin ausstellen müssen, daß sie sich verpflichten, beym Wiederverkauf derselben sie an einen adlichen Käufer geben zu wollen. Ich glaube kaum, daß in praxi darauf noch gedrungen wird.

den, indem sie ausdrücklich nur nobilitatem virtutis, nicht generis hiezu erforderten.[47])

§. 14.

4.) In einigen Ländern, z. B. in den Herzoglich Altenburgischen Landen,[48]) besonders aber in der Oberlausitz, tritt noch ein besonderes Recht, nähmlich das sogenannte Einstandsrecht des Adels dann ein, wenn ein Ritterguth an einen Bürgerlichen daselbst verkauft werden soll. Es kann dies nehmlich nur unter der Bedingung geschehen, daß sich binnen einer gewissen

47) S. Tornovius de feudis Megapolisanis, P. I. Cap. 2. sect. II. §. 24.

48) S. Altenburgische Landes-Ordnung, 2. S. p. 339. 40.

Zeit, in der Lausitz binnen 3 Monathen, und im Altenburgischen binnen 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen von genommener Verabredung des Kaufs an, kein Adlicher melde, der das Einstandsrecht ausüben wollte, d. h. das Recht zu verlangen, daß ihm das zu verkaufende Ritterguth um denselben Preis und unter denselben Bedingungen, um welchen es der bürgerliche Käufer erhandelt habe, überlassen werde. In dem Falle nun, daß ein Adlicher sein Einstandsrecht ausüben wollte, muß alsdann der bürgerliche Käufer zurücktreten und der Verkäufer jenem das Guth überlassen: wenn aber kein adlicher Käufer sich meldet, so erhält der Bürgerliche zwar das Guth, aber nur gegen einen Revers.

Die ganze Sache nämlich verhält sich besonders in der Oberlausitz [49]) so: Es muß der eventualiter mit einem bürger=

49) Ueber das Oberlausitzische Recht hierin s. das auf dem Landtage zu Budissin im Jahr 1619 den 7. Mai hierüber abgeschloßne Pactum der Landstände, im Oberlausitzer Collectionswerk Tom. I. p. 1048. und im Codex August: Tom III. p. 362. Hier machten die Landstände aus, und der Landesherr bestätigte es: „daß niemand bey „Verlust des halben Theils der Kaufsum= „me sein adliches Lehn= oder Erbguth an „einen andern, als einen einschildigen Her= „renstandes oder vom Adel verkaufen sollte." Auf dem Landtage Elisabeth im Jahr 1725, aber ward dasselbe unter den gleich im Text folgenden Bedingungen erlaubt:

lichen Käufer blos verabredete Ritterguthskauf oder die gemachte Kaufberedung [50]) nebst einem Inventario des Guths in forma probante (d. h. so, daß man daraus einen Beweis führen kann) vermittelst eines Memorials bey den lausitzischen Landständen [51]) eingereicht, und um Verwilligung der dreymonathlichen Affixion beyder Schriften in den Aemtern Budissin und Görlitz und Bekanntmachung derselben vermittelst eines Patentes gebeten

50) Sie wird wie ein Kauf abgefaßt: nur schaltet man nach: „Kund und zu wissen" folg. ein: „mit Vorbehalt des adlichen „Verkaufsrechts zwischen dem und dem ꝛc." Mehr als eine Kaufberedung darf nicht gemacht werden.

51) In Altenburg bey der Regierung.

werden. Hierauf erfolgt der Consens der Landstände durch einen Landtagsschluß. [52]) Meldet sich nun binnen den 3 Monaten kein Adlicher, der das Vorkaufs- oder Einstandsrecht ausüben, und also in denselben Preis und in dieselben Kaufbedingungen, welche der bürgerliche Käufer leisten will, einzutreten willens wäre, so bittet der bürgerliche Käufer vermittelst eines andern Memorials an die Landstände, um die Verwilligung der Lehnreichung des Guths, und um beglaubte Abschrift von dem darüber erfolgten Landtagsschluß. Hierauf überreicht er zugleich nicht nur die von den beyden Aemtern Budissin und Görlitz

52) Im Altenburgischen ertheilt die Regierung Bescheid.

ausgefertigten Original-Recognitionen über die, ohne geschehenen Eintritt eines adlichen Käufers, vollzogene Affixion der Kaufberedung; sondern auch einen von ihm ausgestellten und gerichtlich recognoscirten Revers. In diesem Revers verpflichtet sich ein solcher bürgerlicher Käufer eines Ritterguthes „für „sich und seine Erben, daß sie, wenn „er, oder seine Erben das Ritterguth „wieder zu verkaufen sich entschließen „sollten, dasselbe vor allen andern den „Herren von Adel antragen und verkau„fen, und mit einer Person von nicht„adelichem Stande nicht anders, als „mit Vorbehalt des adelichen Vorkaufs„rechts, in eine Kaufberedung sich ein„lassen, dieselbe auch den Herren Land-

„ständen anzeigen, deren Einwilligung „in die Affixion derselben erwarten, und „überhaupt alles, was einem Ritter„guthsbesitzer im Betreff des adlichen „Vorkaufsrechts obliege, beobachten wol„len" ꝛc. Dies ist besonders die Oberlausitzische Verfassung in Rücksicht dieses Punktes; von der man gewöhnlich ganz falsche Nachrichten erhält. [53])

Noch ist hierbey anzumerken:

a.) Dem Landesherrn steht allemal

53) Zu wiederholen ist hier noch, daß Standesherrschaften in der Ober- und Niederlausitz hievon ganz ausgenommen sind. Diese können nämlich in der Regel nicht an Bürgerliche verkauft werden, weil sie feuda maiora, d. h. mit Hoheitsrechten versehene Lehne sind. Doch kann der Landesherr auch davon dispensiren.

in der Oberlausitz und in allen Ländern, wo dies Einstandsrecht des Adels gilt, das Dispensationsrecht frey, oder die Befugniß einen bürgerlichen Ritterguthskäufer von den itzt durchgegangenen Verbindlichkeiten, und von den Wirkungen des adlichen Einstandsrechts zu dispensiren, und ihm ein Ritterguth, das er kaufen will, sogleich ohne weiteres in Lehn zu reichen. Diese Dispensation wird auch häufig gesucht und gewöhnlich auch ertheilt. [54])

b.) Es wird stark bestraft, wenn entdeckt wird, daß in der affigirten Kaufberedung ein höherer Kaufpreis und andere Bedingungen, — blos um einen

54) S. Altenburg. Landes-Ordnung 2. S. p. 341.

adlichen Käufer vom Eintritte abzuhalten, — angegeben wurden, als eigentlich verabredet sind. Doch geschieht dieser Betrug fast immer bey dergleichen Ritterguthskäufen. Auf jeden Fall kann der bürgerliche Käufer zum Schwur, daß es kein Scheinkauf sey, gezwungen werden.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Unterschied des Geburtsorts in so fern er verbietet oder erlaubt, daß man in deutschen Landen ein Ritterguth acquirire und besitze.

§. 15.

Es ist bekannt, daß in den alten deutschen Rechten die Fremden, (d. h.

die weder im Lande Gebohrnen noch Wohnhaften) den Einheimischen im Allgemeinen überall nachgesetzt werden; wenn es gleich auch wahr ist, daß die Gesetze in einigen Ländern, denen es sehr um größere Bevölkerung zu thun ist, in vielen Stücken wiederum jene mehr als diese begünstigen. Eben so bekannt ist es, daß unter dem Worte: Indigenatrecht, der Inbegriff aller Rechte verstanden werde, die den im Lande Gebohrnen mit Ausschluß der Fremden und Andrer zustehen: so wie unter dem Worte: Incolatrecht der Inbegriff von Rechten, die die im Lande schon Wohnenden, ohne Rücksicht ihrer Herkunft, vor den ganz Fremden voraus haben. Von diesem Haß

des

des deutschen Rechts gegen die Fremden interessirt uns hier nur eine Wirkung, nur eine rechtliche Folge des daraus erwachsenen Indigenat- und Incolatrechts:[55]) nämlich die, daß in der Regel in den deutschen Ländern die Einheimischen und Einwohner allein der Ankaufungen von Grundstücken fähig sind; wenigstens allemal den Fremden dabey vorgezogen werden:[56]) und daß Fremde, welche Grundstücke, vorzüglich Ritterlehn- und Stammgüther, durch Kauf,

55) Becmann de indigenatu, Francof. 1676. §. 19.

56) z. B. unter andern in den meisten Preußischen Staaten, s. Preuß. Gesetzbuch, Abtheil. II. tit. 4. §. 29.

Schenkung Erbschaft u. s. w. acquiriren wollen, sie entweder nur unter dem Nahmen eines Einheimischen, der alsdann davon Lehnsträger heißt, besitzen können, oder sonst erst das Indigenat- oder wenigstens das Incolatrecht erwerben müssen. Es geschieht dies entweder ausdrücklich durch die Erkaufung dieser Rechte, worüber sie ein Naturalisationsrescript, Diplom, Privilegium erhalten, oder stillschweigend durch Erlangung eines öffentlichen Amtes oder einer Würde im Lande; letzteres nämlich besonders in solchen Ländern, wo alle Fremde von Staatsbedienungen selbst dann ausgeschlossen sind, wenn sie gleich sonst durch Aufnahme das Bürgerrecht erlangt haben: welches man

das Indigenat im strengern Sinne [57]) nennt. Das ist nun die Regel der gemeinen deutschen Gesetzgebung im Betreff des Rechts der Fremden, Güther in einem deutschen Lande zu kaufen. Nach den Provincialgesetzen giebt es nun aber hierinn noch mehrere Abänderungen; ja in einigen Ländern gilt sogar nach denselben gar kein Indigenat, und jeder Fremde ist fähig ein Grundstück in seinem eigenen Nahmen daselbst zu besitzen; wenn er nur der im Lande herrschenden Religionspartheÿ zugethan ist, wovon bald die Rede seyn wird: und so ist es nahmentlich in Chursachsen. [58])

57) So ist das im Jahr 1776. im Dänischen und Holsteinischen eingeführte Indigenat.

58) Jedoch ist verordnet, daß die Lehnscurie in

Andere durch deutsche Landesgesetze eingeführte Bestimmungen und Abänderungen des gemeinen Rechts in dieser Sache sind, um doch noch Beyspiele einiger andern Provincialrechte anzuführen, folgende:

a.) in Schlesien, besonders in Glatz müssen ganz fremde, oder selbst in andern preußischen Provinzen gebohrne Edelleute von den königlichen Kammern das Incolat gewinnen, [59]) (durch ein

Dresden bey Verleihung der Lehngüther an einen Ausländer bürgerlichen oder adelichen Standes erst beym geheimen Consilio anfragen und beybringen müsse, daß er evangelisch-lutherischer Religion sey, worauf das Consilium die Verleihung sogleich gestattet. Wabst l. c. sect. II. Cap. I. §. 16. S. 77.

59) Rescript wegen des Inkolats in Schlesien

Diplom oder die Ertheilung eines Amtes, einer Ehrenstelle an sie) ehe sie adeliche Güther kaufen können. Selbst Väter und Kinder, die durch ihre Weiber oder Mütter dergl. Güther daselbst erwerben, müssen zum Behuf der Verwaltung oder der Erbfolge auf und in solchen Güthern das Inkolat erlangen: und fremde unadliche Personen können in Schlesien gar keine adlichen Güther erwerben, wenigstens nicht ohne königliche Concession. [60])

b.) In der Oberlausitz gilt eigent-

vom 2. Dec. 1751. in den Samml. Schles. Ordnung. Edict wie es mit der Inkolatsgewinnung in Schlesien und Glatz gehalten werden solle, v. 20. Dec. 1754.

60) Rescript vom 20sten Dec. 1754.

lich auch ein Indigenat; und Fremde sind also eigentlich von dem Besitze der Ritterguͤther daselbst ausgeschlossen: allein man haͤlt itzt nicht mehr so sehr darauf; und Auslaͤnder, vorzuͤglich fremde Adliche, pflegen daher nur, wenn sie ein Ritterguth daselbst kaufen, doppelte Lehnsgebuͤhren zu bezahlen; d. h. statt des gewoͤhnlichen einen Reichsthalers fuͤrs 1000 der Kaufsumme 2 Rthl.

c.) In der Niederlausitz gilt das Indigenat strenger, und jeder Fremde ist daher daselbst Ritterguthsunfaͤhig; ausgenommen, wenn er sich das Indigenat erwirbt. Er kann es aber blos durch Verleihung von Seiten des geheimen Consilii in Dresden erhalten: da die oberste Gewalt sich allein das

Recht der Verleihung des Indigenats vorbehalten hat.[61])

Noch ist zu bemerken, daß ehemals nach besondern Verträgen die Niederlausitzer für Einheimische in der Oberlausitz, und die Oberlausitzer eben so für Einheimische in der Niederlausitz angesehen wurden, daß dies aber durch ein Rescript an die Oberamtsregierung in Lübben vom 2. Sept. 1740.[62]) wieder

61) S. Römer Staatsrecht Th. II. p. 329. III. p. 177.

62) Es steht in der Cont. Cod. Aug. Th. III. p. 400-403. Nach diesem Rescript werden aber alle landesherrliche dort wohnende Diener, und alle Ministers, Cavaliers und Räthe in landesfürstl. Diensten, wenn sie auch keine gebohrne Niederlausitzer

aufgehoben und abgeschafft worden ist. [63])

d.) So ist auch im Bayerischen und im Hollsteinischen und einigen andern Ländern ein Indigenat geltend.

sind, für Eingebohrne angesehen, wenn sie mit Anwartschaft auf ein Lehnguth daselbst, oder mit der Erlaubniß es zu kaufen, begnadiget sind.

63) Ein eigenes Indigenatrecht in Rücksicht der Landtagsfähigkeit wollten die Mecklenburgischen Stände einführen.

Dritter Abschnitt.

Von dem Unterschied der Religionsparthey, in soferne sie fähig oder unfähig macht, ein Ritterguth oder anderes Grundstück im Lande zu erwerben.

§. 16.

Man kann im Allgemeinen in Deutschland und insbesondere auch bey uns in Sachsen annehmen, daß in der Regel 1.) nur derjenige, welcher der herrschenden Religion eines Landes zugethan ist, fähig sey, ein Ritterguth in diesem Lande zu erwerben, und in seinem Nahmen zu besitzen; 2.) jeder Andere aber, wenn er einer im Lande nur recipirten und geduldeten Reli-

gigionsſecte [64]) zugehörte, nur unter der Bedingung dazu befugt ſey, daß er einen ſogenannten Lehnträger annehme, auf deſſen Nahmen das Guth ſteht, und der die davon zu entrichtenden Laſten und Abgaben unter ſeinem Nahmen leiſtet; hingegen 3.) endlich jeder aus einer im deutſchen Reiche gar nicht geduldeten und aufgenommenen Religionspartheẏ ganz und gar von dem Beſitze eines Grundſtückes, und alſo auch eines Ritterguthes ausgeſchloſſen werde.

64) Wir haben in Deutſchland nur 3, reichsgrundgeſetzlich im deutſchen Reiche recipirte Glaubensbekenntniſſe, die catholiſche, lutheriſche und reformirte Religion: meiſt iſt eine von ihnen in den einzelnen Ländern die herrſchende.

Dem ersteren gemäß werden also in catholischen Ländern nur Catholiken, in lutherischen Ländern nur Lutheraner, in reformirten nur Reformirte, wo aber alle drey Religionen herrschend sind, alle ihre Religionsverwandte [65]) unter ihrem eigenen Nahmen Rittergüther erwerben und besitzen können. [66]) Dem zweyten Satz zufolge werden die recipirten Religionsverwandten, z. B. in

65) Im Bayerischen aber ist neuerlich allen Protestanten erlaubt worden, sich anzukaufen.

66) In der Ober- und Nieder-Lausitz sind beyde Religionen, die catholische und lutherische gleich herrschend. Römer Staatsrecht II. 581. ja in der Oberlausitz darf man sogar nur von einer der im deutschen Reiche geduldeten Religionspartheyen seyn, um ein Ritterguth kaufen zu können.

Sachsen die Reformirten und Catholiken einen Lehnsträger haben müssen: wobey in Sachsen noch zu merken ist, daß die Patrimonialgerichte, welche einem, von einem Reformirten oder Catholiken besessenen Ritterguthe zustehen, nach dem Nahmen des Lehnsträgers, nicht des Besitzers genannt werden; letzterer auch niemals die Landstandschaft auszuüben befugt, wie in der Folge weiter erwähnt werden wird. Endlich dem dritten Satze nach sind Juden, Türken und Heiden u. dgl., da ihre Secten gar nicht in Deutschland recipirt und geduldet sind, überall ganz unfähig, ein Grundstück zu erwerben und zu besitzen.

Viertes Kapitel.

Von den Eigenschaften, Rechten und Freyheiten der Ritterguͤther.

§. 17.

Nachdem wir den Begriff und das Wesen der Ritterguͤther, und deren verschiedene Arten durchgegangen, und darauf die Frage, wer dieselben erwerben und besitzen koͤnne, gehoͤrig erlaͤutert haben, so haben wir nun von ihren Eigenschaften, Rechten, Freyheiten und Befugnissen zu sprechen. 67)

Man kann dieselben mit Ruͤcksicht

67) Wir werden hiebey auch die den Ritterguͤthern aufliegenden Pflichten und Verbindlichkeiten kennen lernen, die hier nicht a parte behandelt werden.

sowohl auf das gemeine deutsche Recht, als auf die vorzüglichsten deutschen Provinzialrechte eintheilen:

in a.) Gemeine (gemeinschaftliche) oder dingliche Ritterguthsrechte und Eigenschaften, d. h. die jedem Ritterguthe, ohne Rücksicht auf den Stand des Besitzers, zustehen, weil sie auf dem Guthe selbst haften.

b.) in besondre oder adliche, oder auch gemischte, d. h. solche, die blos der Adel, oft nur der alte Adel auf den von ihm besessenen Ritterguthern ausübt, weil er sie sich allein, mit Ausschluß der bürgerlichen oder auch wohl der neuadlichen Ritterguthsbesitzer, in neuern Zeiten zugeeignet hat; welche jedoch allemal von ihm zu beweisen sind.

Erstere sind dann wieder

1.) Ursprüngliche und ordentliche, d. h. die von jeher bey jedem Ritterguthe waren, und in der Regel immer demselben, als solchem, zustehen; welche daher nicht nur auf jeden Besitzer übergehen, sondern auch größtentheils gar nicht bewiesen zu werden brauchen.

2.) Zufällige, d. h. solche, die nicht nothwendig und ordentlich mit jedem Ritterguthe, als solchem, verbunden, sondern durch besondere rechtliche Verhältnisse von den Rittergüthern erlangt worden sind und ausgeübt werden, und daher allemal zu beweisen sind, jedoch, als Realrechte, auf jeden Besitzer übergehen.

Erster Abschnitt.
Von den gemeinen Ritterguths-rechten und Eigenschaften.

Erste Abtheilung.
Von den ursprünglichen, ordentlichen Eigenschaften, Rechten, Freyheiten und Befugnissen der Rittergüther.

§. 18.

Wir werden diese so wohl nach dem gemeinen deutschen Rechte [68]) durchgehen, und erläutern, als wir auch dann die Abänderungen und eignen neuen Dispositio-

68) Dasselbe gilt allemal so lange, und in allen den Ländern, als, und wo keine durch Provincialgesetze gemachte Abänderung bewiesen wird.

sitionen der vorzüglichsten deutschen Provincialrechte jedesmal noch anzugeben nicht unterlassen wollen. Wir bemerken noch hierbey, daß man diese itzt zu erläuternden Rechte zusammen genommen unter dem Nahmen Ritterguthsgerechtigkeit begreifen kann: welche also der Inbegriff der Eigenschaften, Rechte, Freyheiten und Befugnisse seyn wird, welche den Rittergüthern, als solchen, in der Regel zustehen, und vermöge welcher sie insbesondere von allen Lasten der Bauergüther, vorzüglich von Zinsen und Frohnen frey sind.

Hieher gehören nun folgende:

§. 19.

A.) Die Steuerfreyheit.

Ich verstehe darunter das Recht der

Freyheit aller zum Ritterguth gehörigen Grundstücke von allen im Lande eingeführten gewöhnlichen Realabgaben oder Grundsteuern.

Da nach der alten deutschen Verfassung der landsäßige Adel bekanntlich [69]) durch die Ritter- und Lehndienste, die er leistete, von allen Steuern und Abgaben, die ehemals so nur als Beden, d. h. als bittweise zu erhaltende Abgaben auf den Landtägen den Landesherren bewilliget wurden, befreyet war, und die Rittergüther, wie wir wissen, ursprünglich bloß ein Eigenthum des Adels waren; so folgt daraus, daß die Steuerfreyheit

69) Struben von des Adels Steuerfreyheit in den mittlern Zeiten, in s. Nebenstunden Th. II. p. 278—361.

eigentlich jedem Ritterguthe nach der alten deutschen Verfassung wesentlich zustehen müsse. Allein nachdem durch Einführung der stehenden Armeen, und wegen der mit dem erweiterten Luxus der Zeiten entstandenen Vergrößerung der landesfürstlichen Bedürfnisse, nicht nur die Ritter- und Lehndienste entbehrlich, sondern vorzüglich die Abgaben von den Landesherren vermehrt und vergrößert, auch nicht mehr bittweise verlangt, sondern geradezu gefordert wurden; seitdem geschah es, daß diese Steuerfreyheit des Adels hie und da eingeschränkt und verändert wurde [70]), so jedoch nur, daß

70) Daß hier nur von eigentlichen Steuern die Rede sey, versteht sich von selbst: daß aber die Rittergüther ipso iure immer von allen

sie sich keineswegs ganz verlohren hat, und in der Regel in jedem Lande (und so auch in Chursachsen) einem adlichen Ritterguthe in einem gewissen Grade noch immer anklebt, der durch das Herkommen des Landes bestimmt wird; in welchem Herkommen allein nämlich diese Steuerfreyheit der Ritterguther itzt noch ihren Grund hat.

Die Einschränkungen und Veränderungen der Steuerfreyheit der Ritter-

Lasten und Verpflichtungen der bloßen Bauergüther (a plebeiis et rusticanis oneribus, d. h. besonders von Zinsen und Frohnen) befreyet seyen, habe ich in dem Begriffe der Ritterguthsgerechtigkeit erwähnt.

güther bestehen nun überhaupt und vorzüglich in Sachsen in folgenden:

1.) Es giebt in einigen Ländern, und so auch in Sachsen, einige Rittergüther, die gar keine Steuerfreyheit haben. Man nennet diese bey uns in Sachsen beschockte Rittergüther, in andern Ländern schatzpflichtige, steuerbare Ritterhufen. Es sind dies Grundstücke, die ursprünglich keine Rittergüther, sondern gewöhnliche ganz steuerbare Landgüther waren, von dem Landesherrn aber die Ritterguthsqualität mit Ausschluß der Steuerfreyheit, (die nähmlich der Landesherr in Ländern, wo Landstände sind, einem Guthe niemals zum Schaden anderer ertheilen kann,) erhalten haben. Bey

uns in Sachsen insbesondere versteht man darunter solche steuerbare Güther, dieseit dem Jahre 1661. zu Rittergüthern erhoben worden sind. In diesem Jahre nähmlich wurde auf dem Landtage ausgemacht, daß dem Landesherrn zwar das Recht, steuerbaren Landgüthern die Ritterguthsqualität zu verleihen, verbleiben; daß es aber nicht mehr in der Macht desselben stehen sollte, auch die Steuerfreyheit ohne Consens der Landstände zugleich mit zu ertheilen; wie er wohl sonst gethan hatte. Die Ritterguthsqualität solcher beschockten [71]), oder

71) Mit diesen beschockten Rittergüthern verwechsele man ja nicht die steuerbaren Zubehörungen und einzelnen Grundstücke vieler Rittergüther, welches neue zu den

auch behuften Rittergüther (weil sie, wie die andern Güther, nach ihrer Hufenzahl mit Steuern angesetzt sind,) besteht also blos in der Befreyung von allen gewöhnlichen bäurischen Lasten, und in dem Besitz der gewöhnlichen andern Ritterguthsrechte, mit Ausschluß der Steuerfreyheit, und auch, wie wir bald

Rittergüthern hinzugekommene Ankaufungen oder sonstige Acquisitionen steuerbarer Grundstücke sind, die dadurch, daß sie nun zu einem Ritterguthe gehörten, natürlich nicht steuerfrey werden konnten. Dergleichen haben sehr viele Rittergüther, z. B. steuerbare Felder, Wiesen oder ganze Bauergüther. Diese Beystücken sind und bleiben steuerbar, nicht aber die Rittergüther.

sehen werden, — der Freyheit von Einquartierung. [72])

2.) In manchen Ländern hat man, mit Aufhebung des ganzen Lehnwesens, alle oder viele Ritterguther steuerbar gemacht, indem man sie ordentlich mit Steuern, wie andere Landgüther, oder statt ihrer mit einem sogenannten Lehnscanon belegte. So geschah dies z. B. bey den Allodificationen im Preußischen, in Schlesien, besonders in Brieg; S. Note 26. und Fischer l. c. p. 518.

3.) Hauptsächlich aber hat man in allen Ländern die Ritterguther durch Auflegung einer gewissen Steuer von beson-

72) Daher bezahlen sie doch auch Ritterpferde; aber nur für ihre Qualität, nicht für ihre Grundstücken s. infra.

derer Art, die sie statt der ehemaligen Ritterdienste entrichten müssen, contribuabel gemacht; so daß sie zwar die Freyheit von den gewöhnlichen Real- oder Grundsteuern, also die eigentliche Steuerfreyheit noch immer besitzen, jedoch auf jene Art, durch diese eigne besondre Steuer zu den Staatslasten beytragen. Es sind dies die sogenannten Ritterpferde, Ritterpferds-Präsent- auch Donativgelder, [73]) welche die Landstände statt der ehemaligen, seit der Einführung der stehenden Armeen dem Landesherrn entbehrlich gewordenen Lehn- und Ritterdienste dem

73) Manche halten fälschlich die Donativ- und Ritterpferdsgelder itzt noch für zweyerley verschiedene Prästationen.

letztern verwilliget haben, und noch immer auf jedem Landtage verwilligen; [74]) daher sie auch eben Donativ- auch wohl in andern Ländern Charitativgelder heißen: obwohl man sie für ein so pflichtschuldiges Geschenk itzt anzusehen pflegt, daß man sie, wenn sie nicht bezahlt werden, mit Execution eintreibt. [75]) Man hat sie in den mei-

74) Zu bemerken ist, daß es demohngeachtet in der Willkühr des Landesherrn stehe, statt der Ritterpferdsgelder die alten Ritter- und Lehndienste wieder zu fordern, wenn er sie wollte.

75) Die adlichen Kreissteuereinnehmer kassiren sie in Sachsen zusammen, und schicken sie zur Ostermesse jedes Jahres an den Obersteuereinnehmer.

sten Ländern, nach der Zahl der von den Ritterguthsbesitzern eigentlich zu stellenden Ritterpferde, auf eine gewisse Summe Geldes von jedem derselben bestimmt, welche jeder Ritterguthsbesitzer in dem Verhältniß bezahlen muß, in dem sein Guth entweder mit einem ganzen, halben oder Viertel-Ritterpferd (sogenanntem Fuß) oder mit mehreren Ritterpferden belästiget ist: die aber, obwohl sie in neuern Zeiten erhöhet zu werden pfleget, dennoch in der That so gering ist, daß die Ritterguther, die nur ihre Ritterpferds-Quanta geben, beynah noch immer so gut wie ganz abgabenfrey sind.

In der That sind auch die Ritterpferde, und mit ihnen die Ritterpferdsgelder oft sehr ungleich, und mit der Be-

trächtlichkeit der Güther unverhältniß-mäßig vertheilt; indem ein großes Guth oft eben so, wie ein weit kleineres, nur ein Ritterpferd hat.

Bey uns in Chursachsen gilt nun hiervon vorzüglich folgendes:

Im Jahr 1563. wurden diese Ritterpferdsgelder zuerst von August I. eingeführt, und da man sich damit ganz nach der Anzahl der eigentlich zu stellenden Ritterpferde richtete, und für jedes Pferd 5 Gülden als Ritterpferdsquantum bestimmte, so betrugen sie im Ganzen damals nicht sehr viel. Späterhin im 17ten Säculo nahm man 15 Rthlr. vom Ritterpferd; dann 30 Rthlr. und noch später 50 Gulden. Da nun aber die Stände eine noch größere Erhöhung

befürchteten, wenn die Ritterpferde fernerhin einzeln taxirt und bezahlt werden sollten; so bewilligten sie itzt [76]) auf dem Landtage, für alle Ritterpferde ein jährliches Aversional-Quantum von circa 25-30-40,000 Rthl., welches sie Donativgelder, Präsent nannten; dessen Verwilligung auf jedem Landtage erneuert wird, und welches itzt in Sachsen fast immer gegen 40,000 Rthlr. betragen hat: [77]) Diese Gelder werden

76) S. hievon Römer Staatsrecht Th. II. p. 233. folg. 564. folg.

77) Auf dem letzten Landtage 1799. sind in Allem für die nächsten 6 Jahre zusammen 250,000 Rthlr. Donativgelder verwilligt worden: nämlich noch 100,000 über die gewöhnlichen 150,000 Donativ.

nun nach dem Verzeichnisse der Ritterpferde oder der sogenannten Ritterpferdsrolle vom Jahr 1632, nach welcher in Chursachsen, d. h. in den 7 Kreisen und in den Stiftern $1491\frac{12}{24}$ Ritterpferde sind, [78]) nach 1, 2 oder 3 ganzen oder nach halben und Viertheils-Ritterpferden, wie sie nun auf den größern oder kleinern Rittergüthern haften, repartirt; und so werden itzt ohngefähr 40 Rthlr. in der Regel auf ein Ritterpferd jährlich kommen. [79])

78) Eigentlich sind über 1557 Ritterpferde; allein es geben davon 66 Churfürstliche Güther ab. Von der Oberlausitz s. Römer II. p. 236.

79) In Brandenburg und Magdeburg kostet ein Ritterpferd 40 Rthlr. jährlich, in Pom-

Diese Ritterpferde allein bezahlen nun bey uns in der Regel alle Rittergüther, und sind dann von allen übrigen Real- und gewöhnlichen Gewerbsteuern, als, in den Erblanden, von der Land- Schock- Pfennig- und Quatembersteuer, [80]) und vom Soldatengeld u. s. w.

mern aber 20 Rthl. S. p. 24. und Borowsky Abriß des preuß. Cameralwesens, Th. I. p. 230.

80) Eine Personensteuer muß in Sachsen noch jeder Ritterguthsbesitzer bezahlen, nämlich 2 Rthlr. für die Person. Ferner giebt itzt jedes Ritterguth, es sey groß oder klein, 5 Rthlr. jährlichen Beytrag zu Errichtung der Arbeitshäuser; auch muß es die Brandassecuranzgelder bezahlen: allein ersteres ist nur extraordinär, und eben so wenig als letztere eine Steuer. Daß ferner freylich in

frey: und zwar besitzen sie diese Steuerfreyheit vom ganzen Ritterguths-Grund und Boden; also nicht blos vom eigentlichen Ritterguthshof, Ritterguths-Feldern und Wiesen und dergl., sondern auch von den auf dem Ritterguthsgrund und Boden stehenden Häusern, worin herrschaftliche Officianten, als Jäger, Gärtner, Förster wohnen: jedoch müssen diese letztern, wenn sie außer ihrem herrschaftlichen Dienste, noch ein Gewerbe treiben, die Quatember-

steuer

höchster Noth, z. B. in Kriegszeiten alle Ritterguther vom Landesherrn contribuabel gemacht, und mit sogenannten Kriegssteuern belegt werden können, ohne Rücksicht auf ihre ihnen eigentlich zustehende Steuerfreyheit, ist keinem Zweifel unterworfen.

steuer wenigstens bezahlen. Nicht aber, wie sich eigentlich von selbst versteht, bezieht sich diese Steuerfreyheit auf die, in den zum Ritterguthe gehörigen Dörfern gelegenen, Bauergrundstücken; indem der Adel schon seit sehr langer Zeit dulden mußte, daß seine Hintersassen oder Guthsunterthanen mit landesherrlichen Steuern belegt wurden.

Eine Ausnahme von allen diesen machen nun jedoch die schon erwähnten beschockten oder verhuften Ritter-güther in Sachsen, die ganz wie gewöhnliche steuerbare Grundstücke behandelt werden, und mit allen gewöhnlichen landesherrlichen Steuern, der Land-, Schock-, Pfennig- und Quatembersteuer,

dem Soldatengelde und der Magazinmetze in der Regel, nach Maaßgabe ihrer Größe, beschwert sind: die dabey aber auch immer noch für ihre Ritter- und Lehnguthsqualität, (nicht für ihre Grundstücke; denn von Grundstücken giebt man allemal nur dann Ritterpferdsgelder, wenn sie steuerfrey sind) Ritterpferdsgelder bezahlen müssen.[81]) Welche Bewandniß es nun mit diesen sächs. Steuern der beschockten Rittergüther selbst habe, dies zu erörtern, wäre hier zu weitläuftig; und, da letztere nur eine Ausnahme von der Regel sind, nach

81) S. Rescript. Reg. Elect. Sax. vom 4ten Febr. 1718. daß auch diejenigen Rittergüther, welche keine Ritterpferde haben, die Donativ-Gelder zu entrichten schuldig sind.

der Rittergüther betrachtet werden, auch nicht am rechten Ort.

Ich bemerke nur: daß die Land-Schock- und Pfennigsteuer bey jedem Guthe nach der Anzahl von Schocken, (nämlich Groschen, wornach man ehemals rechnete,) bezahlt und erhoben wird, welche demselben ehemals aufgelegt worden sind, um dessen Beytrag zu den Staatslasten damit zu bestimmen; und ferner nur nach dem Quanto, welches auf jedem Landtage für ein Schock verwilliget worden; daß also ein steuerbares Guth so vielmal dies Quantum bezahlt, als es Schocke auf sich liegen hat: daß zwar dies Quantum veränderlich sey, gewöhnlich aber auf dem Lande 54

Pfennige vom Schock betrage; [82]) daß ferner das Soldaten- oder Militz- oder Reutergeld ebenfalls nach diesem Fuße, nach den Schocken, erhoben werde, und vom Schock monathlich ½ Pfennig betrage; daß endlich die Quatembersteuer (eigentlich eine Gewerbsteuer,) von den steuerbaren Landgüthern in 49 Quatembern, die itzt auf dem Lande verwilligt sind, d. h. in so vielen Malen bezahlt werde; und daß der Betrag jedes einfa-

82) S. über die sächs. Steuerverfassung Römers Staatsrecht, Th. 2. p. 561. folg. und besonders noch über ihre Geschichte und überhaupt Hunger Denkwürdigkeiten zur Finanzgeschichte von Sachsen, oder neubearbeitete Geschichte der Abgaben in Sachsen, Leipzig, 1789. gr. 8. 1 Rthl. 18 gr.

chen Quatembers unter diesen 49, nach der Größe des Guths, oder richtiger nach der Anzahl der aufliegenden Schocke abgemessen sey: so daß also der, welcher auf einem einfachen Quatember von seinem Guthe 1 Rthlr. bezahlte, diesen Rthlr. 49mal jährlich, also in allem 49 Rthl. Quatember bezahlen müßte.[83])

83) Da hier einmal von der einzigen Hauptpflicht, der einzigen baaren Entrichtung, die die Rittergüther, als solche, in der Regel dem Staate schuldig sind, die Rede war; so kann hier auch noch einer andern Verbindlichkeit derselben erwähnt werden, über die man jedoch noch nicht einig ist, ob sie wirklich den Rittergüthern aufliege oder nicht? Dieß sind nämlich die Pflichten, welche aus dem Nachbarrecht entstehen: d. h. dem Inbegriff von Rechten und Verbindlichkei=

§. 20.

B.) Die Freyheit von Einquartierung.

Mit der ehemaligen Verbindlichkeit des Adels zu Ritterdiensten hieng ehe-

ten, die den Mitgliedern einer Dorfgemeinde zustehn. Hieher gehören nämlich z. B. die Bestellung der Kirchenäcker, die Dienste, so die Gemeinde bey Aufführung oder Reparirung der Gemeinde- oder Pfarrer- und Schulgebäude leisten muß, oder bey Anlegung oder Erhaltung der Dorfzäune; ferner die Fuhren, die die Gemeinde bey Abholung des Predigers, des Superintendentens in verschiedenen Fällen, oder zur Anfuhr des Deputatholzes und Heues und dergl. für den Pfarrer, den Hirten, Schulmeister u. s. w. zu leisten hat. Es fragt sich nun: Ist das Ritterguth zu diesen

mals auch gewissermaßen die Verpflichtung zusammen, für die vorbeyziehenden oder sich versammelnden Ritter Quartier zu geben; weshalb man es für Schuldigkeit hielt, die Ritterguther, die hierdurch schon belästigt waren, mit der Ein-

Nachbarspflichten verbunden? Denecken in seinem Dorfrecht II. p. 215. sagt, das Herkommen sey dagegen; Leyser aber in Diss. cit. §. 37. sagt: wenn das Ritterguth Vortheile von dem Gemeindewesen habe, also Antheil an der Gemeindeweide, ferner ein Recht auf den Gemeindehirten, so ey ses dazu verpflichtet; und in seinen Meditationen führt er dazu auch Responsa und Urtheile an. Ich glaube, daß dieß auf das specielle Herkommen in der Gegend und insbesondere auf dem Guthe ankomme; daß aber ein Ritterguth in der Regel dann nicht

quartierung der Söldner zu verschonen. Als nachher die Ritterdienste in Ritterpferdsgelder verwandelt wurden, blieb dennoch diese Freyheit von Einquartierung ein Vorrecht der Rittergüther, denen sie daher überall noch zusteht, und zwar sowohl im Betreff der Marsch- als

leicht von dem Nachbarrecht befreyet werden könne, wenn es die erwähnten besondern Vortheile von der Gemeinde genießt, und vorzüglich wenn es keinen eignen Hirten und Weide für sein Vieh hat, sondern blos mit dem der Gemeinde dasselbe versorgt: denn hier ist es ein wirkliches Mitglied der Gemeinde. Der Vortheil aber, den das Ritterguth nur von der Anwesenheit des Pfarrers, Schulmeisters zieht, allein scheint mir nicht zu dergleichen Pflichten zu obligiren.

der Standquartierung. In Sachsen ist hierbey zu bemerken, daß diese Freyheit von Einquartierung nur den steuerfreyen oder eigentlichen, nicht aber den verhuften oder beschockten Rittergüthern zustehe; und daß sie durch Verjährung, Herkommen und auf andere Weise verlohren gehen könne. In andern Ländern giebt es auch andere Gesetze und Anordnungen hierüber. [84])

§. 21.

C. Die Braugerechtigkeit: oder das Recht, auf dem Ritterguthe so-

84) S. Moser von der Landeshoheit in Militärsachen, p. 144. steht auch in seinem Buche von der Landeshoheit im Weltlichen, Th. III, p. 144.

wohl zum Tischtrunk, als zum feilen Verkauf Bier zu brauen.

Nach gemeinem deutschen Rechte [85]) kann den Ritterguthsbesitzern das Recht nicht genommen werden, aus der auf ihren Güthern erbauten, oder auch wohl von Andern erkauften Gerste Bier zu brauen; und zwar sowohl zu dem für die Ritterguthsbesitzer, deren Familie und Gesinde nöthigen Tischtrunk, als zum feilen Verkauf desselben in Fässern, Vierteln, Tonnen. Denn es ist dies eben so wenig ein Gewerbe, welches der adlichen Würde nachtheilig wäre, als

85) Struben von des Deutschen Adels Braugerechtigkeit; in s. Nebenstunden Th. III. p. 281. no. 19. Pütters Rechtsfälle B. I. R. 4. no. 136. p. 212.

in der Regel irgend jemandem dadurch ein Schade zugezogen wird. Allein in den meisten deutschen Ländern ist aus der Ursache, daß das Bierbrauen ehemals den vorzüglichsten Theil der städtischen Nahrung ausmachte, zum Vortheil der Städte, diese Befugniß der Rittergüther dahin eingeschränkt worden: daß den Rittergüthern in der Regel nur erlaubt seyn solle, sich den nöthigen Tischtrunk in einem eignen oder fremden Brauhaus selbst zu brauen; zum feilen Verkauf aber eine Bierbrauerey zu haben, soll ihnen nicht anders vergönnt seyn, als wenn sie durch Herkommen, Gewohnheit, durch Concession, durch ein Privilegium, oder durch Verjährung gegen das städtische Vorrecht, dazu berech-

tigt sind. Dieß gilt denn so im Preußischen,[86]) in Böhmen, Oestereich, in der Oberlausitz, in Anhalt, im Herzogl. Sächsischen, in Holstein, Oldenburg, Hessen, Meklenburg u. s. w. in welchen Ländern allen aber der Landsässige Adel diese Concession zum großen Theil ausdrücklich erlangt hat.[87]) Eben

86) Es kommt hier auf den Besitz dieses Rechts im Normaljahr 1624, oder auf 50jährigen Besitz, oder auf Concession desselben an. Brauconstitution vom 27. Jun. 1714.

87) Eben so in einigen andern Gegenden des niedern Deutschlands, und auch in Schlesien. S. Moser von der Landeshoheit in Polizeysachen p. 156 = 171. In Oberdeutschland aber hat in den meisten Provinzen der Adel sein Braurecht noch ganz, s. Fischer Cameralrecht II. 532, und in Bayern

dasselbe gilt besonders auch in Chursachsen, wo aber ebenfalls sehr viele, fast die meisten Rittergüther, die ganze Braugerechtigkeit besitzen; entweder durch die Verjährung von 30 Jahren, Jahr und Tag, oder durch specielle Concession des Fürsten, oder durch Gewohnheit. Einen von diesen Rechtstiteln müssen sie aber allemal hier, im streitigen Falle, gegen die innerhalb der sogenannten Biermeile, (die zu 16,000 Ellen angenommen wird) ihnen nahgelegenen, den Bierzwang oder das ausschließende Recht des Bierbrauens in dem Umkreise dieser

und Braunschweig-Lüneburg ist aller Bierzwang itzt abgeschafft. S. Blätter für Polizey und Cultur 1801. No. 10. p. 315.

Biermeile ausübenden Städte beweisen können. [88])

Hierbey läßt sich auch zugleich etwas vom Brandtweinbrennerey-recht sagen. Das Recht Brandtwein zu brennen, ist noch unläugbarer jedem Ritterguthsbesitzer, ja, jedem Grundstücksbesitzer und überhaupt jedermann nach dem gemeinen deutschen Rechte und auch nach sächsischem Rechte eben so zuständig, als irgend ein anderes Recht der Benutzung der landwirthschaftlichen Producte; und allemal ist doch wenigstens das Brandtweinbrennen zum wirthschaftlichen Bedürfniß ganz frey. Dieß gilt daher auch noch in den meisten deut-

88) S. Leyser Jus georgicum. lib. 3. Cap. 21, no. 12.

schen Provinzen; [89]) wenn nicht hie und da, (z. B. in der Mark) [90]) das Recht, eine Brandtweinbrennerey, auch zum Verkauf des Brandtweins, anzulegen,

89) Einige, z. B. Horn in iurisprud. feud. cap. 7. §. 55. Berger in der Oec. iur. lib. I. tit. II. §. 16 nota 6. und Müller in Tract. rer. for. March. Resp. 3. no. 2. behaupten, das Brandtweinbrennen sey in Deutschland ein Regal. Allein andere und besonders Ziegler de iurib. maiest. lib. 1. cap. 37. 23. läugnen es, und mit Recht: eben so Moser l. c. p. 171. In Rußland aber ist das Brandtweinbrennen Regal.

90) Constit. March. IV. IV. 156. sq. V. I. 100 sq. Zum wirthschaftlichen Bedürfniß können alle adliche Güther und Domainen-Aemter Brandtwein brennen. Brauconstitution vom 27. Jun. 1714.

an Concession des Fürsten oder an das Herkommen dafür gebunden ist. [91]) Ein städti-

91) In Sachsen kann nach der hergebrachten Meinung jedermann Brandtwein brennen; nur daß er außer den davon zu gebenden Abgaben, noch den Gesetzen in Rücksicht des temporairen Verbots desselben wegen der Getraidetheurung, und der Aufsicht der Obrigkeit in Rücksicht der dazu nöthigen Feuerung unterworfen ist. Die Obrigkeit kann daher weder das Brandtweinbrennen ihren Unterthanen anders verbieten, noch einen sogenannten Blasenzins davon anders fordern, als wenn sie dazu ein Recht durch Concession des Fürsten, durch Verjährung, Herkommen oder Vergleiche ausdrücklich erworben hat. S. Hommel Diss. de iure vini adusti. Lips. 1753. 4. p. 12. 14. Rittergutsbesitzer in Sachsen bezahlen auch für den

städtisches Vorrecht dagegen giebt es aber hier durchaus nicht, so wie bey der Brauerey.

Noch müssen wir hier anmerken: daß man von dem Brau- und Brandtweinbrennereyrecht der Ritterguthsbesitzer durchaus nicht auf eine ihnen ebenfalls zuständige Wirthshaus- und Schenkgerechtigkeit schließen dürfe; daß vielmehr, selbst nach gemeinem deutschen

den Brandtwein, den sie im Hause brauchen, gar keine Landaccise; nur müssen sie die Quantität allemal bey der Landaccise anzeigen. Von dem Brandtwein aber, den sie verkaufen, oder in ihren Gasthöfen verschenken, bezahlen sie 12 Gr. vom Eymer. Als Ritterguthsbesitzern ist übrigens auch das Brandtweinbrennen den Adlichen für ihre Würde nicht präjudicirlich.

und nach allen Provinzialrechten, das Recht, Wirthshäuser oder Gasthöfe, (wo Fremde beherbergt werden) oder Schenken, Krüge, (wo nur Trink- oder Eßwaaren gegen Geld gereicht werden,) anzulegen und zu halten, durchaus von den Ritterguthern durch Concession und Vergünstigung des Fürsten, oder auf andere specielle Art und Weise begründet und hergebracht seyn müsse. [92])

§. 22.

D. Das Jagdrecht oder die Jagdgerechtigkeit, d. h. das Recht, das in den Wäldern, Forsten und Fluren oder dem Revier des Ritterguths über-

92) Heumann Instit. juris politiae Germanic. §. 257. p. 347. Moser l. c. p. 429.

haupt vorfindliche Wildpret, den bestimmten allgemeinen Jagdgesetzen gemäß, zu schießen, zu fangen und zu tödten. Nach gemeinem deutschen Rechte ist das Jagdrecht ein aus dem Eigenthum der Wälder entspringendes, jedem Ritterguthsbesitzer auf seinem Grund und Boden zustehendes Recht, in dessen Ausübung derselbe jedoch allemal den, von der Landes-Polizey darüber bestimmten und festgesetzten allgemeinen Grundsätzen und Jagdgesetzen unterworfen ist.

Dies ist der Satz des gemeinen deutschen Rechts, dem weder die Natur der Sache, noch ein allgemeines deutsches Gesetz, oder Herkommen entgegen stehet. [93]) Nur in Ländern, wo der mit

93) S. Struben von des Teutschen Adels

der Regalisirung der Jagd, von der wir gleich sagen werden, ebenfalls gegen die Natur der Sache und älteres Herkommen entstandene Unterschied derselben in hohe, mittlere und niedere, oder wenigstens in hohe und niedere Jagd hergebracht ist, leidet dieser Satz in Rücksicht der hohen Jagd eine Ausnahme; indem diese in allen solchen deutschen Ländern allemal Regal ist; so, daß da-

Jagdgerechtigkeit, in den Nebenstunden, Th. I. no. 2. p. 148-240. und Th. 2. no. 11. p. 487-548. Pütters Rechtsfälle, B. I. Th. 2. p. 416. besonders aber auch Riccius Entwurf von der in Deutschland üblichen Jagdgerechtigkeit, Frankfurt 1772. gr 8. 1 Rthl. 16 Gr. Diese stritten gegen Buri's, Ikstadts und Cramers Behauptungen von der Regalität der Jagd.

selbst [94]) nur die mittlere und niedere, (oder, in Ermangelung der seltener vorkommenden mittlern Jagd, nur die niedere) als ein natürliches Eigenthums-Zubehör eines Ritterguthes angesehen wird. [95])

94) Runde deutsches Privatrecht §. 156. z. B. ist dieß so im Hannöverschen, und in vielen Preußischen Staaten, vorzüglich in der Mark; und zwar geht es in letzterer nach dem Besitzstand vom Jahr 1740; so daß der, welcher nicht vor diesem Jahre die hohe Jagd besessen hat, sie nicht exerciren kann.

95) Ganz speciell ist es, daß im Clevischen z. B. die Jagd nur so lange als Eigenthumszubehör eines Ritterguthes angesehen wird, als der Besitzer desselben adlich ist. Runde l. c. §. 106. s. auch nachher.

Noch leidet jener Satz des gemeinen deutschen Rechts eine Ausnahme da, wo entweder sogenannte freye Pürsch ist, d. h. wo jeder gegen einen Pürschzettel jagen kann auf einem Districte, wo er jagen will; oder da, wo der Landesherr allein im Besitz der Jagd im ganzen Lande ist, und man daraus auf die Regalität der Jagd einen rechtlichen Schluß machen kann. [96])

In den meisten deutschen Ländern aber und so auch in Chur-Sachsen hat sich nun insbesondre seit dem 16ten Säculo die wirkliche Regalisirung der gesammten Jagd verbreitet, und mit ihr die Einrichtung: daß jeder Ritterguths-

96) Moser, von der Landeshoheit im Weltlichen, Th. 9. p. 129.

besitzer, der die Jagd auf seinem Rittterguthe ausüben will, das Recht dazu durch immemoriale Verjährung, durch besondere Concession des Fürsten, oder durch eigentliche Belehnung erhalten haben muß. Man zählte nämlich damals das Wildpret den *rebus nullius* (oder den herrenlosen Dingen) zu, welche nach dem römischen Rechte dem Landesherrn ausschließlich gehören; und so ward die Jagd in den allermeisten deutschen Ländern [97]) durch Landesgesetze, durch Er-

97) S. von der Verfassung der einzelnen Länder in dieser Hinsicht, Moser von der Landeshoheit im Weltlichen, Th. 9. p. 78-129. Fischer l. c. Th. II. p. 850. Es gehören hieher: Schwedisch-Pommern, Lauenburg, Meklenburg, Holstein, Olden-

klärungen in den deutschen landesherrlichen Forst- und Jagd-Ordnungen, durch gerichtliche Erkenntnisse, durch besondere Landesverträge u. s. w. ein landesherrliches Regal, welches also der Fürst jedes Landes in der Regel überall, d. h. in allen landesherrlichen, öffentlichen oder Staatsforsten sowohl, als in den gesamm-

burg, Engern und Westphalen, Osnabrück, Hildesheim, Chursachsen, Altenburg, Oberlausitz, Weimar, Anhalt, Oesterreich, Bayern, Neuburg, Jülich und Bergen, Hessen-Kassel, Darmstadt, Elsaß, Pommern, Magdeburg, Halberstadt, Minden, Cleve, Grafschaft Mark, Ostfriesland: in allen diesen Ländern existiren Landesverordnungen über die Jagd, die das gemeine deutsche Recht hierin verdrängen, und also die Jagd zum Regal machen.

ten Privatwaldungen ausübt; wenn nicht die Besitzer der letztern das Recht, die Jagd auf ihren Grundstücken auszuüben, auf die erwähnte Art gegen den Landesherrn rechtlich erworben haben.

In allen Ländern, wo nun die Regalität der Jagd statt findet, da gilt auch in der Regel die Eintheilung der Jagd in hohe, mittlere und niedere, oder gewöhnlicher in hohe und niedere: von denen jede ihre besondere Arten von Thieren enthält, welche nur der, so mit derjenigen Abtheilung der Jagd, zu welcher sie gehören, berechtigt ist, schießen, fangen und tödten darf. Und zwar ist hierbey zu bemerken: daß derjenige, der zu der hohen Jagd berechtigt [98]) ist,

98) In Sachsen muß auch dem mit der hohen

auch die mittlere und niedere habe; wer aber die mittlere besitzt nur ein Recht auf diese und die niedere ausübe; [99]) und ferner, daß in der Regel die Berechtigung zur Jagd nur von der niedern Jagd zu verstehen und zu vermuthen ist: endlich, daß bey Verleihung eines adlichen Guthes mit allen Rechten und Zubehörungen auch die niedere

Jagd Berechtigten expresse vergönnt seyn, sie mit Pürschen und Schießen zu betreiben, sonst darf er es nur mit Hunden und Hetzen. S. Schaumburg Einleitung zum sächs. Rechte, Exercit. V. §. 9.

99) Manchmal werden einzelne Gattungen eines höhern Weidwerks dem Besitzer des niedern zugestanden; dann geht es stricte nach den Worten.

Jagd zugleich mit verliehen zu seyn, präsumirt wird. [100])

Hierbey ist noch anzumerken:

1.) Selbst in solchen Ländern, wo die Jagd Regal ist, hat der Landesherr auf den, den Vasallen verliehenen Jagdrevieren kein Recht der Mitjagd oder der Vorjagd, Vorhetze; wenn er sich dasselbe nicht besonders bey der Verleihung der Jagd als eine Servitut vorbehalten und ausgemacht hat. [1])

100) Pietsch Grundsätze des Jagd- und Forstrechts, §. 76. p. 102. Daher behaupten einige, daß man in Sachsen wenigstens die niedere Jagd bey allen adlichen oder Rittergüthern präsumiren könne, bis der Landesherr das Gegentheil beweisen könne. Römer Staatsrecht II. p. 298.

1) In Pommern, Meklenburg, Hildesheim,

2.) Die Ausübung der Jagd von Seiten der Ritterguthsbesitzer ist in allen Ländern, es mag nun das Jagdrecht daselbst als Regal, oder als ein eigenthümliches Zubehör der Rittergüther angesehn werden, allemal an die, kraft der forstlichen Herrlichkeit, festgesetzten landesherrlichen Jagdpolizeygesetze und Ordnungen gebunden; sowohl in Rücksicht der allgemeinen Grundsätze über eine der Landwirthschaft unschädliche Hegung des Wildprets, [2]) als in Rücksicht des An-

Thüringen, Schwarzburg, Neuburg findet sie aber auf diese letztere Weise oft statt. S. Rohr Haushaltungsrecht, B. VII. cap. 9. p. 1074. f.

2) Ueber Wildschäden, deren Abwendung und Vergütung s. Runde l. c. §. 160 und für

fangs und Endes der Schießzeit, und der Setz- Häge- oder Schonezeit, so wie der Abtheilungen der Jagdthiere nach den zwey oder drey verschiedenen Classen der Jagd: es müßte denn ein Jagdherr den sogenannten Wildbann besonders erlangt haben, d. h. das höhere Recht, zu allen Zeiten zu jagen und eigne Jagdgesetze und Ordnungen zu haben, und eine besondere Hägezeit zu bestimmen. [3]) Man findet

Sachsen Römer l. c. Th. II. p. 784. Der Jagdherr muß den veranlaßten Wildschaden ersetzen, und die Unterthanen haben das Recht, sich dagegen wie sie können, nur nicht mit Wegschießen des Wildes, zu schützen, und bey zu großer Uebertreibung der Jagd der Vasallen Klage zu führen.

3) Außerdem darf niemand, auch der Jagdbe-

ihn z. B. hie und da bey Standesherrschaften.

3.) Die Jagdzeiten und die Abthei-

rechtigte nicht, in der Hägezeit schießen, bey starker Strafe; hie und da von 100 Scheffel Strafe: ausgenommen, daß jedem Jagdherrn in Noth- und Ehrenfällen, bey Festtagen und Feyerlichkeiten erlaubt ist, ein Stück Wildpret auch in der Hägezeit zu schießen, z. B. in Sachsen, s. Schaumburg Einleit. zum Sächs. Recht. Exercit. V. §. 1. Zu dergl. Einschränkungen der Privatjagd gehört auch, daß hie und da z. B. im Maynzischen, Oesterreichischen, Hessischen, im Preußischen, die Jagdherren nicht das Recht haben, Salzlecken anzulegen, um nicht alles Wild auf ihr Revier zusammen zu locken, Fischer l. c. II. 864.

lung der Jagdthiere in hohe, mittlere und niedere Jagd sind in den verschiedenen Ländern verschieden. Um nur etwas hiervon anzugeben, wollen wir der sächsischen Gesetzgebung hierin Erwähnung thun. Was die Jagdzeit anlangt, so geht in Chursachsen nach einem Rescript vom 5ten July 1715 (im *Cod. Aug. P. II. p. 603.*) die hohe Jagd mit dem ersten Sonntag nach Trinitatis an; ausgenommen in Rücksicht der zu derselbigen gehörigen Vögel, deren Jagd erst den 6ten Sonntag nach Trinitatis beginnt. Die mittlere und niedere Jagd aber fangen mit Aegidii [4]) oder den 1sten

4) Auch die Schieß- und Fangzeit der Fasanen fängt erst mit Aegidii an.

September an: und alle Jagd hört mit dem Sonntag Invocavit auf.

Nach den Classen der hohen, mittlern und niedern Jagd theilen sich aber in Sachsen [5]) die Jagdthiere folgender Gestalt ein:

Zur

5) Es ist fast ganz so auch im Preußischen, Fischer Cameralrecht, Th. II. §. 1315. So ist auch im Preußischen so wohl, wie im Sächsischen, Bayerischen, Hessen-Darmstädtischen die Fangung und Tödtung aller ganz schädlichen Raubthiere, als der Wölfe, Lüchse, Geier, Habichte, (wenn ich nicht irre, itzt auch der Trappen) und dgl. Allen und Jeden erlaubt; nur müssen sie die Bälge ersterer an die Forstbedienten abliefern, und sie erhalten alsdann sogar noch Belohnung, z. B. in Sachsen 2 Rthlr. 12 Gr. für einen Wolfsbalg.

Zur hohen gehören:

Bäre,

Alles Rothwildpret, als Hirsche und Tannhirschwildpret,

Luchse,

Schwane,

Auerhähne,

Bocken, 6)

Trappen,

NB. die jungen Thiere gehören mit den alten allemal zu einer Classe.

6) Ehemals gehörten nach dem königlichen Mandat vom 8. Nov. 1717. im Cod. Aug. P. II. p. 611. auch die Fasanen zur hohen Jagd; allein durch ein am 7ten März 1741. über sie erlaßnes Mandat im Cod. Aug. Cont. Tom. I. p. 1495. wurden die Fasanen von aller Jagd ausge-

Zur mittlern:

Rehe,
Schweine oder Schwarzwildpret,
Wölfe,
Birkhühner,
Haselhühner,
Große Brachvögel.

Zur niedern:

Hasen,
Füchse,
Dachse,
Biber,
wilde Katzen,

nommen, und das Recht, sie zu halten, der besondern landesherrlichen Concession vorbehalten, von welcher es aber die Vasallen leicht erlangen. Auch ward alles Verpachten der Fasanerien verboten.

Marder,

Fischottern,

Wiesel,

Eichhörner,

Lerchen und alle Vögel, die nicht zu einer andern Jagd gehören.

Hier ist auch die Anmerkung noch anzuschließen, daß da, wo es, wie dies häufig vorkommt, keine mittlere Jagd giebt, die Rehe und Schweine zur hohen Jagd gerechnet werden; s. Riccius l. c. Cap. 4. §. 4.

4.) Jeder Jagdherr hat das Recht, einen oder mehrere Jäger oder Jagdbedienten zu halten; je nachdem der Umfang seiner Jagd groß oder klein ist. Jagdfrohnen kann er von seinen Unterthanen aber nur dann fordern, wenn

sie ihm vertragsweise, oder durch Verjährung, Gewohnheit u. s. w. gebühren.

5.) In Rücksicht der Jagdfolge ist zu bemerken: daß jeder in der Regel nur das in seinem Bezirk gefallene Wildpret sich zueignen darf; er müßte denn mit den benachbarten Jagdherren ein andres ausgemacht haben: wenn dies nur der Landesherr nicht ist. [7])

6.) Ein Ritterguthsbesitzer kann die Jagd auf seinem Revier allein ausüben,

7) In Sachsen können die Churfürstl. Jagdbediente mit Blasen und Hunden (was die Vasallen nie dürfen, wenn sie auch die Jagdfolge gegen einander haben,) diese Jagdfolge überall ausüben; also auch auf den Vasallen-Revieren. Römer l. c. II. p. 785.

oder mit mehrern Jagdherren gemeinschaftlich auf einem gewissen Reviere dazu berechtigt seyn: im letztern Fall heißt sie Koppeljagd. S. davon auch §. 23. no. 4.

7.) Der Vogelfang gehört zur Jagd; wer diese nicht hat, darf jenen nicht ausüben. Wildpret in einem bloßen Thiergarten zu halten aber ist keinem verwehrt. [8])

8.) Wer das Jagdrecht hat, gegen den wird von denjenigen, die ihm das Wildpret stehlen, Wilddiebstahl be-

8) Runde l. c. §. 158. Man hat eine eigne Dissertation von Christ. Ludwig Crell Diss. de iure vivariorum, (von Thiergärten) Viteb. 1740. die aber etwas zu antiquarisch ist.

gangen, der gewöhnlich härter, als andrer Diebstahl bestraft wird. [9]) Die Untersuchung gehört überall, wo mit der Patrimonialgerichtsbarkeit der jagdberechtigten Rittergüther auch die Jagdgerichtsbarkeit verbunden ist, vor die Guthsgerichte.

§. 23.

E. [10]) Eine besondere Eigenschaft der Ritter und Lehngüther, woraus zum

9) S. Kleinschrodt, D. A. Abh. von dem Wilddiebstahle, dessen Geschichte, Strafe und Gerichtsstande. Erlangen 1790. 8, 8 gr.

10) Ich habe das Forstrecht der Rittergüther beym Jagdrecht ganz übergangen, weil man nach den deutschen Rechten Unrecht thut, ein deutsches Forstrecht mit diesem ganz zusammen zu stellen. Das Recht der Ritterguthsbesitzer an ihren Waldungen ist alle=

Theil auch mehrere Rechte, (vorzüglich in Sachsen,) für dieselben entstehn, ist in Deutschland auch der Landsassiat, die Landsässigkeit, Landsässerey; vermal und überall völliges Eigenthum, so gut wie ihr Recht an ihren übrigen Grundstücken, d. h. an Wiesen, Feldern u. s. w. Die Forste stehen zwar unter der forstlichen Herrlichkeit oder Oberaufsicht des Fürsten auf die Waldungen, und ihre Bewirthschaftung ist den Forstgesetzen untergeben; allein eben so stehen auch die Aecker, Wiesen u. s. w. unter den allgemeinen Landbau-Polizeygesetzen; und doch spricht man nicht von einem Wiesen- oder Ackerrecht, so wie von einem Forst- und Jagdrecht. Vergl. hierüber meine Diss. de suprema principis in silvas inspectione legibus patriis illustrata. Lips. 1796. 4. Cap. 2. und 3.

möge welches Verhältnisses nämlich die Besitzer derselben und Vasallen Landsassen, d. h. Unterthanen eines deutschen Landesherrn, also nicht bloße Vasallen eines Lehnsherrn sind, und also auch nicht unmittelbar unter Kaiser und Reich stehen. [11]) Er ist entweder 1.) voller Landsassiat, d. h. vermö-

11) Von den Reichsrittergüthern gilt daher dieser Landsassiat gar nicht. Hierbey aber ist zu bemerken, daß durch eine ganz neue königlich-preußische Declaration, von der man auch in Beckers Nationalzeitung 1801 No. 48. lieset, die ehemalige Reichsritterschaft im Bayreuthischen für ein landsässiges und landständiges Corpus der Bayreuthischen Lande, mit dem Namen: Ritterschaft unsers Fürstenthums Bayreuth erklärt worden ist.

ge dessen die Guthsbesitzer und Vasallen eines Landes in allen ihren Angelegenheiten, sie mögen sich auf den Besitz der Güther beziehn oder nicht, also in Personal- und Realsachen, mit einem unbedingten und unbeschränkten Gehorsam, unter der Landeshoheit desjenigen Landesherrn stehen, in dessen Lande ihre Güther liegen; sie selbst mögen im Lande oder außerhalb demselben wohnen: oder 2.) ein unvollkommener, d. h. wo diejenigen, welche Landgüther in einem Lande besitzen, nur in den diese Güther und den Besitz derselben betreffenden, d. h. in Real-Sachen, und nur mit den sich dahin beziehenden Unterthanenpflichten der Landeshoheit des Fürsten jenes Landes unterworfen sind: besonders wenn

sie außerhalb des Landes wohnen. Dieser letztere ist der in Deutschland nach dem gemeinen deutschen Rechte gebräuchliche; der erstere aber gilt nur in einzelnen deutschen Ländern, vorzüglich in Sachsen, Thüringen, Hessen u. s. w. In Chur-Sachsen müssen daher alle Lehn- und Ritterguthsbesitzer außer dem Vasalleneyd oder Lehnseyd, *vasallagium*, (treu, hold und gewärtig zu seyn) auch noch den Unterthaneneyd, *homagium*, (gehorsam zu seyn) bey der Uebernahme der Güther schwören. [12])

12) Geisler Commentatio de Landsassiatu. Marburgi 1781. 4. Riccius vom landsäßigen Adel in Deutschland. Nürnberg 1734. 1 Rthlr.

In der Regel findet nun bey diesem Landsassiat der Rittergüther allemal auch der Schriftsassiat, oder das besondre Verhältniß statt, daß die landsässigen Ritterguthsbesitzer unmittelbar nur den obersten landesherrlichen, mit adlichen Bänken versehenen Gerichten unterworfen sind, also nur unmittelbar von dieser belangt werden, und Recht erleiden können; niemals aber vor den Untergerichten; wenn diese nicht speciellen Auftrag vom Landesherrn dazu erhalten haben. Der Adel nämlich, dem schon eine persönliche solche Schriftsäßigkeit zusteht, (d. h. qua adlichen Personen) bedarf dieser reellen, d. h. in Ansehung seiner Güther statt findenden Schriftsäßigkeit wegen des altdeutschen

Grundsatzes: daß jeder nur von seines Gleichen gerichtet werden kann (par parem judicat.) [13]) Auf dieselbe Ursache, woraus die persönliche Schriftsäßigkeit des Adels entsteht, gründet sich also auch die Schriftsäßigkeit der adlichen Lehn- und Rittergüther, welche in der Regel immer statt findet. Nur in Chursachsen und in einigen andern Provinzen, als in Thüringen längst der Werra, im Altenburgischen, Gotha- und Weimarischen und in Magdeburg [14]) leidet dies eine Ausnahme; indem daselbst oft auch das

13) Bauer (Joh. Gottfr.) Ord. Lips. de foro Schriftsassiatus realis, in seinen Opusculis academicis I. p. 473-80.

14) Leyser Diss. de Landsassiis. Viteb. 1664. §. IV.

entgegengesetzte Verhältniß des Landsassiats, d. h. der Amtsassiat vorkömmt, vermöge dessen die Besitzer der damit behafteten Rittergüther in Personal- und Realsachen erst unter der Jurisdiction der landesherrlichen Amtleute; und dann nur, also in einer zweyten Instanz, unter den obersten landesherrlichen Gerichten stehen. Dieser Amtsassiat wird sogar auch in Chursachsen nach der Meynung zweyer der berühmtesten sächsischen Rechtslehrer,[15]) welche Meynung auch im Gerichtsgebrauch ange-

15) Nämlich Bergers in der Oeconomia juris lib. IV. tit. IV. §. 3. und Wernhers in seinen Observationibus forensibus, Parte IV. Obs. 17. gegen Leyser in s. p. 5. citirten Diss. §. 46.

nommen ist,[16]) bey den Ritter=güthern, vornehmlich den kleinern,[17]) präsumirt. Man hat also in Sachsen schriftsässige und amtsässige Ritterguther. Sie unterscheiden sich wesentlich schon durch den verschiedenen Gerichtsstand; aber auch durch verschiedne andre rechtliche Verhältnisse: indem den erstern viele Rechte mit Ausschluß der letztern zuste=

16) S. Schott Instit. jur. Saxon. p. 57. Schaumburg aber l. c. p. 138. behaup=tete ehemals das Gegentheil.

17) Vorzüglich, wenn sie nur die Unter= oder Erb= oder gar keine Gerichte haben: ob=gleich man keinesweges umgekehrt von der Zuständigkeit der Obergerichte bey einem Guthe auf Schriftsäßigkeit schließen kann.

hen; daher die Schriftsässigkeit immer in den Guthsanschlägen mit einem Capital von 1000 bis 2000 Rthlr. angeschlagen wird.

1.) Nämlich können, wie nochmals zu wiederholen ist, die Besitzer schriftsäßiger Rittergüther in Chur-Sachsen nur unmittelbar vor der Landesregierung in Dresden, (oder in den Stiftern und übrigen kleinen Ländern vor den Stifts- und den andern Regierungs-Collegien) oder vor dem Oberhofgerichte zu Leipzig, oder endlich dem Hofgerichte zu Wittenberg, wie sie nun in des einen oder des andern Sprengel gehören, [18])

18) Einige Sachen und Personen sind von den Hofgerichten eximirt. S. Römer Th. II. 151. f.

in allen Sachen belangt werden:[19]) da hingegen die Besitzer der amtsäßigen Rittergüther allemal zuerst bey den Aemtern, in die sie einbezirkt sind, verklagt werden müssen. Auch von den eignen Patrimonialgerichten der erstern kann in der nächsten Instanz sogleich an die Regierungen, oder das Appellationsgericht appellirt werden; nicht erst an die Aemter, wie bey amtsäßigen Rittergüthern geschehen muß.[20]) Und zwar haben

19) Es müßte denn ein Amtmann die specielle landesherrliche Commission erhalten, die Gerichtsbarkeit gegen einen Schriftsassen in einem besondern Fall auszuüben.

20) Wabst Nachrichten der sächs. Justiz. Sect. II. Cap, II. §. 17.

ben diesen privilegirten Gerichtsstand außer den Besitzern der schriftsäßigen Güther selbst, noch ihre Weiber und bey ihnen lebenden Kinder; ja sogar die Pächter solcher Güther, wenn diese nicht, (wie meist auf Verlangen der Verpächter geschieht) demselben im Pachtcontract ausdrücklich renoncirt, und sich den Patrimonialgerichten der Verpächter besonders unterworfen haben.

2.) Den Schriftsassen, oder den Besitzern der schriftsäßigen Rittergüther werden alle landesherrliche Mandate, Verordnungen, Gesetze und Befehle unmittelbar von den landesherrlichen Behörden selbst unter ihrer eignen Addresse zugeschickt, und sie haben dafür nichts zu bezahlen; oder wenn

sie ihnen ja durch die landesherrlichen Beamten, in deren Bezirke die schriftsäßigen Rittergüther liegen, zugesendet werden sollen, so müssen diese zu dieser Insinuation besondern Auftrag vom Landesherrn erhalten haben. In Chursachsen haben daher die Amtleute, wie sie nun den schriftsäßigen Rittergüthern benachbart sind, und itzt vorzüglich in Ansehung der neuern Schriftsassen, beständige Commission hiezu; allein sie müssen allemal in der Missiv oder dem Schreiben, womit sie eine, einem Schriftsassen zu überschickende landesherrliche Schrift begleiten, oder insinuiren, ausdrücklich die Worte gebrauchen: vigore commissionis, kraft Auftrags: auch bezahlen, wie gesagt,

die Empfänger kein Bothenlohn dafür.

3.) Die Besitzer schriftsässiger Rittergüther haben das Recht, in Person, Mann für Mann auf den Landtagen zu erscheinen, wenn sie nur die Ahnenprobe beweisen können, da hingegen die amtsäßigen Ritterguthsbesitzer jedes einzelnen Amtes zusammen nur 2 - 3 altadliche Deputirte aus sich wählen dürfen, durch die sie zusammen erscheinen.[21])

21) Diese Deputirten aber wählen alle amtsäßige Ritterguthsbesitzer, die alt- und neuadlichen wie die bürgerlichen. Es haben also die neuadlichen und bürgerlichen amtsäßigen Ritterguthsbesitzer einen mittelbaren Antheil an der Landstandschaft; hingegen die schriftsäßigen, neuadlichen

Hiebey ergiebt sich aber noch in Chursachsen ein Unterschied zwischen alten oder canzleyschriftsässigen, und zwischen neuschriftsässigen Rittergüthern, d. h. solchen, die erst nach dem Jahr 1660. die Schriftsäßigkeit erlangt haben; deren Ertheilung übrigens vom Landesherrn gänzlich abhängt. Letztere nähmlich erhalten in der Regel auf den Landtagen keine sogenannte Auslösung, oder tägliche Unterhaltungskosten, wenn sie nicht ausdrücklich damit begnadiget

und bürgerlichen Ritterguthsbesitzer haben, da sie weder selbst erscheinen, noch Deputirte wählen dürfen, des Vorzugs, den die Schriftsäßigkeit vor der Amtsäßigkeit an sich allemal gewährt, ungeachtet, gar keinen Antheil an derselben.

sind, sondern müssen auf ihre eigne Unkosten die Landtage besuchen; wohl aber bekommen die alt- oder canzleyschriftsässigen Ritterguthsbesitzer, d. h. die dies schon vor dem Jahre 1660. waren, diese Auslösung allemal; jedoch nur wenn sie den Deliberationen mit beywohnen, und nur für die Tage, wo sie in Dresden anwesend sind. [22])

4.) Die schriftsässigen Ritterguthsbesitzer haben endlich auch noch usu fori (d. h. durch und nach dem Gerichtsgebrauch) die Koppeljagd auf allen von Altersher mit Gehege oder Hägesäulen nicht begrenzt gewesenen angränzenden Grundstücken der Amtsassen. [23])

22) S. davon mehr in §. 42.

23) S. oben p. 71. und Berger Oec. juris

5.) Zu bemerken ist noch, daß, da es außer dieser reellen auch eine persönliche, d. h. von adlichen Standes- oder Amtes wegen gebührende Schriftsässigkeit giebt, jemand Schrift- und Amtsaß zugleich seyn könne, [24]) z. B. erste-

lib. II. tit. 4. th. 7. no. 2. Einige halten dies aber für einen bloßen Irrthum in der Erklärung der Landes-Ordnung von 1555. S. Römer l. c. Th. II. p. 165. und Schott l. c. p. 58.

24) Uebrigens hat man fast in allen Landen des Churfürsten von Sachsen beyde Arten; ausgenommen, daß im Merseburgischen alle Rittergüther schriftsäßig, in der Oberlausitz aber keine eigentlichen Schriftsaßen in gewöhnlicher Form sind, und im Stift Naumburg-Zeitz nur ein amtsäßiges Guth, Nißma, sich findet. S. Römer Th. II.

res persönlich, letzteres wegen seines amtsässigen Guthes; wo er dann in Personal-Sachen Schriftsaß, in den sein Guth angehenden Sachen aber Amtsaß verbleibt. [25])

p. 295. In der Oberlausitz nämlich heißen nur die Güther: Elster, Baruth, Näschwitz, Pulsnitz und Ruhland darum Schriftsassen, weil sie allein durch besondre Missiven zu den Oberlausitzischen Landtägen gerufen zu werden das Recht haben.

25) Ueber den Ursprung der Schrift- und Amtsassen läßt sich hier weiter nichts sagen, als daß letztere wahrscheinlich, besonders nach H. D. Rundens Meynung l. c. §. 409. durch die Einziehung der größern Castrorum und Verwandlung derselben in landesherrliche Aemter entstanden sind, indem diese Aemter ihre Gerichtsbarkeit nun auf die

§. 24.

F. Die Landstandschaft, die Landtagsfähigkeit, oder das Recht, wegen des Besitzes eines Ritterguthes auf den Landtägen mit Sitz und Stimme zu erscheinen, und an den Deliberationen der Stände über die Landesangelegenheiten daselbst Antheil zu nehmen, — ist ebenfalls nach gemeinen teutschen Rechten, und also eigentlich in ganz Deutschland ein

vorhin von jenen Burgen zu Lehn gehenden kleinern Ritterguther ausdehnten, die daher amtsäßige Ritterguther wurden. Für Sachsen haben wir hiezu vom Hrn. Assessor Biener in Leipzig zwey Programmata de origine Schriftsassiorum et Amtsassiorum praecipue in Saxonia, Lips. 1797. Der Unterschied ist in Sachsen sehr alt.

eigenthümliches, den Ritterguthern anklebendes Realrecht, welches demnach, auf dem Guthe haftend, auf jeden Besitzer, und mithin also, wenn einmal Bürgerliche Ritterguther besitzen können, auch auf einen bürgerlichen Besitzer übergeht, und von ihm ausgeübt werden kann: [26]) bis daß

26) Dies hier auszuführen und zu beweisen, wäre hier der unrechte Ort. Siehe vielmehr hierüber: Seger Diss. de coniunctione loci et suffragii in comitiis provincialibus cum dominio praediorum nobilium, Lips. 1769. 8. §. 19. folg. ferner Moser von den deutschen Reichsständen, Landen und Landständen, Buch II. p. 313-895. Riccius vom Landsäß. Adel p. 394. und Beyträge zur Beantwortung der Frage, worauf gründet sich die Landstandschaft?

Provinzial-Einrichtungen, (z. B. besondre ritterschaftliche Privilegien und eine besondere Landtagsverfassung) eine Ausnahme hiervon dadurch machen, daß durch dieselben die Landtagsfähigkeit zu einem gemischten Vorrecht, d. h. zu einem sowohl persönlichen, (ich meyne hier adlichen) als zugleich dinglichen oder auf dem Guthe haftenten Rechte gemacht worden ist. [27]) Letzteres ist nun

Rostock 1797. 8. — Da die Landstandschaft ein Realrecht ist, so kann daher auch der Eigenthümer eines Ritterguths nicht eher davon Gebrauch machen, als bis er das Guth in Lehn genommen hat.

27) Wie unrechtmäßig dies meist geschehen sey, s. noch Runde J. F. kurze Darstellung der Unrechtmäßigkeit der Ausschließung von

freylich fast in allen und den meisten deutschen Ländern geschehen, und mithin nur der ansäßige Adel, oft auch blos der alte Adel in den Besitz dieses Vorrechts allein gesetzt worden: wie sich dies aus den ritterschaftlichen Matrikeln der Länder ergiebt. [28]) Hierbey ist nun noch zu bemerken:

1.) Wo die Landtagsfähigkeit ein bloßes Realrecht der Rittergüther ist, da kann von den mehreren Besitzern eines Guthes zusammen nur eine Stimme ge-

den Landtagen durch die Ahnenprobe. Göttingen 1796. 8. 6 gr.

28) Herr Hofrath Runde in s. Privatrecht §. 412 merkt hiebey an, daß die Unterschrift voriger Landtags-Abschiede an sich schon den Besitzstand hierin begründe.

führt werden; wo es aber ein gemischtes, (also auch persönliches adliches) Recht ist, da kann jeder der Mitbesitzer besonders erscheinen und stimmen.

2.) Außer dem Besitz eines Ritterguthes gehört in der Regel nichts, als unbescholtener Ruf und eheliche Geburt dazu: hie und da aber auch, daß man der herrschenden Religionspartheÿ zugethan seÿ.

3.) Es kann jeder dies Recht ausüben, oder er braucht auch nicht auf den Landtagen zu erscheinen; durch Verjährung kann er sein Recht nie verlieren. Aber nur Personen aus dem hohen Adel ist es in der Regel erlaubt, durch Bevollmächtigte zu erscheinen; z. B. in Chursachsen den Grafen von Schönburg ꝛc.

4.) Hie und da, wo der Unterschied zwischen Schrift- und Amtsässigkeit der Rittergüther statt findet, ist die Landstandschaft, auch wenn sie ein blos adliches Vorrecht ist, nur mit der Schriftsäßigkeit in so fern verbunden, daß nur schriftsässige Ritterguthsbesitzer das Recht haben, in Person zu erscheinen; die amtsässigen gar nicht, oder zusammen nur durch Deputirte; z. B. letzteres in Chursachsen s. infra, und ersteres in mehrern Ländern, in Pommern, Salzburg, Lausitz u. s. w.

Wo ferner die Religionsverfassung [29]) vom Besitz der Rittergüther unter eig-

29) In der Oberlausitz braucht ein Adlicher nur von einer der geduldeten Religionssecten zu seyn.

nen Nahmen die fremden Religionsverwandten (S. 105.) ausschließt, da können sie auch nicht auf den Landtagen erscheinen. — Mehr davon noch da, wo wir die Landtagsfähigkeit als adliches Ritterguthsrecht erklären werden.

5.) Ein bloßes, reines Realrecht ist die Landtagsfähigkeit, wie wir nochmals wiederholen, noch itzt in wenig deutschen Ländern; in den meisten ist sie ein gemischtes, oder adliches Ritterguthsrecht, als welches wir dieselbe bald noch näher kennen lernen werden. Zu dem ersten aber gehören folgende Beyspiele: In den ganzen Chursächsischen Ländern ist blos im Stift Naumburg Zeitz die Stiftsstandschaft ein ius reale; welches

auch bürgerliche schriftsässige[30]) Ritterguthsbesitzer völlig ausüben. Eben so ist die Landstandschaft ein bloßes ius[31])

30) Im Querfurthischen ist die Landstandschaft auch halb und halb ein ius reale; aber die bürgerlichen Ritterguthsbesitzer dürfen nur bey Eröfnung und Schließung des Landtages erscheinen, nicht mit deliberiren. Im Merseburgischen ist auch der Leipziger Rath wegen seiner da besitzenden Rittergüther Stiftsstand. — Uebrigens hat der Churfürst das Recht, die Landstandschaft jedem Ritterguthe zu conferiren. Römer II. p. 94 = 96.

31) Jedoch dürfen nur solche bürgerliche Ritterguthsbesitzer, die nicht ex plebeio civico ordine sind, die Landstandschaft hier ausüben; andere sind ausgeschlossen, s. Tornovius de feudis Megapolit. P. I. sect. II. cap. 2. §. 24. Daß man in den sogen

reale im Meklenburgischen; nicht so die Kreisstandschaft in der Mark Brandenburg, und (wenn auch die Landtäge und Landstände völlig wieder hergestellt werden sollten,) in Magde-

Jahren des vorigen Säculi von Seiten der Meklenburgischen Ritterschaft Versuche gemacht hat, die Landstandschaft zu einem adlichen Recht zu machen, und damit ein Indigenatsrecht zu verbinden, welches von fremden alten Edelleuten mit 4000 Rthlr. von den aber, die keine Ahnenprobe beweisen können, mit 8000 Rthlr. sollte erkauft werden können; daß aber der Herzog sich sehr gegen diese Anmaaßungen gestemmt hat, davon s. Schlötzers Staatsanzeigen, Heft 32. p. 418-40. Heft 38. p. 281. f. und Heft 57. p. 36. f. p. 47-60.

deburg; wohl aber im Calenbergischen,[32]) im Hildesheimischen und Hessischen.[33])

32) Struben vom Ursprunge und Vorrechte des alten niedern teutschen Adels, in s. Nebenstunden Th. III. §. 10. Im Würtembergischen giebt es bekanntlich gar keine Ritterschaft unter den Landständen, weil es keine Rittergüther und Landes-Adel dort giebt.

33) Durch die p. 168. erwähnte neue königl. preuß. Declaration wodurch die ehemalige Reichsritterschaft im Bayreuthischen zu einem landsässigen Ritterschaftscorpus daselbst gemacht worden ist, scheint dieselbe Einrichtung itzt im Bayreuthischen getroffen worden zu seyn. Es heißt nämlich darin: „daß die gesammten Ritterguthsbesitzer im Bayreuthischen, (und also auch die bürgerlichen) zur Ritterschaft gerechnet werden,

§. 25.

Zwar nicht nach gemeinen deutschen, aber nach einigen, und besonders nach

und daß dieselbe als ein landsässiges und landständiges Corpus angesehen werden solle."

* Hierbey kann auch eines Umstandes noch erwähnt werden, der vielleicht Manchem unbedeutend scheinen mag, der es aber in der That nicht ist, in sofern überhaupt keine äußere Bezeichnung eines Standes unbedeutend ist. Da es nämlich in so vielen Ländern eingeführt worden, daß die Stände oder überhaupt Vasallen und Ritterguthsbesitzer eine eigne, sogenannte Landschafts-Uniform, mit oder auch wohl noch ohne Concession des Fürsten tragen; so fragt sichs: ob auch bürgerliche Ritterguthsbesitzer das Recht haben, sich damit zu bekleiden? Wo die bürgerlichen Ritterguths-

sächsischen und preußischen Provinzial-
rechten kommen zu diesen gemeinen

besitzer auch Landstände sind, da ist die Bejahung der Frage wohl keinem Zweifel unterworfen; wo sie dies aber auch nicht sind, dürfte man sie doch, meiner Meynung nach, nicht anders, als in dem Falle davon ausschließen: daß diese Uniform von dem Fürsten ausdrücklich den Landständen concedirt wäre. Sonst nämlich ist diese Uniform als Landschafts- und Vasallen-Uniform anzusehen, und jeder Vasall und Ritterguthsbesitzer darf sie tragen, er sey Landstand oder nicht. Daß man daher auch im Merseburgischen, wo doch bürgerliche Ritterguthsbesitzer Stiftsstände nicht sind, ihnen keineswegs die Tragung der blauen, sogenannten Stiftsuniform verweigert, weiß ich gewiß.

ursprünglichen und ordentlichen Ritterguthsrechten noch folgende hinzu:

G.) Die Zoll- und Geleitsfreyheit von allem und bey allem, was der Ritterguthsbesitzer von den Producten seines Guthes zum Verkauf wegschafft, oder zum Bedürfniß seiner Wirthschaft eingekauft hat, und nach seinem Guthe hin transportirt.

Der deutsche Reichs- unmittelbare sowohl, als landsässige Adel prätendirt diese Freyheit nach den Sätzen des gemeinen deutschen Rechts eigentlich überall schon seit dem Mittelalter; allein diese Sätze selbst sind eben so wenig nach dem gemeinen deutschen Recht von den Rechtslehrern für völlig wahr und richtig anerkannt, als sie besonders in Praxi

von den deutschen Landesherren respectirt werden. Wo daher die Provinzialgesetze dem Adel und den Ritterguthsbesitzern dies Recht nicht ausdrücklich zugestehen, da besitzen sie es auch in Deutschland in der That nicht. Indessen findet das erstere, oder ein ausdrückliches Zugeständniß der oben beschriebenen Zoll- und Geleitsfreyheit an alle, bürgerliche sowohl als adliche, Ritterguthsbesitzer in einzelnen Provinzen allerdings statt: z. B. in vielen Gegenden des Preußischen, (in einigen hat sie nur der beguͤtherte Adel, wovon weiter unten) als im Magdeburgischen, Märkischen, Pommerischen; ferner im Meklenburgischen, Würtembergischen und besonders im Chursächsischen. Und zwar gelten nun von der

chursächsischen Verfassung in Rücksicht der Zoll- und Geleitsfreyheit der Rittergüther folgende Sätze:

1.) Sie ist ein *ius reale* und geht auf alle Besitzer eines Ritterguths über, und steht den steuerbaren wie den beschockten Rittergüthern zu,[34]) jedoch nur

2.) von den Produkten ihres Gu-

34) Und zwar in allen Landen des Churfürsten von Sachsen; ausgenommen in der Oberlausitz, wo der Adel selbst für seine Bedürfnisse keine Zollfreyheit hat, selbst nicht einmal für die Güther, die er in andern Landen hat; — wenn er nicht einen besondern Finanzpaß erhält. Römer III. 174. Die Niederlausitzer aber haben alle dinglichen Rechte der sächs. Rittergüther, S. ebend. p. 178.

thes, die sie noch nicht auf dem Guthe verkauft haben, sondern erst zum Verkauf zu Markte fahren: (denn von den auf dem Guthe verkauften, wie dies z. B. so häufig mit der Wolle, dem Rübsen, dem Märzvieh, selbst mit dem Getraide geschieht, muß der Käufer Zoll und Geleite bezahlen.) [35])

3.) oder denjenigen Waaren und Dingen, die sie für das Bedürfniß ihrer Wirthschaft, (es sey an Vieh, Holz, Getraide oder Düngmaterialien irgend einer Art, als Gyps, Düngesalz

35) Die Querfurthischen Ritterguthsbesitzer aber haben die Zoll- und Geleitsfreyheit auch von den auf ihren Güthern verkauften Rübsen und Wolle, wenn sie sie nur mit eignem Geschirr wegfahren. Römer III. 167.

u. s. w.) gekauft haben, nicht aber in der Absicht, um damit Handel zu treiben, z. B. vom Vieh, was sie zur Mast aufstellen wollen; allein

4.) in beyden Fällen nicht anders, als wenn sie mit eignem Ritterguthsgeschirr diese Produkte weg oder diese Dinge zufahren; wobey sie ihren Knechten einen von ihnen eigenhändig ausgestellten Paß und Schein geben müssen, wo der Nahme des Ritterguths und des Besitzers, die Zahl der Pferde, die Sache selbst und deren Bestimmung u. s. w. angegeben ist. Fahren sie hingegen jene Dinge mit fremdem Fuhrwerk, so sind sie nicht anders Zoll- und Geleitsfrey, als wenn sie einen besondern Finanzpaß dazu aufweisen können.

5.) Die Befreyung gilt auch nur von Land- nicht in der Regel von Wasserzöllen, wenn sie nicht zu letztern einen besondern Finanzpaß haben.

§. 26.

Ebenfalls gehört hieher

H. Die Befreyung von der Accise und andern Consumtionsanlagen, welche die chursächsischen, und nur selten hie und da die preußischen [36]) und andere Rittergüther besitzen. In Chursachsen gehört hieher besonders

a.) Die Befreyung von der Fleischsteuer in Ansehung alles Viehes, welches die Ritterguthsbesitzer für sich und die Ihrigen, oder selbst zum

36) Im Preußischen ist dies meist nur ein adliches Recht der Rittergüther.

Deputat für ihre außerhalb des Ritterguths wohnenden herrschaftlichen Bediente, als Förster, Schäfer und dgl. schlachten lassen, und die sonst vom Pfund 2 Pfennige ausmacht.

b.) Die Befreyung vom Mahlgroschen, welcher sonst beym Dresdner Scheffel Weizen 2 gr. und vom Korn 1 gr. beträgt; jedoch nur gegen eigenhändigen Schein. [37])

c.) Die Befreyung von der Landaccise; jedoch nur insofern, als sie die Waaren, von den sie gegeben werden sollte, (d. h. von allen auslän-

37) Alle diese Rechte genießen eigentlich auch die Pächter der Ritterguther in Chursachsen mit; die Befreyung vom Mahlgroschen aber nicht.

dischen und einigen innländischen Waaren, als Tuch, Wolle, Leinwand und dgl., Brandtwein- und Essigschroth, s. Schaumburg Einleit. Th. II. Exercit. XII. §. 16-18. p. 681-85.) zur Nothdurft, nicht zum Handel brauchen.

d.) Befreyung von der Tranksteuer und zwar 1.) der Biersteuer, nähmlich in Ansehung des Tischtrunkes.[38]) Denn von dem Biere, was die brauberechtigten Ritterguthsbesitzer verkaufen, müssen sie 1 Thlr. 8 gr. von dem Faß braunen, und 1 Thlr. 12 gr. vom Faß weißen Bieres an Tranksteuer bezahlen: und 2.) von der Brandtweinsteuer in Rücksicht

38) Ein besonders adliches Recht hiebey, s. p. 96. Die Oberlausitzer haben dies auch.

des Brandtweins für den Hausverbrauch: denn von dem, zum Verkauf gebrannten Brandtwein müssen sie 12 gr. vom Eymer, wie jeder andre, bezahlen. Von der Weinsteuer sind sie aber nicht frey, ausgenommen natürlich in Rücksicht des eigen gewonnenen Weines.[39])

e.) Befreyung vom Salzlicent, sowohl von dem Salze, welches sie bey einer inländischen Salzniederlage für sich und ihre Haushaltungen kaufen, als von denjenigen 20 Stücken, oder so vielen Dresdner Scheffeln Salzes, welche sie, vermöge eines nur den Ritterguthsbesitzern in Sachsen zustehenden

39) Die Märkischen Ritterguthsbesitzer sind es hievon für ihr Bedürfniß.

Vorrechts zu demselben Behuf, jedoch nicht anders, als mit eignem Geschirr und dazu gehörigen Finanzpässen aus Halle zu holen befugt sind.[40]) — Etwas anders ist der Salzschank der Ritterguther wovon infra.

§. 27.

Bloß sächsisch endlich sind noch einige andre specielle Vorrechte, welche die Ritterguther vor andern Landguthern in Sachsen ordentlich voraus haben; jedoch in der Regel allemal und bey jedem Besitzer: daher wir dieselben hier anschließen müssen. Nämlich

I. Die Uneingeschränktheit im Verkauf ihrer Wolle ins

40) Auch die Oberlausitzer und Preuß. Ritterguthsbesitzer haben die Salzlicentfreyheit.

Ausland; nur das Preußische ausgenommen: [41]) dies des Retorsions- oder Wiedervergeltungsrechts halber; weil nämlich aus dem Preußischen [42]) keine Wolle nach Sachsen verkauft werden darf. — Alle andre Wolle außer der Ritterguthswolle, muß nämlich in

41) Mandat wider den Vor- oder Aufkauf der Wolle d. d. 31 Jan. 1626. im Cod. Aug. Tom. I. p. 1503. Befehl vom 9. Dec. 1746. im C. A. Cont. Tom. I. p. 686. Mandat wegen Aufhebung des Gränzzolles von der Wolle, vom 8. May 1770. im Cod. Aug. Cont. Tom. II. p. 50. Das gilt auch von dem Angemenge der Schäfer.

42) Einige Zeit war auch die Ausfuhr der Wolle in die Reußischen und Schönburgischen Herrschaften verboten.

Chur-Sachsen im Lande verkauft werden; wozu die Wollmärkte in Leipzig und Naumburg.

K.) Das Recht, jährlich 20 Stück oder Dresdner Scheffel Salz licentfrey zu ihrer Haushaltung mit eignem Geschirre mit einem Finanzpaß aus Halle zu holen; da in Sachsen eigentlich jedermann, außer den Ritterguthsbesitzern nur sächsisches Salz consumiren darf. [43])

L. Einige Prärogativen, die den Rittergüthern in dem Falle zustehen, wenn sie Schulden halber subhastirt werden. Nämlich

43) Mandat wegen Einrichtung des Salzwesens vom 1. Octobr. 1777.

α.) die Edictalcitation oder Vorladung der Gläubiger muß eine dreyfache sächsische Frist, (welche allemal 6 Wochen und 3 Tage beträgt), enthalten.

β.) Die Subhastations-Patente, (d. h. die gerichtlichen Urkunden, welche über die vorzunehmende Subhastation des Guths mit dem Nutzungsanschlage desselben ausgehängt werden) müssen jedesmal in Dresden, Leipzig und in noch einer Stadt des engern oder weitern Ausschusses des Kreises, wo das zu subhastirende Ritterguth liegt, öffentlich an den Rathhäusern, ingleichen in dem Amthause des Amts, wo das Guth einbezirkt ist, angeschlagen werden.[44])

44) Mandat wie es mit Subhastation der Ritter- und andrer Güther ꝛc. gehalten werden

γ.) Der Ersteher eines subhastirten Ritterguths muß entweder im Adjudications-Termine, (d. h. dem Tage, wo ihm das erstandene Guth vom Richter käuflich zugesprochen wird,) oder vier Wochen nach der nächsten Leipziger Oster- oder Michaelismesse die Hälfte seines Geboths anzahlen.

§. 28.

M. Gehört hieher auch noch in Sachsen vorzüglich das Recht, Baufrohnen und Wachdienste von den Guths-Unterthanen im nöthigen Falle zu fordern, und den Dienstzwang gegen deren Kinder auszuüben.

den soll, vom 26. Aug. 1732. im C. A. Cont. I. p. 295.

In der Regel gilt zwar auch in Sachsen wie in ganz Deutschland der Satz, daß die Verbindlichkeit der Bauern oder Guths-Unterthanen zu Frohnen für das Ritterguth von dem Guthsherrn bewiesen werden müssen: allein in Sachsen wird dieselbe itzt in Rücksicht zweyer Arten von Frohnen, d. h. der Baufrohnen und der Wachdienste, und auch in Rücksicht des Dienstzwanges bey jedem Ritterguthe gesetzlich präsumirt; und das Recht, sie von den Bauern zu fordern, macht allerdings ein ordentliches, gewöhnliches und dabey gemeines Recht der sächsischen Ritterguther aus, das auf jeden Besitzer derselben übergeht, und auch nicht bewiesen zu werden braucht.[45])

45) Vielmehr liegt den Bauern ob, zu be-

Es sind darüber nachstehende Sätze zu bemerken:

A. Was die Baufrohnen angeht,[46] so besagen die Gesetze, wenn nicht etwas anders durch Verträge oder Herkommen statt findet,[47] folgendes hierüber:

weisen, daß sie aus besonderer Ursache frey davon seyen, durch Vertrag, oder Verjährung u. s. w., wenn sie sie nicht leisten wollen.

46) S. Landesordnung von 1555. Tit. von Baufrohnen im Cod. Aug. Tom. I. p. 63. Const. Elect. LII. P. II. Decis. Elect. XXXIII. Zu Erklärung der ersten gehören noch Thomasius Juristische Händel, P. IV. no. 9. Berger Oecon. iur. lib. I. tit. 2. thes. VIII. no. 4. Leyser Medit. ad Pand. Tom. X. p. 713-18.

47) Entstehet Streit darüber, so entscheidet

a.) Die Bauern sind zu Baufrohnen nur an solchen Orten verpflichtet, wo zeither Ritterguthsgebäude gestanden haben, nicht an solchen, wo sie erst ganz neu aufgebaut werden sollen. Wenn daher nach dem Tode eines Guthsherrn die hinterlassenen Söhne sich in das Guth theilten, und jeder seinen Wohnsitz haben wollte, so sind die Bauern nicht verpflichtet, jedem ein Wohnhaus da, wo noch keines stand, zu bauen. Eben so wenig können sie zu Erbauung neuer

allemal die Landesregierung oder eine besondere Commission. Sie bestimmt dann die Dienste selbst, die Gebäude, zu welchen sie geleistet werden sollen, und die etwannige Lieferung, die die Fröhner dabey erhalten.

Vorwerke und Höfe, die nicht einmal auf Ritter- und Lehnguths-Grund und Boden stehen würden, [48]) aufgefordert werden.

b.) Was die Gebäude anlangt, so sind darunter Wohn- und Wirthschaftsgebäude zu verstehen, wenn sie nur auf Ritter- und Lehnguths-Grund und Boden, wenn gleich nicht unter einem Dache stehen [49]): und zwar

48) Carpzov. Defin. forenses, P. 2. Cap. 52. defin. I.

49) S. Decisio Elect. 33. Schaumburg Einleit. Exercit. etc. §. 6. Carpzov responsa lib. I. resp. 51. no. 8. 59. sagt: sie gehen nur auf Wohngebäude, weil sie blos zur Zierde des Landes ertheilt seyen, um schöne Ritterschlösser zu haben; doch ist das nicht Gerichtsgebrauch.

c.) sie mögen niedergerissen, von neuem aufgebaut oder nur reparirt werden. [50])

d.) Die Verpflichtung zu den Baudiensten liegt nur den Bauern des Guths ob, wo der Herr wohnt, und die Gebäude liegen: nicht aber kann ein Herr die Bauern des einen Guthes zu Baufrohnen für ein andres, ganz separirtes Guth brauchen. *Decis. 33.*

e.) Was die Dienste selbst anlangt, so sind in der Regel nur die Schutt- und Grundfuhren, und dann nur das Anfah-

50) Die Frage: ob Baufrohnen zu Errichtung eines Gewitter-Ableiters auf dem Rittersitze zu leisten seyen, ist beyfällig entschieden in Kind quaest. forens. Tom. I. p. 66.

ren des gezimmerten Holzes darunter verstanden; nicht das Keller-Ausräumen, Grundgraben und Schuttaufladen, oder das An- und Wegfahren des ungezimmerten Holzes. [51])

f.) Auch müssen die Dienste in einem Tage abgeleistet werden können; und die Fuhren also nicht weiter seyn, als daß die Fröhner, die des Morgens ausgefahren sind, des Abends wieder zurück an Ort und Stelle seyn können. [52])

51) Carpzov P. 2. cap. 52. def. 4. Berger l. c.

52) Berger l. c. giengen sie aber übrigens auch über die Gränzen hinaus. Manche aber behaupten, die Bauern müßten auch weitere Fuhren thun, wenn die Sachen nicht anders als dort zu haben seyn.

g.) In Aerndte- und Bestellzeiten, Sonn- und Festtagen sind sie damit zu verschonen.

h.) Die Baudienste werden allemal nur dem Erbherrn geleistet, d. h. dem, von dem die Bauern ihre Güther zu Lehn haben, nicht dem Gerichtsherrn, wenn er nicht zugleich der erstere mit ist.

i.) Die Bauern müssen diese Dienste auf ihre eignen Kosten verrichten; daher ihre eignen dazu nöthigen Werkzeuge und Wagen mitbringen; und was sie daran verderben oder davon verlieren, verderben oder verlieren sie sich. In der Regel können sie auch keine Lieferung oder Kost für sich und ihre Pferde fordern, wenn sie sie nicht besonders hergebracht haben: es müßte denn ihre Ar-

muth gar zu groß, und der Ort, woher sie zu den Diensten kommen, sehr weit vom Hofe entfernt seyn. [53])

k.) Diese Baudienste können mit Bewilligung beyder Partheyen, und mit Consens der Landesregierung auch in Geld verwandelt werden; vorzüglich, wenn sie, der weiten Entfernung der Dörfer vom Hofe halber, gar zu beschwerlich wären; so daß die Leute nicht in einem Tage hin und her kommen könnten. Ist nun darüber ein Vergleich gemacht worden, so geht es bey Entscheidung der Frage: ob der Herr oder die Bauern die Wahl noch haben, die Frohnen oder das Dienstgeld entrichten zu lassen oder zu entrichten? — ganz

53) Carpzov P. 2. c. 52. d. 9.

nach der im Vergleich darüber geschehenen Verabredung. Ist darüber aber daselbst nichts ausgemacht worden, so richtet sich die Entscheidung dieser Frage darnach: ob die Versprechung des Geldes statt der Dienste zum Vortheil des Herrn geschehen ist? dann hat der Herr die Wahl: oder zum Vortheil der Bauern? dann haben sie die Wahl, ob sie das Dienstgeld, oder die Dienste entrichten wollen. [54])

l.) Noch fragt sichs in Rücksicht der Verjährung dieser Frohnen: a.) kann der Herr das Recht, diese Baufrohnen zu fordern, durch Verjährung verlieren? Die Antwort ist ja! aber nur denn: wenn binnen 30 Jahr, Jahr

54) Carpzov Resp. lib. I. cap. 52.

und Tag, oder 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen, der Herr die Gelegenheit, sie zu fordern, versäumte, oder sie zwar forderte, aber als die Bauern sich weigerten, sie zu leisten, sich dabey beruhigte. [55]) Von dieser Zeit an blieb nämlich die Ausübung des Frohnrechts keine res merae facultatis, d. h. nicht willkührlich mehr, was sie sonst vorher, den sächsischen Gesetzen nach, ist; und wurde nun der Verjährung unterworfen.

b.) Kann ein Herr die Dienste selbst fordern, wenn die Bauern 30 Jahre, Jahr und Tag, also während der Verjährungszeit, Dienstgeld gegeben haben? Allerdings kann er es; — ist die Antwort, weil die Ausübung

55) Mevii Decis. P. 4. dec. 271.

zes Frohnrechts res merae facultatis ist: ausgenommen in einem gleichen Falle wie sub. a. [56])

B.) Was die Wachdienste angeht, so können die sächsischen Ritterguthsbesitzer dieselben oder die Bewachung ihrer Rittersitze gesetzmäßig [57]) nur in Nothfällen, d. h. bey Kriegszeiten, bey Pestzeiten, [58]) bey Feuersgefahr, bey Räuber- und Mordbrenner-Anfällen, (nicht aber in ihrer oder ihrer

56) S. mehr Schott Instit. iur. for. p. 97. f.

57) Nach der Constitutio Elect. Augusti LI. P. II. Mandat von 1721 im Cod. Aug. Tom. I. p. 1939.

58) Gewiß auch, z. B. wenn die Viehseuche im Lande grassiret, um Ansteckung zu verhüten.

Familie Krankheiten, wo die Wachdienste vielmehr besonders hergebracht seyn müssen) fordern; und die Bauern erhalten dafür nichts als Brod und Käse. Doch brauchen sie nicht im Schlosse selbst, sondern nur um das Schloß herum zu wachen. Die Hausmiethsleute oder Hausgenossen im Dorfe sind davon frey. Sie werden dem Gerichtsherrn geleistet, wenn er auch nur die Untergerichte hat.

C.) Endlich über das den sächsischen Ritterguthsbesitzern zustehende Recht des Dienstzwanges, oder das Recht, zu verlangen, daß diejenigen Kinder der Guthsunterthanen, die sich vermiethen wollen, erst zwey

Jahr als Zwanggesinde bey ihrem Guthsherrn dienen müssen, — gelten folgende Sätze:

1.) Es steht dies Recht den Gerichtsherren oder Erbherren (nicht den Obergerichtsherren) auf ihren Rittergüthern in Sachsen gesetzmäßig [59]) allemal zu, braucht nicht besonders von ihnen hergebracht zu seyn.

2.) Es kann nur gegen solche Bauernkinder, welche sich vermiethen

59) Kraft der Polizeyordnung von 1661. und ferner Neue Gesindeordnung von 1735. tit. 7. S. Breuning Diss. de gasindis necessariis vom Dienstzwang Lips. 1757.

wollen, oder als Tagelöhner arbeiten, oder die ein Handwerk zu lernen gesonnen sind; nicht aber gegen solche, die eine eigne Haushaltung anfangen wollen, oder bey ihren Aeltern arbeiten, — ausgeübt werden.

3.) Diese Bauernkinder müssen zwey Jahr[60]) bey dem Herrn aushalten; einen geringern Lohn als anderes Gesinde aber erhalten sie nur, wenn das so hergebracht ist.

4.) Sie müssen sich 3 Monat vor der gewöhnlichen Dienstveränderungszeit auf dem Lande alle zusammen zur Ge=

60) Heyrathen sie indeß, oder brauchen sie ihre Aeltern; so ist ein Jahr genug.

sindeschau oder Schau auf dem Hofe stellen, — wie man das nennt: — da sucht sich die Herrschaft ihr Gesinde aus, muß sich aber in 14 Tagen erklären, welche sie davon nehmen wolle oder nicht.

5.) Man sieht hiebey in Rücksicht des Herrn auf den Wohnort der Aeltern, nicht auf den Ort, wo die Kinder gebohren sind.

Zweyte Abtheilung.

Von den zufälligen gemeinen Rechten und Befugnissen der Rittergüther.

§. 29.

Es folgt nunmehr die zweyte Abtheilung der gemeinen, oder blos dinglichen Rechte der Rittergüther, welche als solche auf jeden Besitzer derselben übergehen; nämlich die der zufälligen: d. h. solcher Rechte, Gerechtigkeiten, Freyheiten und Befugnisse, welche nach gemeinen deutschen und auch nach einigen Provincial-Rechten den Rittergüthern nicht als Rittergüthern, sondern aus speciellen Ursachen, Verhältnissen, Umständen, durch einen besondern Rechtstitel zustehen können; daher allemal be-

wiesen werden müssen; jedoch auf jeden Besitzer in der Regel übergehen. Sie werden nähmlich vorzüglich auf zweyerley Art und Weise von den Rittergüthern erworben:

a.) als Rechte der Dienstbarkeit, oder durch Verträge, durch Gewohnheit und durch Verjährung — gegen Unterthanen;

b.) gegen den Staat und den Fürsten aber durch specielle Verleihung, oder Lehnsreichung des Landesherrn, oder davon erlangte Verjährung, oder endlich durch das Herkommen.

Wir wollen nun diese verschiedenen Rechte und Befugnisse der Rittergüther einzeln durchgehen, wie sie in den deutschen Ländern bey denselben vorzukommen

pflegen. Doch kann hier nur von einer kurzen Erwähnung und Erklärung, nicht von einer weitläuftigen Auseinandersetzung derselben die Rede seyn; weil sie nämlich nur zufällig den Rittergüthern zustehen, nicht der Regel nach zu denselben gehören: von welchen letztern doch eigentlich allein hier gehandelt wird. Vielmehr muß von einigen derselben bey der Lehre von den Bauerngüthern gehandelt werden, weil die, aus diesen zufälligen Rechten der Rittergüther, für die Bauergüther, gegen welche sie ausgeübt werden, entstehenden Verbindlichkeiten und Obliegenheiten das Wesen dieser Bauergüther zum Theil ausmachen; wie dies z. B. bey Zinsen und Frohnen gilt.

§. 30.

I. Von denjenigen zufälligen Gerechtigkeiten, Freyheiten und Befugnissen, welche den Rittergüthern durch besondre Verleihung des Fürsten, oder durch besondre davon empfangene Belehnung, oder durch davon erlangte Verjährung [61]) gegen den Staat und den Fürsten, oder durch das Herkommen zustehen können.

Es gehören hieher:

61) Diese Verjährung kann aber nur die undenkliche, oder Immemorielle seyn, d. h. die so alt ist, daß man sich einer andern Beschaffenheit der Dinge nicht entsinnen kann.

A. Die Patrimonialgerichtsbarkeit, oder hier das einem Ritterguthe zuständige Recht, die Gerichtsbarkeit über dasselbe, und die dazu gehörigen Dörfer und Unterthanen auszuüben.

Es giebt zwar viele Rechtslehrer, welche die Patrimonialgerichtsbarkeit, ihres muthmaßlichen ersten Ursprungs zufolge, unter die eigenthümlichen, gewöhnlichen und ordentlichen Rechte der Ritterguther rechnen; allein da es viele Ritterguther giebt, die sie gar nicht besitzen, und da überhaupt in ganz Deutschland der Satz: princeps est fons omnis iurisdictionis, — oder die Gerichtsbarkeit kann nur durch ausdrückliche oder stillschweigende Concession des Fürsten erlangt werden, — fest und unumstößlich

angenommen ist: [62]) so kann man heutzutage die Patrimonialgerichtsbarkeit nicht anders, als den Rechten der Rittergüther, welche wir zufällige nennen, anschließen; eben weil sie sich heutzutage nur auf ausdrückliche, durch besondre Verleihung oder Belehnung geschehene, oder auf stillschweigende, bey der Erlangung derselben durch Immemorial-Verjährung und durch das Herkommen statt findende Concession des Fürsten gründet, und daher allemal bewiesen werden muß. [63]) Dies gilt nun sowohl

62) Hr. Hofr. Runde spricht davon in seinem deutschen Privatrecht, §. 702.

63) Denecken Dorf- und Landrecht, p. 217.

in ganz Deutschland, als auch besonders in Sachsen. Ohne diese Art der Erwerbung besitzt sie daselbst in der Regel kein Ritterguth. [64])

Ueberhaupt s. über sie Klingners Samml. zum Dorf- und Bauernrecht Th. III. p. 1. folg. und Lochmann Diss. de iurisdictione patrimoniali, Lipsiae 1766. 4. Peter de Ludewig Diss. de praediatoria iurisdictione nobilium, Halae 1724. 4.

64) Nur einige Länder giebt es, wo die Gerichtsbarkeit, wenn auch nur eine eingeschränktere, ein für allemal allen adlichen Güthern, jedoch nur kraft landesherrl. Concession zusteht, ohne daß sie dieselbe allemal speciell beweisen müssen: diese Länder sind Ausnahmen von obiger Regel. So steht die Erbgerichtsbarkeit unter dem Namen Hofmarksge-

Es sind darüber folgende Sätze zu bemerken:

1.) Sie gehört zu dem Vermögen ihres Besitzers; daher sie Patrimonial-

rechtigkeit allen adlichen Güthern in Bayern allemal zu; eben so im Herzogthum Neuburg; ferner genießen sie alle adliche Güther im Meklenburgischen, im Pommerischen und im Holsteinischen, im Oestreichischen, in Jülich und Bergen: wozu man die beweisenden loca der Schriftsteller alle in Selchow Elem. iur. germ. priv. hod. §. 179. findet. Im Lüneburgischen hat laut einer Anno 1686. der Lüneburgischen Landschaft ertheilten Resolution jeder vom Adel auf den Höfen seiner Guthsleute die Pfahl- und Zaungerichte allemal, d. h. die Gerichte innerhalb der Höfe und deren Bezirk.

gerichtsbarkeit heißt: und sie kann daher mit dem Guthe, als dessen Zubehör sie zu betrachten ist, (weshalb sie hier insbesondre auch *iurisdictio praediatoria* heißt) veräußert, auch im Anschlage mit angeschlagen; — nicht aber darf sie in den meisten Ländern, besonders in Sachsen, bey Verlust derselben, mit dem Guthe verpachtet werden. Sie geht aber in der Regel auf jeden Besitzer über, und er heißt davon allemal Erb- Lehn- und Gerichtsherr: ausgenommen im Preußischen. S. p. 81. und im Folg.

2.) Sie findet bey den meisten Rittergüthern durch eine Erwerbung der oben angegebenen Art statt: doch giebt es auch hie und da, und so auch in Sachsen, Rittergüther, die sie gar nicht

haben, (z. B. einige im Querfurthischen.)

3.) Sie theilt sich überall in die Ober= und Untere= oder niedere oder Erbgerichtsbarkeit. Die erstere geht nicht nur auf alle Civil=, d. h. das Mein und Dein betreffende Streitigkeiten, sondern auch auf alle Criminalfälle; letztere geht nur auf die erstern, und von den letztern nur auf die allergeringsten und kleinsten, wie dies nun durch Provincialgesetze, durch die ertheilten Privilegia, durch den erwähnten Besitz u. s. w. bestimmt ist. In Sachsen gehören zu den Erbgerichten nur solche Frevel, die nicht über 8 Tage Gefängniß oder 4 neue Schock Strafe erhalten.[65]) Zu beyden

65) Für das Preußische S. Fischer Th. II. p. 555.

gehört eine gewisse Policeygewalt über das Dorf, über Schenken, Maaß und Gewicht besonders ꝛc.

4.) In zweifelhaften Fällen präsumirt man übrigens nur die Erbgerichtsbarkeit, bis auch die obere erwiesen wird.

5.) Es sind mit beyden mehrere baare Einnahmen, Nutzungen und Acquisitionen verbunden; daher sie auch, wie schon gesagt, in den Guthsanschlägen mit Geld, mit 1000, 2=3000 Rthlr. angeschlagen werden, nach dem Umfang ihres Sprengels. Die Lehn= Straf= Sportel= Schutz= und Nahrungsgelder, Musikantenpachtgelder, sind schon Nutzungen der niedern Gerichte; das Recht, Abzugsgelder zu fordern von den aus dem Gerichtssprengel wegziehenden Per=

sonen, oder abgehendem Vermögen, und in Sachsen auch das fiscalische Recht, (*ius fisci*) herrenlose, — niemandem zuständige Allodialgüther in dem Gerichtsbezirk zu occupiren, das Vermögen der Verbrecher sich zuzueignen u. s. w. sind oft sehr beträchtliche Nutzungen der Obergerichtsbarkeit.[66])

Bey dem Anschlage des Werths der Gerichtsbarkeit werden alle diese Gerichtsnutzungen nach dem Durchschnittsbetrag von 10 Jahren berechnet und angenommen, und dann als Interessen eines Capitals zu 4 oder 5 pro C. zu Kapital erhoben.

6.) Unter den Patrimonialgerichten der Rittergüther stehen nun alle Perso-

66) Römer II. 391. f.

nen, die in dem Distrikte des Guths wohnen, wenn sie nicht besonders eximirt, d. h. durch ein privilegirtes Forum (Gerichtsstelle) davon ausgenommen sind, wie z. B. Pfarrer und Schulmeister im Dorfe, die vors Consistorium gehören. Auch gehört der Herr selbst mit seiner Familie nicht darunter; indem er entweder schrift- oder amtsäßig ist, je nachdem das Guth das eine oder das andere, oder er persönlich das erstere oder letztere ist.

7.) Der Guthsherr kann daher sowohl nach der richtigern Meynung der Lehrer des gemeinen deutschen Rechts, [67]) als nach sächsischen Rechten, seine Bau-

67) Puffendorf Observ. Tom. 3. Obs. 88. Leyser Medit. ad Pand. Spec. 68. n. I.

ern auch in re sua, d. h. in einer Sache, die ihn selbst und das Guth betrift, verklagen; nur muß er alsdann iure communi die Gerichte von einem Gerichtsverwalter verwalten lassen, und in Sachsen müssen dergleichen Sachen nach der Erläut. Proceß-Ordnung art. 2. §. 3. durchaus allemal nach rechtlicher Erkenntniß verschickt, dürfen nicht vom Gerichtshalter entschieden werden.

8.) In Rücksicht der Verwaltung der Gerichte geht das gemeine deutsche Recht von dem sächsischen sehr ab. Nach erstern kann jeder Guthsherr in der Regel seine Gerichte selbst verwalten, wenn er die richterliche Fähigkeit, die nöthigen juristischen Kenntnisse dazu besitzt, und ehemals geschah dies häufig; besitzt er

diese aber nicht, so muß er einen Justitiarius, Schösser, Amtmann, Voigt oder Gerichtshalter halten, welcher einer öffentlichen Prüfung unterworfen ist. In Sachsen ist nun durchaus allemal ein Gerichtshalter nöthig zu Verwaltung der Patrimonialgerichte, und nach der Proceßordnung tit. 2. §. 2. und 3. muß derselbe sogar Advocat und beeidiget seyn. [68])

Jedoch können actus voluntariae iurisdictionis, oder Handlungen willkührlicher Gerichtsbarkeit: (z. B. Niederlegung eines Testaments, Abschließung

68) Im Preußischen müssen die Gerichtsherrschaften auch, wenigstens in peinlichen Fällen, einen Justitiarius annehmen, Fischer Th. I. p. 557.

eines Vertrags ꝛc.) nach gemeinem und sächsischem Rechte heutzutage noch vor dem Gerichtsherrn allein, ohne Gerichtshalter vorgenommen werden.

9.) Der Gerichtsherr und selbst seine unschuldigen Nachfolger vertreten übrigens allemal alle Handlungen des Gerichtsherrn, und können allemal zuerst selbst wegen derselben belangt werden, haben jedoch den Regreß gegen ihren Gerichtshalter. [69])

10.) Zu bemerken ist auch noch, daß der Gerichtshalter ohne gegründete Ursache

69) Es existirt darüber ein eignes Programm des Hrn. D. Green de obligatione domini iurisdictionis ad praestanda facta Actuarii, Lipsiae 1790. 4.

che und ohne förmlichen Proceß seiner Stelle, seines Amtes von seinem Gerichtsherrn nicht entsetzt werden könne. [70])

11.) Der Gerichtsherr kann die Gerichte verlieren, wenn er ihrer mißbraucht; [71]) und steht übrigens mit denselben allemal unter der landesherrl. Gesetzgebung und höchsten oberstrichterlichen Gewalt des Fürsten. Im Preußischen können die Gerichtsherrn zwar Statuten, und, wenn sie noch keine vom Landesherrn haben, auch Gerichtsinstruc-

70) S. Nauwerk Diss. de administratore iurisdictionis patrimonialis munere suo indicta caussa haud privando, Lips. 1801. Cap. 2.

71) Beyspiele davon s. in Cramer Observ. iur univ. Tom I. Obs. 316. §. 15. p. 709.

tionen geben, aber sie müssen sie vom Landesherrn bestätigen lassen, Fischer Cameralrecht I. 555.

12.) Daß die Standesherrschaften das Recht haben, eigne Canzleyen für ihre Gerichtsbarkeit zu halten, s. oben p. 20.

§. 31.

B. Das Patronatrecht, oder das Recht, die auf dem Ritterguthe und den dazu gehörigen Dörfern befindlichen Pfarr- und Schulstellen zu besetzen, — wird zwar eben so häufig, als die Gerichtsbarkeit und viele andre Rechte bey den Rittergüthern in Deutschland und auch in Sachsen angetroffen; allein es ist eben so wenig als die erstere ein wesentliches, aus dem Eigenthum des Guths

entstehendes, sondern es ist bloß ein zufälliges, dem Guthe nur aus speciellen Ursachen zugehöriges Recht, welches aber in der Regel (ausgenommen im Preußischen p. 81.) auf jeden Besitzer übergeht; jedoch allemal bewiesen werden muß.

Bey der Frage nämlich, ob und wenn einem Ritterguthe das Patronatrecht zustehe, muß man untersuchen:

Ob einer der Besitzer des Guths die daselbst befindliche Kirche dotirt oder gar erbaut habe? — dann steht es gewiß dem Guthe zu; weil nach dem canonischen Recht der Erbauer und Dotator einer Kirche allemal das Patronatrecht darüber ausüben kann. Findet man aber, daß dies nicht so sey, oder

ist dies zweifelhaft, so gehört das Patronatrecht in der Regel dem Landesherrn, als der obersten geistlichen Gewalt, die es aber alsdann wieder verleihen kann. [72])

Es giebt daher dreyerley Arten, wie ein Ritterguthsbesitzer das Patronatrecht über seines Guthes Kirche und Schulen erlangen kann: a.) durch Erbauung oder Dotirung derselben.

b.) Durch besondere Verleihung des Landesherrn; wozu noch kömmt

c.) Immemorial-Verjährung. Wer

72) Römer in s. Staatsrecht Th. II. §. 798. und Leyser in s. Diss. §. 48. Medit. Tom. X. p. 138. behauptet aber doch, daß man es in Sachsen im Zweifelsfalle eher den Ritterguthsbesitzern als dem Landesherrn zuspreche.

nämlich seit undenklichen Zeiten auf seinem Guthe das Patronatrecht, ohne jemandes Widerspruch, ausgeübt hat, der hat es dadurch erworben.[73])

Es ist dabey noch folgendes über das Patronatrecht anzumerken:

1.) Das Patronatrecht kann zwar mit dem Guthe verkauft, soll aber eigentlich nicht mit angeschlagen werden, wiewohl das fast immer geschieht.[74])

73) Florens de iure patronatus, in s. Operibus Tom. II. p. 256. f. Leyser Diss. de iuribus praed. nob. §. 47.

74) Ziegler ad Lancellottum, Halae 1716. lib. I. tit. 28. §. 13. S. noch Kindleben C. W. Abh. über den Ursprung, Nutzen und Mißbräuche des Kirchenpatronats, Berlin 1775. 4. 4 gr.

2.) Die vom Kirchenpatron gewählten Pfarrer und Schulmeister müssen nicht nur dem Superintendenten des Bezirks oder Sprengels präsentirt werden, sondern auch die gewöhnliche Prüfung, das Examen bey letzterm oder beym Consistorio des Landes aushalten; und hie und da hat schon der Superintendent ein *votum negativum*; [75]) kann jedoch den Pfarrer oder Schulmeister, den der Kirchenpatron gewählt hat, nur aus einer gerechten Ursache abweisen. Allemal aber kann dies das Consistorium, besonders wenn die präsentirten Subjecte im Examen nicht bestehen.

3.) Die eingepfarrten Gerichtsherr-

75) Carpzov Iurisprud. Consistor. lib. I. def. 37.

schaften, d. h. die Gerichtsherrschaften der benachbarten Dörfer, die, weil sie keine eigne Kirche haben, in eine fremde eingepfarrt sind, haben bey Besetzung des Pfarramts derselben gewöhnlich entweder das Recht, einen Candidaten vorzuschlagen, oder eine verneinende Stimme, votum negativum; wie dies nun von den Verhältnissen zwischen beyden Güthern abhängt.

4.) Außer dem Rechte, Pfarrer und Schulmeister zu vociren und zu bestellen, hat der Kirchenpatron noch folgende Rechte durch das Patronatrecht:

a.) Das Recht zu verlangen, daß für ihn und seine Familie allemal nach der Predigt im Kirchengebet gebetet werde.

b.) Das Recht des Trauerlautens, oder das Recht zu verlangen, daß bey einem in der Familie des Patrons sich ereignet habenden Todesfall 14 Tage nach einander des Mittags um 11 Uhr gelautet werde.

c.) Das Recht, eine Kapelle und Erbbegräbniß in der Kirche zu haben. [76])

5.) Daß die Reichsrittergüther und die Standesherrschaften das Recht ha-

76) Auch die eingepfarrte Gerichtsherrschaft hat diese Rechte meist; nur wird in Rücksicht des erstern sub a. ihrer nicht mit Vor- und Zunahmen, Titel und Würden im Kirchengebete gedacht, so, wie des eigentlichen Kirchen-Patrons selbst.

ben, eigne Consistoria sogar zu halten, ist schon oben angemerkt worden.

§. 32.

Ferner gehören hieher:

C. Das Zoll- und Geleitsrecht, oder das Recht, auf Straßen, Wegen und Brücken Zoll und Geleite von den darüber passirenden Personen und Sachen zu nehmen. 77)

Vasallen und Ritterguthsbesitzer können dies Recht durchaus nur durch kaiserliche oder landesherrliche spe-

77) Fischer Cameralrecht, Th. III. §. 422. Rohr Haushaltungsrecht p. 1568. — Die Posten sind aber allemal frey davon. An ihren Zollstöcken müssen sie das landesherrliche Wappen aufrichten, mit Unterschrift: hier giebt man dem N. N. Zoll.

cielle Concession, Belehnung, oder durch Immemorial-Verjährung besitzen, welche sie allemal beweisen müssen. Alsdann aber haben sie auch die Straßengerechtigkeit und mit ihr die Verbindlichkeit, die Straßen, soweit ihr Zoll- und Geleitsrecht geht, zu unterhalten und auch gar zu bauen. So ists auch in Sachsen. [78])

78) Römer l. c. II. p. 616. 17. Hiebey ist zu bemerken: in ganz Deutschland und auch in Sachsen und im Preußischen, kann jeder Privat-Eigenthümer über seinen, in seinem Eigenthum befindlichen Fluß eine Brücke schlagen, und ihren Gebrauch jedem verschließen, oder gegen ein mäßiges Brücken-Schlaggeld erlauben. Eben das gilt auch von Privatwegen, die man zu leiden nicht schuldig ist; da kann man auch Schlag-

§. 33.

D.) Die Fährgerechtigkeit und das Floßrecht: oder ersteres das Recht, eine Fähre über einen Fluß zu halten, und Fährgeld von denen, die sich ihrer bedienen wollen, zu nehmen; und letzteres, das Recht, eine Holzflöße auf einem Flusse anzulegen.

Das Floßrecht kann in ganz Deutschland und auch im Preußischen und in

geld oder Wegegeld fordern. Ueber öffentliche Flüsse aber darf niemand als der Landesherr, oder der das Brückenregal (denn alle Brücken über öffentliche Flüsse sind Regal) acquirirt hat, Brücken schlagen. Der Landesherr kann aber auch über Privatflüsse Brücken schlagen, wenn die Landstraße darüber geht; kraft des Straßenregals. Und hat ein Landsaß dies, so hat er

Sachsen in der Regel von dem Eigenthümer des Flusses ausgeübt werden; auf Privatflüssen also von dem Herrn des Guths, wozu sie gehören, auf öffentlichen Flüssen aber nur kraft specieller landesherrlicher Verleihung, oder Belehnung, oder Immemorial-Verjährung: ausgenommen da, wo ganz freye Schiffahrt ist. 79)

Mit der Fährgerechtigkeit aber verhält es sich zwar eben so nach gemeinem

sogar dasselbe Recht auch. S. Ahasv. Fritsch Diss. de iure pontium in s. Operibus T. II. P. III. no. 4. und §. III. IV.

79) Dürr Diss. de iure grutiae vom Floßrecht Mog. 1662. Moser von der Landeshoheit im Weltlichen Th. 9. 233-38.

deutschen Rechte, [80]) nicht aber in Sachsen; wo vielmehr dieselbe allemal Regal ist, und mithin keiner, weder auf seinem Privat- noch landesherrlichen öfentlichen Fluß eine Fähre anders halten darf, als kraft specieller landesherrlicher Concession, oder Belehnung, oder Immemorial-Verjährung, oder auch durch Erpachtung, S. Mandat Joh. Georg III. vom 27. May 1686. im *Cod. Aug.* P. II. p. 29. bey 50 Gülden Strafe.

Allemal aber muß die Fährgerechtigkeit unter den landesherrl. gesetzlichen Anordnungen ausgeübt werden: weshalb

80) Moser l. c. p. 228 Fischer l. c. III. p. 80. Meier Diss. de iure ripaticorum s. de iure habendi pontonem in flumine publico, Erf. 1714. §. 3.

denn der Landesherr selbst nicht nur das Fährgeld bestimmen, sondern auch verbieten kann, daß die Fährleute die Bettler und Landstreicher und Soldaten nicht, ohne ihren Paß gesehen zu haben, übersetzen dürfen. Auch sind die landesherrl. Posten allemal frey.

§. 34.

E. Die Fischereygerechtigkeit,[81]) oder das Recht, die Fische und andere in den Gewässern befindliche nutzbare Naturalien sich zuzueignen.

Nach gemeinem deutschen und be-

81) Struben rechtl. Bedenken, Th. 2. no. 87. p. 328. Th. 5. no. 17. p. 37. Leyser Medit. ad Pand. spec. 503. In mittlern Zeiten rechnete man die wilde Fischerey zur Jagd.

sonders preußischem und sächsischem Rechte hat jeder dieselbe in seinem ihm eigenthümlichen Flusse; in öffentlichen Flüssen also der Landesherr; ein Unterthan aber, und also auch ein Ritterguthsbesitzer, auf dem bey seinem Guthe vorbeyfließenden öffentlichen Flusse oder daran gelegenen Meere, großen Seen ꝛc. nur kraft specieller Concession, Belehnung oder durch Pacht, oder auch kraft immemorieller Verjährung. Denn in öffentlichen Flüssen ist die Fischerey Regal. Die Teichfischerey und die Fischerey in Privatseen aber ist niemals Regal, jedoch den landesherrlichen Fischereyordnungen unterworfen. Zu merken ist hiebey noch:

Nach gemeinem deutschen Rechte

kann man nun auch außer den Fischen alle in seinen Gewässern befindliche Dinge, als Bernstein, Gold- und Silbersand, Perlen und dergl. sich zueignen: nach sächsischen Rechten aber sind alle diese Dinge Regalien, und gehören, sie mögen gefunden werden, wo sie wollen, allemal dem Churfürsten: [82]) oder dem, welchem er das Recht, sie zu nehmen, vergönnt.

§. 35.

F. Die Mühlengerechtigkeit, oder die Befugniß eine eigne Mühle [83]) anzulegen und zu halten.

82) Römer Staatsrecht Th. II. p. 805.

83) Was hier von Mühlen gesagt wird, gilt von allen Arten: Mahl- Oel- Papier- Walkmühlen 2c.

Nach gemeinem deutschen und auch nach preußischem Rechte kann jeder Grundstücks- und also auch jeder Ritterguthsbesitzer an seinem ihm eigenthümlichen Fluß eine Mühle anlegen; oder auch eine Windmühle auf seinem Grund und Boden erbauen: [84]) Allein an einem öffentlichen Flusse [85]) muß er auch nach allen Provincialgesetzen die Mühlengerechtigkeit durch landesherrl. Concession, Belehnung, oder durch Im-

84) Eisenhart Grundsätze der deutschen Rechte in Sprüchwörtern, §. 176. Es müßte denn ein Landesgesetz dagegen seyn.

85) Westphal deutsches Privatrecht, Th. 2. p. 158. Reinharth Diss. de eo quod iustum est circa molendinorum exstructionem et bannum imprimis in terris Brunsvic.-Luneb. Goett. 1740. §. 3.

memorial-Verjährung besonders erlangt haben. Und vorzüglich kann die sogenannte Bann- oder Zwangmühlengerechtigkeit, d. h. das Recht zu verlangen, daß die Bewohner eines gewissen Bezirks alle ihr Getraide in einer Mühle mahlen lassen müssen, nicht in einer fremden mahlen lassen dürfen, — nach gemeinem preußischen und sächsischem Rechte blos durch ein kaiserliches oder landesherrliches Privilegium, oder durch einen Vertrag, oder durch Verjährung und Gewohnheit erworben werden. [86])

86) Rohr Haushaltungsrecht, lib. IV. Cap. 12. von Zwangmühlen, §. 717. ferner Born Diss. de molendinis imp. iur. Sax. §. IV. 19 Im Braunschweig-Lüneburgi-

In Sachsen insbesondere aber ist hiebey noch zu merken:

1.) Die Wassermühlen sind zwar eigentlich kein Regal, allein bey Anlage einer neuen Mühle wird es doch erfordert, daß man vorher um Vergünstigung ansuche; auch hat dies Recht niemand als der, welcher auf dem Orte, wo die Anlage geschehen soll, die Gerichtsbarkeit ausübt: und endlich ist nothwendig, daß durch die Anlage einer neuen Mühle weder den schon bestehenden Rechten der landesherrlichen oder Privatmühlen, noch den landesherrl.

schen ist neuerlich aller Mühlenzwang durch Landtags-Abschiede und Gesetze abgeschafft worden. S. Blätter für Policey und Cultur, 1801. St. 10. p. 316.

Einkünften überhaupt ein Nachtheil erwachse. [87])

2.) Windmühlen sind in Sachsen zu den Regalien gerechnet, und dürfen daher nicht ohne landesherrl. Concession erbaut werden:

3.) Noch weniger Schiffsmühlen [88]) an den öffentlichen Flüssen, die auch allemal einen Erbzins an das nächste Amt geben müssen.

4.) Neue Bretmühlen dürfen nicht in der Nähe der churfürstl. Waldungen ohne Concession angelegt werden: nach der Forstordnung von 1560. im C. A. T. II. p. 503.

87) Römer Th. II. p. 801

88) Befehle vom 7. Dec. 1563. im C. A. 1. 2. p. 6. u. 713.

5.) Allemal sind die Mühlen den landesherrlichen Polizeygesetzen und der Oberaufsicht des Fürsten unterworfen.

§. 36.

G. Ein Vorrecht der sächsischen Rittergüther insbesondre gehört noch hieher, das ist nähmlich der Salzschank, oder das Recht, den Unterthanen des Guths das Salz zu verkaufen, welches sie nach dem gesetzlichen Salzbann jährlich zu nehmen schuldig sind. Bekanntlich nähmlich muß jeder sächsische Unterthan jährlich 2 Metzen oder 14 Pfund Salz für sich, und eben so viel für jede Person aus seiner Familie über 10 Jahr, und 7 Pfund für jede Kuh oder für 10 Stück Schaafe bey einer sächsischen Salzniederlage kaufen; und darf durchaus

aus kein ausländisches Salz gebrauchen. Für ihre Guthsunterthanen aber haben nun in Sachsen die Ritterguthsbesitzer solche Salzniederlagen durch ihren Salzschank etablirt; den sie jedoch ehemals nicht anders als durch Belehnung, landesherrl. Concession, oder durch Verjährung hergebracht haben konnten, und wovon sie eine billige Provision zu nehmen berechtiget waren. Nach einem neuern Generalrescript hierüber vom 29. Dec. 1778. aber ist allen Patrimonial-Obrigkeiten dieser Salzschank, auch wenn sie ihn vorher nicht hergebracht hatten, gegen 2 Gr. Provision vom Stück oder Dresdner Scheffel Salz überlassen worden.

Die Unterthanen halten deshalb je-

der sein Salzbuch, worinne ihm von Seiten der Obrigkeit bescheiniget wird, daß er die gesetzliche Quantität Salz wirklich genommen habe: und die Aus- über dieses Salzschanks führen darüber Buch und Rechnung.

Das Salz selbst ist übrigens zwar nicht in Deutschland, aber wohl bey uns in Sachsen Regal, und es können zwar Ritterguthsbesitzer damit, so wie überhaupt mit dem Bergregal beliehen und ausdrücklich versehen werden; und wir sollten daher ;

H. das Salz- und Bergrecht der Ritterguther hier noch mit aufführen: allein da die Verleihung des-

selben nur selten an Rittergüther geschieht, [89]) und da eine weitere Erörterung dieser Sache uns zu sehr in die Theorie vom Rechte der Bergwerke überhaupt führen würde; so merken wir hiebey nur an: daß alle aus der Verleihung und Belehnung des Bergrechts, oder aus der an demselben erlangten Verjährung entspringende Rechte sich nach

89) S. überhaupt Runde Privatrecht, B. I. Abschnitt I. Hauptst. 4. und über Sachsen besonders Römer Th. II. p. 691 f. und p. 702. und 3. ein Verzeichniß aller Herrschaften und Rittergüther, die eine vollständige und unvollständige (d. h. mit Vorbehaltung eines würklichen Antheils am nutzbaren Eigenthum des Bergwerks geschehene) Specialverleihung des Bergbaues vom Churfürsten erhalten haben.

der Lehns- oder Concessions-Urkunde, oder nach dem Inhalt der Verjährung jedesmal speciell richten; so wie auch nach der Bergverfassung jedes Landes überhaupt: daß ferner gewöhnlich gewisse Abgaben von dem Ertrag des Bergbaues an den Landesherrn zu geben sind, u. dergl. m. Auch wird bey einer unbestimmten Verleihung des Bergbaues nur das niedere Bergregal, d. h. vermöge dessen man auf alle Bergwerks-Produkte, ausgenommen auf Gold, Silber, Salz und Edelgesteine (die zum hohen Bergregal gehören) zu bauen befugt ist, verstanden.

Etwas anders ist dann wieder die Freyerklärung des Bergbaues, nach welcher es jedwedem Unterthan ge-

gen einen gelöseten Schurfzettel frey steht, auf einen nicht besonders befriedigten Platze nach Erz zu graben: diese geht uns hier gar nichts an.

Ohne Concession, Belehnung, Verjährung oder ohne diese Freyerklärung des Bergbaues aber ist es in Deutschland, und in Sachsen besonders, keinem Grundstücksbesitzer vergönnt, kraft seines Grundeigenthums Bergbau auf seinem Gebiet zu treiben.

I. Gehört hieher in den meisten deutschen Ländern, wo die Jagd Regal ist, das Jagdrecht. Doch s. davon oben. Ferner

K. in Sachsen die Braugerechtigkeit zum feilen Verkauf s. oben.

§. 37.

II. Von denjenigen zufälligen Gerechtsamen der Rittergüther, die blos als Rechte der Dienstbarkeit, oder durch Verjährung, Gewohnheit oder Vertrag, denselben gegen die Unterthanen und deren Grundstücke zustehen, und kraft dieser Rechtstitel von ihnen ausgeübt werden.

Es gehören hieher alle eigentlichen Herrschaftsrechte; [90]) als besonders

90) S. hiezu Anton über die Rechte der Herrschaften auf ihre Unterthanen und deren Besitzungen, besonders in der Oberlausitz, Leipzig 1791. 8. 8 gr. Ueber Guthsbesitzer und Unterthanen mit besonderer

a. a.) das Frohn- und Zinsrecht, das Zehendtrecht und das Leibeigenthumsrecht, d. h. diejenigen Rechte der Rittergüther, kraft welcher sie von den unter ihren Gerichten stehenden, und auf ihren Güthern und Dörfern wohnenden Unterthanen Frohnen oder Dienste, Zinsen und Zehendten zu fordern, oder das Leibeigenthumsrecht über sie auszuüben haben.

Nach allgemeinen deutschen [91]) so-

Hinsicht auf Schlesien, Berlin 1800. 8. 12 gr. v. Münchhausen vom Lehnsherrn und Dienstmann, Leipzig 1793. 8. 9 gr.

91) Runde Privatrecht §. 486.

wohl, als nach sächsischem Rechte [92]) müssen Ritterguther diese Rechte allemal besonders acquirirt und zu beweisen haben: [93]) weil die Freyheit der Bauern, nicht aber die Leibeigenschaft derselben präsumirt wird. [94]) Sie können nun

92) Nach Constitutio Electoralis IV. im C. Aug. P. 2. Kind quaest. forenses P. I. cap. 70.

93) Bekanntlich jedoch werden die Wachdienste, die Baudienste und der Dienstzwang für die Ritterguther in Sachsen präsumirt, weil sie gesetzlich sind, s. p. 210.

94) Hauschild jurist. Abh. von Bauern und deren Frohndiensten, auch der in Rechten gegründeten Vermuthung ihrer natürlichen Freyheit, aus Urkunden und Handschriften vermehrt von J. C. Kuhn. Leipzig 1785. 8. 1 Rthlr. 4 gr. Buri ausführliche Ab-

diese Rechte entweder durch Verträge, oder durch Herkommen und Gewohnheit, oder durch die lange Verjährung von 30 Jahren, in Sachsen von 31 Jahr, 6 Wochen und drey Tagen erworben haben; und der Beweis wird dann durch Vertrags- und andere Urkunden, durch Urthel und Recht, durch Gewohnheit, und besonders durch Dienst- oder Frohn- und Hebe-, Zins-, Zehendt-Recesse und Register geführt, d. h. durch gerichtlich gemachte Verzeichnisse der von jedem Bauerguthe an das Ritterguth zu leistenden Frohnen und Zinsen und Zehendten

handlung von den Bauergüthern in Deutschland, neue mit Zusätzen von D. J. F. Runde vermehrte Auflage, Gießen 1783. 4. 2 Rthlr. 8 gr.

u. s. w. Davon noch folgende Anmerkungen:

1.) Diese Rechte gehören im Zweifelsfalle allemal eher dem Erbherrn, als dem Gerichtsherrn, wenn beyde nicht in einer Person vereiniget sind.

2.) Sowohl Zinsen als Zehendten, als Dienste müssen eine gewisse Bestimmung haben; und es ist dem Herrn nicht erlaubt, sie nach Gutdünken zu fordern, sie zu erhöhen und zu vermehren; so wenig als aber auch im Gegentheil den Bauern frey steht, sie nach Willen zu vermindern, oder gar zu verweigern: sondern man richtet sich dabey entweder

nach dem Herkommen, oder nach der letzten Verjährungszeit, [95]) oder nach den vorhandenen Registern und Recessen und andern Urkunden; oder endlich die Sache wird der oberstrichterlichen Gewalt

95) Daher werden ungemessene Dienste, d. h. solche, die der Herr zu jeder Zeit, und in jeder Art, so oft und wie er will, fordern kann, nicht präsumirt, Runde §. 499. Hauschild l. c. p. 69. In Sachsen geht man bey ungemessenen und bestimmten Frohnen in Rücksicht der Arten nach der letzten Verjährungszeit, in Rücksicht der Mahle aber, wie oft die Frohnen geleistet werden sollen, muß die Sache durch Urthel und Recht entschieden werden. Const. elect. 52 im C. A. P. 2. Decis. Elect. 33. und Rescript von 1754.

walt zur Entscheidung übergeben, die dabey darauf sieht, daß die Lasten der Bauern nicht zu groß werden.

3.) Frohnen, Zinsen und Zehendten sind übrigens von sehr verschiedener Art. Die erstern sind entweder ordentliche, d. h. die zur Betreibung der Landwirthschaft gehören, oder außerordentliche, die zu andern besondern Zwecken geleistet werden, z. B. Baufrohnen; dann ungemessene oder volle, und gemessene, von den wir schon gesprochen haben; ferner entweder Leibfrohnen, die der Bauer in Person leistet, (und zwar wieder entweder mit der Hand, Handdienste, Handfrohnen, oder mit den Füßen, Fußfrohnen, z. B. Bothschaftslaufen) oder mit seinem Zug-

vieh, Spannfrohnen, Spanndienste, Ackerdienste; u. s. w.[96]) gegen Lieferung, (sogenannte Freßfroh-

96) Frohnen nennt man auch Robwold, Roboth, Scharwerk, vorzüglich in Niedersachsen und Westphalen. S. noch Lauhn von den Frohndiensten der Deutschen, Weißenfels und Leipzig 1795. 8. 9 gr. Itzt fängt man häufig an, die Naturaldienste in Dienstgeld, Frohngeld zu verwandeln; wo ein Handtag mit 3 bis 4 gr., ein Spanntag mit 16 bis 18 gr. bezahlt, oder in folle etwas gewisses für die Dienste gegeben wird. Vorzüglich geschieht das mit den Spanntagen, um den Bauern mehr Freyheit in ihrer Wirthschaft zu verschaffen. Es kann dies nicht anders als mit gleicher Bewilligung des Guthsherrn und der Bauern geschehen, und vor Gericht.

nen,) d. h. wo die Fröhner Lieferung, Speise und Trank für sich, oder Futter für ihre Pferde, oder sonst etwas

Man bestimme darüber etwas Unabänderliches, Unwiderrufliches; sonst kann der Herr, wenn lange Zeit Dienstgeld gefordert ward, nachher doch wieder Naturaldienste fordern, oder die Bauern können das erstere verweigern und letztere leisten wollen. S. Struben rechtl. Bedenken Th. IV. Bd. 17. Ueber die Art dies einzurichten, und ob es rathsam sey, darüber haben Wichmann, Weckherlin, Münchhausen a. a. Orten geschrieben; S. besonders aber noch des letztern Umständlichen Bericht von der Aufhebung aller Frohndienste auf d. Ritterguthe Steinburg mit 19 Beylagen, Leipzig 1801. 8. 21 gr.

an Lohn erhalten, wie z. B. beym Zehendtschnitt, den Scheffeldrusch u. s. w. oder ohne Lieferung.

Die Zinsen sind wieder entweder bloße Grundzinsen, die von einem jeden Guthe bezahlet werden, oder Erbzinsen, die von einem auf Erbrecht stehenden Guthe bezahlt werden, also auch auf die Erben übergehen; entweder trockne, d. h. Geldzinsen, oder Naturalzinsen, die in Naturalien gegeben werden, von den sie genannt werden, als Zinshühner und Gänse, Zinsgetreide ꝛc. [97]

97) Salanders (F. H. Schadens) Erbzinsrecht, Erfurt 1737. 8. 4 gr. Die Herrschaft heißt Zinsherr, Gülteherr; der

Die Zehendten sind entweder Frucht-zehendten, und zwar größere, d. h. die vom Getreide und Halmfrüchten überhaupt und vom Wein gegeben werden, oder kleinere, d. h. die von Gartenfrüchten u. dgl. oder Blut- Immenzehendten, die von der Viehzucht zu geben sind: entweder allgemeine, d. h. die von allen Güthern eines dem Zehendtrecht unterworfenen Distrikts und allen Früchten desselben, so vielerley und so oft sie die Aecker tragen, oder besondere, die nur von einigen Güthern, oder nur von einigen Früchten geleistet werden; ferner entweder eigentliche oder

Bauer Zinsbauer, Censit, Zins-, Gültenmann.

Naturalzehendten, die in Früchten, oder uneigentliche= Sackzehendten, die in Geld bestehen; entweder alte, d. h. die von den schon längst gebauten, oder neue, Rott= Neubruchzehendten, d. h. die von den erst neuerlich zur Cultur gebrachten Fluren entrichtet werden. Denn jedes in dem zehendtbaren Distrikt gelegene Grundstück ist dem Herrn des Zehendtrechts [98]) zehendtbar.

Auch ist noch zu bemerken, daß der Zehendtherr statt des bisherigen Sackzehendtens in der Regel den Natural=

98) Runde §. 512. Sonst kann sich der, so das Recht hat, die Cultur des wüsten Landes zu erlauben, den Novalzehendten ausmachen.

zehendten wieder einführen kann, wenn nicht Vertrag, Verjährung oder Landesgesetze ihn daran hindern. Runde §. 511. [99])

Das Leib- oder Erbeigenthumsrecht [100]) endlich ist das Recht der

99) Vom Zehendt siehe Schwesers kluger Zehendbeamter, oder vom Zehendrecht, Nürnberg 1769. 4. 1 Rthlr. 16 gr. Scherer rechtliche Bemerkungen vom Zehendtwesen, Mannheim 1793. 4. 14 gr.

100) de Gourcy Ueber Freyheit und Leibeigenschaft, den Adel, geistlichen und dritten Stand ꝛc. aus dem Französischen übersetzt von G. C. Osterley, Göttingen 1788. 8. 18 gr. Palm Entwurf des Leibeigenthumsrechts überhaupt, besonders in der Grafschaft Hoya und einigen andern west-

Herrschaft, vermöge dessen ihre Unterthanen ihr nicht blos in Rücksicht ihres Guthes, sondern auch persönlich und so streng zu Zinsen und Frohnen verbunden sind, daß sie sich wider Willen ihres Erbherrn von dieser Verbindlichkeit nicht losmachen können, und dieselbe auch auf ihre Erben übertragen. Man unterscheide also ja wesentlich Sklaverey von der Leibeigenschaft; die auch Erb-Unterthänigkeit oder Eigenbehörigkeit heißt. Die

phälischen Provinzen, Hannover 1747. 4. 6 gr. Eggers über die Leibeigenschaft im Meklenburgischen, Butzow u. Schwerin 1784. 8. 14 gr. Oekonomische Betrachtungen über die Leibeigenschaft, Wien 1776. 8. 3 gr. Runde l. c. Buch II. Abschn. II. Hauptstück II.

Leibeigenen, Erbunterthanen, Eigenbehörigen sind Mitglieder des Staats, haben ihre Rechte, und nur die beschriebene strengere Verbindlichkeit zu Frohnen und Diensten, und dann noch zu einigen andern besondern Leistungen und Entrichtungen, die vorzüglich bey Todesfällen, und bey den dadurch sich ereignenden Veränderungen der Besitzer der Güther, und bey der letztern neuen Antritt überhaupt eintreten. Von ihnen, und von der manumission oder Freylassung der Leibeignen, wodurch sich die Leibeigenschaft endiget, kann aber hier nicht die Rede weiter seyn. Auch ist nun in den verschiedenen Ländern in Rücksicht des Rechts, welches die Leibeignen an ihren Güthern haben, welches bald erblich,

bald nicht, bald mit Eigenthum, bald ohne dies, bald bloßes Colonat= oder Pachtrecht, bald ein andres eigenthümliches Nutzungsrecht ist u. s. w. ein unendlicher Unterschied nach den mannichfaltigen daselbst vorkommenden Arten der Bauergüther; — woraus denn eine strengere, mit mehrern Rechten und Nutzungen für die Herrschaft verbundene, oder eine gelindere Leibeigenschaft entsteht: [1])

1) Die Leibeigenschaft ist daher freylich nicht in allen Ländern gleich gelinde. In Pommern, Meklenburg, in den Lausitzen, ehedem auch in Hollstein, Mähren, Böhmen und Liefland ist oder war sie streng; in den 4 letztern aber ist sie aufgehoben. Weniger streng ist sie in Westphalen, besonders Osnabrück, Münster, Paderborn, Ravens=

welches alles in die Lehre von den Bauer-güthern mehr gehört als hieher.

§. 38.

b.b.) Eine andere Art von Herr-schaftsrechten gegen die Bauern, be-

berg, Bentheim, Lippe und Hoya, und noch gelinder in Oberhessen, Pfalz, Franken, Bayern und Schwaben. — Im Chur- und Herzogl. Sächsischen, in der Mark rc. ist sie gar nicht. Der p. 209. erklärte Dienstzwang findet übrigens bey der Leibeigenschaft allemal noch strenger und gewisser statt; so wie auch die andre Art des Dienstzwanges, welche in einem Rechte besteht, die widerspenstigen Dienstleute zu ihrer Pflicht durch außergerichtliche Mittel, selbst durch eine gewisse Selbsthülfe anzuhalten.

steht in der Weid- Huth- Trift- und Brach- und Schäfereygerechtigkeit, [2]) welche die Rittergüther gegen die Bauergüther ausüben; jedoch nicht anders als wenn sie dazu, eben so, wie zu den zeither durchgegangenen zufälligen Ritterguthsrechten, durch specielle Rechtstitel, d. h. durchs Herkommen, Gewohnheit, Verjährung oder Vertrag [3]) oder als zu Rechten der

2) S. Klingner Th. III. p. 1-89. Beylage 409. Strampfer jurist. cameralist. Tractat vom Hutrechte, Erlangen 1798. 8. 3 gr.

3) Am meisten entstanden sie wohl durch Vertrag, zu der Zeit, als die Herrschaften ihre großen Territoria zertheilten, und den Aermern, den nachmaligen Bauern, zur

Dienstbarkeit (iura servitutis) berechtiget sind; welchen Titel sie allemal gegen die Bauergüther, denen sie durch diese Rechte Lasten und Pflichten auflegen, beweisen müssen: wie dies nach gemeinen deutschen sowohl, als sächsischen Rechten gilt.

Unter Weid- Huth- Trift- und Brachgerechtigkeit versteht man übrigens die Rechte, sein Vieh auf eines andern, (hier auf der Bauern) Grundstücken zu hüten und zu weiden, — d. i. Weid- oder Huthrecht; — oder blos über dieselben hinweg nach der Huthung hin nur zu treiben (d. i.

Cultur übergaben, gegen Vorbehaltung des Huth-, Trift-, Brach-, Zins-, Frohnen- und Zehendtrechts.

Triftrecht); oder endlich zu verlangen, daß ein gewisser Theil der Felder der Bauern, d. h. die ganze, halbe, oder sonst ein Theil der Brache alle Jahr unbebaut und unbesäet liegen bleibe, — eben der Huthung oder der Trift halber, — d. i. Brachrecht.

Wir wollen darüber noch folgendes anmerken:

a.) Die Ausdehnung und Ausübung dieser Rechte ist allemal entweder durch die sogenannten Huth- und Triftregister, [4]) d. h. gerichtliche Beschrei-

4) Oft sind sie auch blos in den Erbbüchern und Erbregistern vorhanden; oder es ist in den Grund- Flur- und Lagerbüchern bey jedem Bauerguth angezeigt, in wie weit es

bungen und Angaben der unter Huth- und Trift- und Brachpflicht liegenden Bauerngrundstücken, nebst den dabey eintretenden Verhältnissen und Bedingungen; — oder durch Huth- und Trift-Recesse bestimmt, d. h. durch Verträge und Vergleiche, welche die Rittergüther mit den Bauern eben deshalb abgeschlossen haben: wobey oftmals, nämlich bey sehr wichtigen Huth- und Triftprocessen, eine besondere landesherrl. Commission concurrirt hat. Auch können durch Urthel und Recht die Gränzen des Huth- Trift- und Brachrechts bestimmt seyn. Ist nun aber gar

die Huth, Trift und Brache zu leiden schuldig ist.

nichts von dergleichen Urkunden auf dem Ritterguthe vorhanden, so richtet man sich nach der letzten Verjährungszeit von 30 Jahren, in Sachsen von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen, oder nach dem Herkommen; oder es kömmt zum Proceß, wo dann die Landesregierung die Sache entscheidet.

b.) Allemal sind hiebey geschlossene und offene Zeiten angenommen; d. h. erstere, wo es dem Huth- Trift- und Brachherrn gar nicht erlaubt ist, sein Vieh auf der Bauern Grundstücke, Felder, Wiesen und Hölzer und Weiden zu hüten und zu treiben, und wo die Bauern nun mit ihren Grundstücken machen können, was sie wollen: oder

offe-

offene, wo ihm diese Huth und Trift frey stehet, und wo alsdann den Besitzern dieser Grundstücke nicht erlaubt ist, etwas auf und mit denselben vorzunehmen, was der Ausübung des Huth- und Triftrechts zuwider und nachtheilig wäre; z. B. die Felder umzupflügen, die Wiesen zu wässern u. s. w. Daß hiebey viele Einschränkungen der Bauern in Betreibung ihrer Wirthschaft unvermeidlich sind, welche die beste ländliche Industrie hemmen und hindern, und daß eine Abstellung dieser großen, oft sogar nur durch Unrecht statt findenden Nachtheile des Huth- Trift- und Brachrechts, sehr nützlich wäre, ist zwar keinesweges zu läugnen: allein es ist dies nur durchaus nicht von stürmischen, ge-

waltsamen Eingriffen in diese, im Grunde rechtmäßig erworbenen Rechte der Rittergüther zu fordern; sondern nur durch friedliche, rechtliche Auseinandersetzungen und Vergleichungen zu wünschen. [5])

c.) Die Anzahl und die Arten des aufzutreibenden Viehes, ob es Pferde,

5) Die Grundsätze, nach welchen hiebey zu verfahren sey, habe ich besonders dargestellt in meiner Schrift: Grundsätze der Abschaffung und Einschränkung der Huth, Trift und Brache, insofern diese Rechte den Rittergüthern gegen die Bauergüther zustehen, mit vorzüglicher Hinsicht auf Chursachsen, Leipzig bey Fleischer dem ält. 1800. 8. 10 gr.

Kühe und Schafe seyn, müssen genau in den Urkunden bestimmt seyn; sonst richtet man sich nach der letzten Verjährungszeit, oder nach richterlichem Ermessen. Denn es ist dem Huth- und Triftherrn nicht erlaubt, sein Vieh, welches er auf der Bauern Grundstücken weidet, nach Willkühr zu vermehren; indem dadurch dem Vieh der Bauern immer mehr und mehr Fütterung entzogen werden würde. S. hievon auch noch gleich mehreres.

d.) Man findet viele Rittergüther, besonders solche, die keine eignen Schäfereyen haben, welche ihr Vieh mit dem Vieh ihrer Bauergemeinde gemeinschaftlich auf den Grundstücken der ein-

zelnen Bauern und der ganzen Gemeinde, ja sogar hie und da auch auf ihrem eignen Ritterguths-Grund und Boden weiden; dann haben die Bauern das Recht dieser Dienstbarkeit gegen das Ritterguth acquirirt; und der Ritterguthsherr kann sich davon nicht losmachen.

Mit der Huth- und Triftgerechtigkeit ist sehr oft ein besonderes Recht verbunden, nämlich die Schäferey-gerechtigkeit, von der wir hier noch etwas zu sagen haben. [6])

6) S. hierüber Stryk Diss. de iure civium, Jenae 1680. von Beneckendorf Oekonom. jurist. Tractat von der Schäfereygerechtigkeit, deren Wirkungen und rich-

Unter Schäfereygerechtigkeit oder Schäfereyrecht versteht man

tigen Grenzen, Berlin 1784. 4. 20 gr. auch in der Oeconomia forensis Th. VII. und Widerlegung dieses Tractats, Braunschweig 1785. 8. 2 gr. Struben rechtl. Bedenken B. I. no. 122. p. 286. und B. IV. no. 117. p. 297. folg. und D. Rößigs Abhandlung über den Unterschied zwischen Schäfereygerechtigkeit, Schafrecht und dem Rechte Schafe zu halten, im Oekon. Sammler Heft 2. p. 113-124. Herr D. Rößig begründet daselbst die Schäfereygerechtigkeit allemal auf Belehnung; Schafrecht aber auf Vertrag und Herkommen: wiewohl dies meiner Meynung nach nur in solchen Ländern statt finden kann, wo die Schafzucht nicht jedermann erlaubt ist, sondern, als eine Gat-

das Recht, für eine bestimmte oder unbestimmte Anzahl Schafe eine eigne Schäferey [7]) anzulegen und zu ha-

tung der größern Viehzucht, besondere landesherrliche Vergünstigung erfordert; wie z. B. in der Mark Brandenburg, Wirtemberg, Hessen-Kassel, Bayern u. s. w., wozu l. c. p. 115. die Schriften, so dasselbe beweisen, citirt sind. Daß sie aber nicht allemal als ein Recht anzusehen ist, welches landesherrlicher Concession oder Belehnung bedarf, bezeugt auch Struben l. c. IV. B. 117. p. 299. und daß sie nicht ein Regal sey p. 299.

7) Unter Schäferey begreift man aber nicht bloß den Schafstall; sondern es gehören dazu auch die Schaafe, und Wiesen und Weide, womit die Schaafe erhalten wer-

ben, und einen eignen Schäfer dafür zu halten.

Nach gemeinem deutschen Rechte steht dies Recht jedem Ritterguthe zu, insofern es über seinen Grund und Boden völlig und uneingeschränkt disponiren kann, durch keine Servitut darauf beschwert ist, und sofern es seine Schafe auch nur auf diesem seinem Grund und Boden ernähren und halten will. Wenn es aber seine Schafe auf eines andern, oder auf seiner Bäuern Grundstücken hüten, weiden und treiben will; so muß es das

den, wie auch Wernher in s. Observ. Pract. p. 583 sagt.

Recht dazu besonders hergebracht haben, [8]) durch Verträge, Herkommen oder Gewohnheit: denn dann ist das Schäfereyrecht mit dem Huth- und Triftrecht verbunden. Da nun die Schäfereyen fast aller Rittergüther ihre Schafe vorzüglich auf fremde Huthung und Trift treiben; so steht in der Regel den Rittergüthern in Deutschland diese

8) Eben das würde nothwendig seyn in dem besondern Falle, den Struben l. c. IV. p. 298. erwähnt; wo nämlich die Leute ihr Land so unter einander liegen haben, daß keiner auf seine Felder kommen kann, ohne fremde Fluren zu berühren; hier kann aus bloßem Eigenthumsrecht keine Schäferey, auch nicht auf eignen Feldern, angelegt werden.

Schäfereygerechtigkeit nur ex speciali titulo, durch Vertrag, Herkommen und Gewohnheit zu, [9]) welche sie beweisen müssen, wenn sie ihre Schafe nicht bloß auf ihren eignen, völlig freyen Fluren halten.

Allein dies leidet nun nach deutschen Provincialgesetzen in denjenigen deutschen Ländern eine Ausnahme, wo nämlich, wie z. B. in den in der Note 6. angeführten Ländern [10]), landesherrliche

9) Diesen Ursprung der Schäfereygerechtigkeit erklärt deutlich und richtig Struben l. c. IV. 299 ꝛc.

10) Außer diesen auch in Magdeburg. M. Pol. Ordnung cap. 35. §. 1.

Concession oder Belehnung,[11]) (die nach gemeinen deutschen Rechten nicht nothwendig ist,) zur Anlage einer solchen Schäferey erfordert wird.

In Sachsen [12]) findet aber das gemeine deutsche Recht statt; nur wird,

11) Estor in s. kleinen Schriften, B. 3. p. 485. giebt mehrere Beyspiele an, daß Vasallen von dem Landesherrn damit besonders belehnt wurden. Das waren besondere, vom Fürsten angelegte Schäfereyen.

12) So ist es auch in der Oberpfalz, s. Klingners Dorf- und Bauernrecht, P. II. p. 769. ferner im Braunschweig-Wolfenbüttlischen laut Salzdahlumischen Landtags-Abschied von 1597. art. 33.

um einen eignen Hirten halten, und dadurch sogar das Lohn einem Gemeindehirten schmälern zu können, der Besitz von wenigstens 3 Hufen eignen oder lehnweise zustehenden Landes erfordert, nach Sächs. Landrecht lib. II. art. 54.

Hiezu noch folgende Anmerkungen:

1. Wo man dies Schäfereyrecht nicht hergebracht zu haben braucht, sondern aus Eigenthumsrecht auf seinem freyen Eigenthum ausüben kann, da kann man so viel Schafe halten, als man will; weil kein Fremder dadurch leidet; wo man sie aber besonders hergebracht haben muß, da ist die Anzahl entweder durch Huth-, Trift- und Schäferey-Recesse und Register, durch Erb-

bücher oder Herkommen bestimmt, oder man darf nicht mehr halten, als man des Winters über mit dem auf eignem Grund und Boden erbautem Futter ernähren kann, und als der Haushalt des Guths erfordert. [13]) Es müßte

13) Puffendorf Observ. Tom. I. Obs. 123. IV. Obs. 109. Denn nach röm. Rechten ist das Huthrecht ein dingliches Recht nur, d. h. was für das Guth gehört. So sagt auch, Gmelin in s. Gemeinnützigen Beobachtungen und Rechtsfällen B. III. no. XIII. „Die Anzahl der Schafe bey „unbestimmter Schafzucht auf einer fremden „Feldmark richtet sich nach den ökonomischen „Verhältnissen des praedii dominantis.“ Dies gilt auch insbesondre in dem Brandenburgischen, s. Scheplitz ad Consuet. March., Brand. T. IV. tit. 20. und im

denn jemandem eine unumschränkte Schäferey ausdrücklich verstattet worden seyn; dann muß der, so sie auf eine bestimmte Anzahl einschränken will, sein Vorgeben beweisen.

2.) Eine nur verstattete oder hergebrachte Schäferey darf weder getheilt, noch von einem Orte an den andern, wo noch keine gestanden, hinverlegt werden;[14]) damit nicht daraus eine grö=

Meklenburgischen. In Bayern soll nach Jus forest. Bav. art. 35. eine Schäferey nicht weiter vermehrt werden, als sie bey Menschengedenken war.

14) S. Titius in s. iure priv. rom. germ. lib. VIII. cap. III. §. 27. Man findet aber

ßere Härte der Huth und Trift und Brachservitut entstehe.[15])

3.) Der Schäfereyherr und der

doch häufig auf den Ritterguthern die Mutterschafställe hier, und die Hammelschafställe dort, besonders auf Vorwerken, wenn kein besonderer Schäfereyhof da ist. Das muß aber herkömmlich geschehen seyn, und mit Verstattung der praediorum servientium, d. h. der mit der Huth und Trift beschwerten Güther.

15) Dies ist auch im Brandenburgischen verordnet, s. Scheplitz l. c. l. IV. tit. 20. §. 1. eben so im Würtemberg. s. Beroldi Commentar. über die Würtemberg. Landes-Ordnung tit. von Waid- und Schafordnung no. 7. so auch in Sachsen, s. Carpzov Decis. P. II. Decis. 206. no. 11.

Schäfer müssen sich blos in den offenen Zeiten der Huth und Trift bedienen, in den geschlossenen aber sich derselben gänzlich enthalten.

4.) In manchen Ländern haben die Ritterguther die Schafzucht beynah allein, mit Ausschluß der Bauern; in andern haben sie auch diese, welches uns eben hier nicht interessirt. Nur bemerken wir noch, daß in den letztern Ländern oft eine Dorfgemeinde die Schäfereygerechtigkeit habe, und das Ritterguth nicht; welchem alsdann vielmehr blos das Recht zusteht, eine nach der Größe des Guths, oder sonst bestimmte Anzahl Schafe zu halten; welche es nur unter dem Dorfhirten

nicht mit eignem Hirten auf die Gemeinde- und überhaupt auf die für die Gemeinde-Schäferey bestimmte Weide treiben darf: zu welcher dann oft sogar der Ritterguths Grund und Boden mit gehört, so daß die Gemeinde und das Ritterguth ein gegenseitiges Huth- und Triftrecht ausüben. Dergleichen Schafe nennt man Küchenschafe, und das Recht sie zu halten, heißt dann nicht Schäfereyrecht, sondern das Recht Schafe oder Küchenschafe zu halten; — letzteres weil die Anzahl der Schafe hier so gering ist, daß sie beynah nur für die Küche, nicht um eigentlicher Schafzucht halber gehalten zu werden scheinen. Dann ist nun der

Ritterguthsherr nichts als Dorfnachbar.[16])

5.) Jeder Schäfereybesitzer ist auf den Orten, wo er das Huth- und Triftrecht ausübt, auch in dem Besitz des Pferch- oder Hordenschlagrechts,[17]) oder des Rechts, seine

16) S. Gabler Dorf- und Bauernrecht, §. 501. und Rößig l. c. p. 122.

17) Wir haben darüber eine eigne Abhandlung Stryk Diss. de iure cratium, Jenae 1650. Man findet wunderliche Meynungen bey den deutschen Rechtsgelehrten über das Pferchrecht, bloß weil sie keine Oekonomen waren. Sie halten das Leiden des Pferchens für ein onus, da es doch auf unbebauten Acker jeder Oekonom gern

Schafe in Horden zu stellen, um damit den Boden zu pferchen und zu düngen: bis jemand ein anders beweiset. Auf eignem freyen Grund und Boden kann also jeder mit seinen Schafen pferchen, wenn und wie er will; auf fremden aber nur, wenn er darauf Schafe zu halten und zu hüthen berechtiget ist; jedoch nur so lange, als der Besitzer desselben es sich gefallen läßt.

sich gefallen lassen, und kein guter Wirth seine Schafpferch fremden Leuten aufzwingen wird. Sie scheinen auch zu glauben, daß man in der Wirthschaft keine Schafställe habe, und nur besorgt sey, seine Schafe des Nachts unterzubringen. Vielleicht hier einmal etwas Speciellers über das Pferchrecht.

Denn will dieser es nicht leiden, so muß jener beweisen, daß das Pferchrecht ihm auch daselbst zustehe. [18]) Denn dies Recht ist nicht nothwendig mit dem Huth- und Triftrecht und der Schäfereygerechtigkeit verbunden, sondern muß besonders durch Herkom-

18) Stryk Diss. cit. p. 47. Fischer II. 774. f. Gabler l. c. p. 280. Besondre Rechte treten aber in Rücksicht des Pferchens bey Gemeindeschäfereyen ein, damit nämlich, und in so fern alle Theilnehmer derselben am Pferch Antheil nehmen. Hie und da wird darum geloset. Doch dies geht die Bauergüther an: s. davon Stryk Decisiones Sabbathinae Cap. 16. Decis. 39. Von Meurer Forstrecht P. I. Tit. von Schäfereyen.

men, Vertrag und Servitut erlangt seyn.

6.) Endlich sind auch alle Schäfereybesitzer an die über die Schaafzucht und deren Verbesserung gemachten landesherrlichen policeylichen Verordnungen und Anstalten, besonders an die eigentlichen Schäfereyordnungen, gebunden; z. B. in Rücksicht der Veredlung mit spanischem Vieh, des Verkaufs der Wolle, der des Märzviehes, Abschaffung des Schmierviehes rc.[19])

19) Im Preußischen ist neuerlich den Schäfereybesitzern anbefohlen worden, sich 2 = 4 spanische edle Böcke anzuschaffen. Aus Sachsen darf itzt kein feines Märzvieh mehr ausgeführt werden. S. überhaupt Fischer Cameralrecht II. 768 folg.

woher wir p. 205. ein Vorrecht in Rücksicht der freyen Ausfuhr der Wolle, kennen gelernt haben, welches den sächsischen Rittergüthern vor allen andern Güthern zusteht. Im Preußischen hingegen dürfen die Ritterguthsbesitzer keine Wolle außer Landes führen. Fischer II. 776. Alle Schäfer sind insbesondere an ihre Schäfereyordnungen gebunden, die mehrere Länder besitzen; wovon in der ökonomischen Policey die Rede ist. [20])

20) S. Franks Landwirthschaftl. Policey, B. II. Buch I. cap. 5 und 6.

Zweyter Abschnitt.

Von den besondern oder adlichen Ritterguthsrechten.

§. 39.

Unter den besondern oder adlichen Ritterguthsrechten, versteht man die gemischten, d. h. theils persönlichen, theils dinglichen Rechte der Ritterguther, welche der Adel in neuern Zeiten und in einzelnen Ländern beym Besitz der Ritterguther mit Ausschluß der Bürgerlichen erworben hat, welche also auch nur auf den adlichen Besitzer eines Ritterguths übergehen.

Sie heißen gemischte Rechte, weil sie außer dem Besitz eines Ritterguths,

in wiefern sie dann real dinglich sind, — auch noch den adlichen Stand des Besitzers erfordern und in sofern personelle Rechte sind.

Sie waren nicht allemal überall in ganz Deutschland, sondern einzelne nur in einzelnen Ländern bey den Rittergüthern rein; einige erfordern sogar alten Adel und Ahnenprobe, andre nur Adel überhaupt ohne Ahnenprobe. Es kömmt bey ihnen alles auf die Provincialverfassung jedes einzelnen Landes an, aus der der Adel diese Vorrechte beweisen muß. Wir wollen, da wir sie itzt noch kürzlich durchzugehen haben, die wenigen wichtigen vorausnehmen, und sie, so wie diese ganze Abhandlung

mit dem wichtigsten adlichen Vorrecht der Rittergüther, der Landtagsfähigkeit, beschließen.

§. 40.

I.) Was die wenigen wichtigen adlichen Vorrechte der Rittergüther anlangt, so gehören hieher folgende:

1.) In einigen Gegenden des Preußischen dürfen nur adliche Ritterguthsbesitzer die Erbgerichtsbarkeit in ihrem eignen Namen ausüben, und nur sie können die ehrenvollen Würkungen des Patronatrechts genießen. [21])

21) Fischer Cameralrecht Th. II. p. 539. Er erwähnt hier zugleich auch noch, daß wenn ein Ritterguthsbesitzer zweyerley, adliche

2.) Ebendaselbst, besonders im Clevischen, steht nur einem adlichen Ritterguthsbesitzer das auf dem Guthe haftende Jagdrecht zu, ein Bürgerlicher darf sich desselben aber nicht anmaßen. [22])

und unadliche Erben hinterließe, das Guth jenen in einem leidlichern Anschlage zugetheilt werden möchte; nach Preuß. Gesetzbuch Abth. II. tit. 4. §. 41. f. und hieher gehört auch, was er p. 538. sagt, nämlich; daß die von einem Edelmann mit der Tochter eines Bierbrauers, Gastwirths, Krämers oder andern geringen Bürgersmannes erzeugten Töchter weder den adlichen Stand noch das Guth des Vaters erben.

22) S. Lünig von der landsäßigen Ritterschaft, Th. 2. 1044.

3.) In Sachsen haben nur adliche Ritterguthsbesitzer das Recht; sich ihren Tischtrunk von ihren Güthern Tranksteuerfrey in die Stadt bringen zu lassen, wo sie wohnen.[23])

4.) Das Recht, gewisse öffentliche Staatsämter zu begleiten, wozu nicht blos der Besitz eines Ritterguths, sondern auch adlicher Stand gehört, und zwar bald alter Adel, bald Adel überhaupt.

Nähmlich hieher gehören:

a.) Die Landrathsstellen fast

23) Römer Staatsrecht III. p. 153. die Stadt müßte denn besonders dagegen privilegirt seyn.

in allen deutschen Ländern. Wer sie bekleiden will, muß ein Ritterguth besitzen, und meist von altem Adel seyn, ausgenommen im Preußischen, wo, wenn ich nicht irre, auch neuer Adel hinreichend ist. [24])

b.) Die Kreishauptmanns und Amtshauptmanns und Marschkommissarien-Stellen im Chursächsischen: doch ist hier keine Ahnenprobe nöthig. [25])

c.) Die Stellen [26]) des Ober-

24) Runde Privatrecht §. 403. sagt, daß sie überall dem alten Adel gehören, Fischer l. c. I. 543. spricht aber blos vom Adel.

25) Römer Staatsrecht, Th. III. p. 153.

26) Römer l. c. p. 179

amtsverwalters und Oberamtshauptmanns zu Baußen, des Amtshauptmanns zu Görliß, des Landeshauptmanns, des Gegenhändlers, der Landesältesten in den beyden Kreisen; des Landesbestallten, der Klostervoigte in Maienthal, und zu Marienstern, des Verwesers des Stifts Joachimsstein, der Landes-Commissarien, des Hofrichters, und der Beysißer bey den Hofgerichten und dem Waysenamte in der Oberlausiß verlangen den Besiß oder wenigstens die Mitbelehnschaft an einem Rittergutche, und Landtagsfähigen Adel; und eben so

die Stellen des Oberamtsprä-
sidenten, der zwey adlichen Ober-
amtsräthe, des Landeshaupt-
manns, der Landesältesten der
4 Kreisen, der Landesdeputir-
ten, des Obersteuereinnehmers,
des Landsyndicus, des Land-
richters, und zweyer adlicher
Landgerichtsbeysitzer — in der
Niederlausitz.

5.) In einigen Ländern, wo die Zoll- und Geleitsfreyheit und die Freyheit von Accise persönliche Rechte des Adels sind, gehören dieselben auch noch hieher, wie z. B. in einigen Gegenden des Preußischen. S. Fischer II. p. 534. Wir haben sie oben schon p. 196. 97. durchgegangen.

§. 41.

II. Besonders aber ist hieher das sehr wichtige Recht der Landtagsfähigkeit zu rechnen, in sofern es nähmlich, und in denjenigen Ländern, wo es ein gemischtes, nicht blos ein reelles Recht ist, als welches letztere wir es schon oben p. 185. f. nach dem gemeinen deutschen Rechte als ein allen Ritterguthsbesitzern zustehendes Recht kennen gelernt haben.

Ein solches gemischtes Recht oder bloßes adliches Vorrecht der Rittergüther ist nun die Landtagsfähigkeit durch provincielle Gesetze, Herkommen und Verfassung fast in allen deutschen Ländern, ausgenommen vorzüglich in der

Mark Brandenburg, in Magdeburg, (?) Meklenburg, im Calenbergischen, Hildesheim und Hessischen, und in Chursachsen Stift Naumburg-Zeiß nach p. 192. wo es jedoch nur den schriftsäßigen Ritterguthsbesitzern zusteht.

In der Erforderniß des Adels zur Landtagsfähigkeit ist aber auch wieder ein Unterschied; bald wird alter Adel erfordert, mit einer von 16 Ahnen in der obersten Reihe zu leistenden Ahnenprobe, wie besonders in Chursachsen und den Lausitzen, bald nur Adel überhaupt ohne Ahnenprobe.

Wo die Landtagsfähigkeit nur ein gemischtes Recht ist, da wird vorzüg-

lich· aber auch auf die Beschaffenheit des Guthes gesehen, welches der zum Landtag berechtigte Edelmann besitzen muß. Es muß nåhmlich ein Ritterguth, und hie und da ein schriftsäßiges Ritterguth (p. 189.) seyn, wenn der Unterschied zwischen Schrift- und Amtsäßigkeit der Rittergüther dort gilt. Auch haben in diesen Låndern mehrere Besitzer eines Guths jeder seine Stimme; da hingegen dort, wo die Landstandschaft ein bloßes ius reale ist, alle zusammen nur eine Stimme haben. Nur Chursachsen macht von erstern eine Ausnahme.

Nun insbesondre von der Verfassung der gesammten Chursächsischen Lande

de in dieser Hinsicht. Es sind hievon folgende Sätze zu bemerken.[27])

I. In allen Churfürstlichen Landen, und in den Ober- und Niederlausitzen

27) Siehe hiezu: Schrebers D. C. G. Ausführliche Nachricht von Chursächs. Land- und Ausschußtägen von 1185-1728. auch wie die Steuern und Abgaben nach einander eingeführt worden, Halle 1769. 8. 9 gr. Zusätze und Berichtigungen hierzu von D. C. S. Weiße, nebst einigen wichtigen Landtagsverhandlungen, Leipzig 1799. 8. 10 gr. besonders aber D. F. C. Hausmann Beyträge zur Kenntniß der Chursächsischen Landes-Versammlungen rc. 3 Theile, Leipzig 1798-1800. 8. 2 Rthlr. und Desselben Chursächsische Landtagsordnung, nebst Bemerkungen und Beylagen herausgegeben, Leipzig 1798. 8. 12 gr.

werden zur Landtagsfähigkeit folgende Erfordernisse requirirt:

a.) Der Besitz eines schriftsäßigen Ritterguthes. Denn die amtsäßigen Ritterguthsbesitzer in Sachsen haben nur das Recht, daß von der amtsäßigen Ritterschaft jedes Amtes 1. 2 bis 3 bevollmächtigte Deputirte von altem Adel gewählt werden können, welche die amtsäßigen Ritterguthsbesitzer ihres Amtes beym Landtage repräsentiren.

b.) Alter Adel, von 4 adlichen Generationen oder 16 Ahnen in der obersten Reihe.[28]) Eine

28) D. h. der Ururgroßvater und die Ururgroß-

Ausnahme davon machen blos Naumburg-Zeiß, wo, wie gesagt, alle schriftsäßige Ritterguthsbesitzer Stiftstagfähig sind, und das Stift Merseburg, und Fürstenthum Querfurth, wo blos Adel [29]) ohne Ahnenprobe erfordert wird. [30]) Die schriftsäßigen bür-

mutter müssen schon von Adel gewesen seyn. Diese Ahnenprobe muß dem Erbmarschallamt durch den Stammbaum vorgelegt werden.

29) Der Leipziger Rath beschickt die Stiftstage doch auch mit einem Deputirten, wegen seiner Rittergüther im Merseburgischen.

30) Daß im Querfurthischen die bürgerlichen

gerlichen oder neuadlichen Ritterguths-besitzer in den eigentlichen Churlanden, und in den Lausitzen, werden gar nicht zum Landtag zugelassen, obgleich sie jedesmal zu jedem Landtage durch ein besonderes Schreiben dazu invitirt werden: welches man aber blos darum thut, um künftigen altadlichen Besitzern dieser Güther ihr Landtagsrecht

Ritterguthsbesitzer nur bey Eröfnung und Abschluß des Landtages erscheinen, nicht aber den Deliberationen selbst mit beywohnen dürfen, habe ich schon oben erwähnt. Auch kommt es in Querfurth nicht auf Schriftsäßigkeit des Guths an. Die Mansfeldische und Hennebergische Ritterschaft werden gar nicht zu den Landtagen hinzugezogen.

aufbehalten zu haben. [31]) Doch ist folgende Ausnahme zu merken:

Alle bürgerliche oder neuadliche Besitzer schriftsäßiger Ritterguther sind doch Landtagsfähig, wenn sie entweder a.) würkliche geheime Räthe mit Sitz und Stimme im geheimen Consilio sind, oder b.) als würkliche Obersten im Kriege commandirt haben.

Ein drittes Erforderniß ist lutherische Religion, eheliche Geburt, und unbescholtener Ruf.

31) Der Ausschluß der Bürgerlichen vom Landtage schreibt sich erst von dem Ende des 17ten und Anfang des 18ten Sácul. her. S. darüber Römer III. p. 11. sq. vorzüglich Hausmann l. c.

II. Die Besitzer der Ritterguͤther gehoͤren in Chursachsen zu der zweyten Classe der Staͤnde, oder zur Ritterschaft, indem die erste die Praͤlaten, Grafen und Herren, und die dritte die Staͤdte enthaͤlt: in den Lausitzen aber, wo man nur 2 Classen hat, gehoͤren sie zur ersten; naͤhmlich zur Landschaft; die andern sind die Staͤdte. Jedoch hat diese Landschaft wieder ihre 3 Abtheilungen oder Ordnungen, und die Besitzer der Standesherrschaften [32]) gehoͤren zu der ersten

32) Solche Standesherrschaften sind in der Niederlausitz: Forsta, Pfoͤrten, Streupitz, Lieberrosa, Luͤbbenau, Amtitz, Leuthen, Sonnenwalde, und in der Ober-Lausitz, Hoyerswerda, Koͤnigsbruͤck, Neuska, Sey-

derselben, oder zu den Herren; die Besitzer der gewöhnlichen Rittergüther aber zur dritten Ordnung oder zur Ritterschaft, und die zweyte Ordnung machen dann die Prälaten aus.

III. Die Ritterschaft wie die Städte theilt sich auf den Landtagen gewöhnlich noch in einen engern und in

denberg. Diese können auch durch adliche Deputirte erscheinen: so wie dies auch auf den chursächs. Landtagen der ersten Classe, den Prälaten, Grafen und Herrn, zu welchen wie bekannt die Grafen, Herren von Schönburg, ferner Solms, Schwarzburg, Stollberg und Anhalt-Zerbst wegen Waltmaienburg rc. gehören, s. Römer III. p. 7.

weitern Ausschuß, und in gemeine Ritterschaft (oder Rittertafel in den Lausitzen) zur Ordnung und Beförderung der Deliberationen ab: wovon jede Abtheilung ihre besondern Directoren hat. S. Römer III. p. 18. wie denn sogar bey der gemeinen Ritterschaft, die sich in die 7 Kreise abtheilt, jeder Kreis zwey Directoren zählt. S. Römer III. l. c. p. 27. Diese Directoren haben verschiedene Geschäfte, und kriegen bessere Auslösung, als die andern; so wie wieder die Mitglieder der 3 Abtheilungen selbst insgesammt sich in Rücksicht dieser unterscheiden. Die Wahl zu dem allen beruht auf den Ständen selbst.

IV. Was nähmlich diese Auslösung anbetrift, oder die Entschädigung für die Reise und Aufenthaltskosten, welche den Landständen bey den Landtagen gereicht wird; so wird

a.a.) in Chursachsen auf den Landtägen zu Dresden, blos den alt- oder canzleyschriftsäßigen Ritterguthsbesitzern, d. h. die vor dem Jahr 1660 schriftsäßig waren, die Auslösung gegeben, den neuen Schriftsaßen nicht.[33]) Und zwar:

A.) An Aufenthaltskosten 1.) erhält jedes Mitglied des engern Aus-

33) Ausgenommen, wenn der Churfürst sie ausdrücklich damit begnadiget hat.

schusses der Ritterschaft, täglich für 4 Pferde Unterhaltungskosten, nähmlich für jedes Pferd 21 gr. Eben so viel erhält 2.) jeder Stand im engern Ausschuß, und 3.) der Director und der Condirector des weitern Ausschusses der Ritterschaft, 4.) 3 Pferde oder 3mal 21 gr. täglich erhält jeder Stand des weitern Ausschusses und 5.) jeder Director jedes Kreises der gemeinen Ritterschaft, 6.) 2 Pferde aber erhält nur jeder Stand der allgemeinen Ritterschaft, der altschriftsäßig ist, 7.) 6 Pferde erhält der Erbmarschall, als Director des engern Ausschusses der Ritterschaft.

B.) An Reisekosten werden dem Erbmarschall sechs Nachtlager, und

zwar auf jedes Pferd bey jedem Nachtlager 14 gr. gut gethan; allen übrigen Ständen der Ritterschaft aber soviel Nachtlager, als die Entfernung ihres Wohnsitzes von Dresden bey der Reise erfordert, wozu man jedoch ein besonders Regulativ hat, welches sich beym Römer III. p. 47. findet. Auf 4 Meilen und darunter wird hier gar kein Nachtlager gegeben.

b.b.) Bey den Stiftstägen in den Stiftern und dem Landtage in Querfurth erhält jeder Stifts= und Landstand von gemeiner Ritterschaft täglich 2. Fl., vom Ausschuß 3 Fl.

c.c.) Bey den Landtägen in den Lausitzen erhält jedes Mitglied des engern und weitern Ausschusses täglich 1

Rth. 12 gr. Auslösung, die gemeine Ritterschaft aber erhält sie blos bey außerordentlichen Landtagen und landschaftlichen Deputationen. [34])

34) Noch ist zu bemerken:

a.) Auslösung erhalten nur die Stände, die und insofern sie sich nicht nur gehörig bey den Land- und Stiftstägen angemeldet, sondern auch den Deliberationen beygewohnt haben. Selbst die, welche während des Landtags, mit Vorwissen der Behörde verreisen, erhalten während ihrer Abwesenheit keine Auslösung, Römer III. 49.

b.) Der Churfürst hat dem Herkommen gemäß, zeither ohne Bewilligung der Landstände und ohne Rücksprache mit ihnen, die Landstandschaft mit und ohne Auslösung, Güthern und Städten ertheilt, Römer III. p. 54.

V. Was die Haltung der Landtage selbst anbetrifft, so wird in Chursachsen aller 6 Jahr ein Landtag gehalten; und nach demselben werden auch meist der in Querfurth, und die Stiftstage in Merseburg und Zeitz angeordnet. In der Oberlausitz ist alle 5 Jahr Landtag in Bautzen, und in der Niederlausitz aller 6 Jahr großer Landtag in Lübben; sogenannte ordentliche allgemeine oder willkührliche Landtage sind ebendaselbst jährlich zwey, einer nach Johannis, und der andre nach dem drey Königstag zu Lübben.

Außerdem können auch von dem Landesherrn außerordentliche Land- und Ausschußtäge überall gehalten werden;

— in nöthigen Fällen. Römer l. c. p. 43. 90. f.

VI. Wie wichtig die Rechte der Landstände auf den Sächsischen und Lausitzischen Landtägen sind, ist bekannt: ein mehreres davon kann man im Römer l. c. II. p. 226. 263. 66. 69. 271. 72. 354. f. 448. 562. f. 746. 776. 793. 806. finden.

Oschatz, gedruckt bey Fr. Oldecop.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Weber, Friedrich Benedict,

Über die Rittergüther in Deutschland und besonders in Chursachsen

Leipzig 1802

J.publ.g. 875
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10562330-4